

Zins Garant Zertifikat 01/2026 der UniCredit S.p.A. auf Amundi Weltportfolio Spezial

(die "Wertpapiere")

begeben durch die

UniCredit S.p.A.

(die "Emittentin")

unter dem

Euro 1.000.000.000 Issuance Programme der Emittentin

(das "Programm")

(ISIN: IT0005351447)

**UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN**

30. November 2018

*Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 30. November 2018 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 1. März 2018 in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. **DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT. SIE STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. NOVEMBER 2003, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2010/73/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. NOVEMBER 2010, (PROSPEKTRICHTLINIE) DAR. ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN.** Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite bourse.lu, www.onemarkets.de und www.unicreditgroup.eu bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.*

Inhalt dieses Dokuments:

Seite

Übersicht über die Wertpapiere	2
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und emissionsspezifische Zusammenfassung vom 30. November 2018 in Englisch und in Deutsch	13
Anlage 2: Übersetzung ausgewählter Risikofaktoren	72

Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.

Übersicht über die Wertpapiere:

Emittentin:

UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**" oder "**Emittentin**").

Die UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe. Als Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154 Mailand, Italien.

UniCredit-Gruppe / Gruppe:

Die *UniCredit Group* ("**UniCredit-Gruppe**" oder "**Gruppe**") ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem Kundenstamm mit 3.971 Zweigniederlassungen¹ und 90.365 Vollzeitarbeitnehmern (*full time equivalents*, FTEs)² ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit-Gruppe bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen Zugang zu führenden Banken in ihren 14 Kernmärkten und Dienstleistungen in 18 weiteren Ländern ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit-Gruppe umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei.

Risikofaktoren:

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und (ii) auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.

Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigelegt.

Beschreibung des Programms:

Emission von Schuldverschreibungen (Wertpapiere) unter dem Euro 1.000.000.000 Issuance Programme der UniCredit.

¹ Nur Zweigniederlassungen für Privatkunden; ohne Türkei. Stand 31. März 2018.

² Die Anzahl der FTEs auf Gruppenebene ist ohne Ocean Breeze und die Koç/YapiKredi-Gruppe (Türkei) ausgewiesen. Stand 31. März 2018.

Berechnungsstelle der Wertpapiere:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland.
Hauptzahlstelle:	UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154 Mailand, Italien.
Festgelegte Währung:	Euro (ISO-Code: EUR)
Begebungstag:	10. Januar 2019
Zeichnungsfrist:	30. November 2018 bis 7. Januar 2019 (14:00 Uhr Ortszeit München).
Erster Handelstag:	30. Oktober 2018
Rückzahlungstermin:	10. Januar 2026
Emissionsvolumen:	Bis zu 50.000 Stücke
Nennbetrag:	Euro 1.000,00
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Euro 1.000,00
Emissionspreis:	EUR 1.000,00
Angebotspreis für die Anleger:	Der Angebotspreis während der Zeichnungsfrist entspricht dem Emissionspreis.
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden als dematerialisierte Inhaberschuldverschreibungen gemäß dem Italienischen Konsolidierten Finanzgesetz (<i>Testo Unico della Finanza</i>) begeben und durch Bucheinträge erfasst. Die Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form ist während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich ausgeschlossen.
Typ:	Garant Wertpapiere
Zinsen:	Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
Vorzeitige Rückzahlung:	Die Wertpapiere werden nicht vor dem Rückzahlungstermin vorzeitig zurückgezahlt.
Rückzahlung:	Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Rückzahlungstermin in Höhe des Rückzahlungsbetrag, welcher <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Nennbetrag (ii) multipliziert mit der Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (I) dem Floor Level, und (II) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen

der Kursentwicklung des Basiswerts
und dem Basispreis

entspricht.

Es wird mindestens der Mindestbetrag zurückgezahlt.

Mindestbetrag (Minimum Amount):

Der Mindestbetrag beträgt Euro 1.000,00.

Nennbetrag (Nominal Amount):

Der Nennbetrag beträgt Euro 1.000,00.

Partizipationsfaktor (Participation Factor):

Der Partizipationsfaktor entspricht 50 %

Floor Level

Das Floor Level entspricht 100 %.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Basispreis (Strike):

Der Basispreis entspricht dem Strike Level multipliziert mit R (initial).

Das Strike Level entspricht 100 %.

R (initial):

R (initial) ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

Referenzpreis (Reference Price):

Referenzpreis ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

Zusätzlicher Unbedingter Betrag:

Die Wertpapierinhaber können an dem jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Unbedingten Betrag (I) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Unbedingten Betrags (I) verlangen.

Anfänglicher Beobachtungstag (Initial Observation Date):

8. Januar 2019

Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I) (Additional Unconditional Amount Payment Date (I)):

Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I) bezeichnet jeweils den:

10. Januar 2020, 10. Januar 2021, 10. Januar 2022,
10. Januar 2023, 10. Januar 2024 und 10. Januar 2025.

Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) (Additional Unconditional Amount (1)):

Der Unbedingte Zusätzliche Betrag (1) beträgt jeweils EUR 12,50.

Umwandlungsereignis:

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Umwandlungsereignis bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

Fondsumwandlungsereignis (Conversion Event):

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der relevanten Marktpraxis und in gutem Glauben;
- (b) ein geeigneter Ersatz für eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der relevanten Marktpraxis und in gutem Glauben;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der relevanten Marktpraxis und in gutem Glauben.

Abrechnungsbetrag (Settlement Amount):

Der Abrechnungsbetrag ist der Marktwert der Wertpapiere, bis zum Rückzahlungstermin aufgezinnt mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit, innerhalb der zehn auf das Umwandlungsereignis folgenden Bankgeschäftstage. Der Abrechnungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der relevanten Marktpraxis und in gutem Glauben bestimmt. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Basiswert:

Basiswert (*Underlying*) ist der Amundi Weltportfolio Spezial.

WKN:

A2DW33

ISIN: DE000A2DW335
Bloomberg: AMUWESP GR Equity
Verwaltungsgesellschaft: Amundi Deutschland GmbH

Besteuerung in Deutschland:

Erträge aus den Wertpapieren können einer Besteuerung auf Ebene des Wertpapierinhabers (Anleger) unterliegen. Diese Steuern können in der Weise erhoben werden, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem Abzug von Steuern an der Quelle unterliegen. Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, soweit sie nicht als auszahlende Stelle tätig wird.

Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann Änderungen unterworfen sein, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist nur eine grundsätzliche Darstellung bestimmter ertragsteuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen und sämtlicher in Betracht kommender Steuerarten gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich bereits geändert haben oder künftig ändern, unter Umständen auch mit rückwirkender Wirkung.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT, IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Es werden nur Ertragsteuern dargestellt.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Einkommen

Die Wertpapiere sind als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") zu qualifizieren.

Entsprechend sollten Zahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollten. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch

darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge (z.B. Zahlungen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**"), übernimmt sie den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus Wertpapieren erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Status der Wertpapiere:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, und stehen (vorbehaltlich von Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben, auch vorbehaltlich von Bail-In Instrumenten nach italienischem Recht) im gleichen Rang mit allen anderen

unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen etwaige Verbindlichkeiten, die den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit im Rang nachstehen (einschließlich nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und sonstiger Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag im Rang nachstehen können), und sind im Fall der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen untereinander gleichrangig und ohne Vorrang untereinander.

Platzierung / Angebot:

Die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist öffentlich in Deutschland an qualifizierte Anleger, Privatkunden und/oder institutionelle Anleger angeboten. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen italienischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen:

Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Wertpapiere nur dann öffentlich angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn die Emittentin einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der Inhalt und die Aufmachung eines solchen Wertpapierprospektes werden durch die europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2003/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland notifiziert wurde.

Zusätzliche Informationen:

Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen:

Die Emittentin und die UniCredit Bank AG haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da sie alle zur UniCredit Gruppe gehören.

Insbesondere ist die UniCredit Bank AG der Hersteller, die Berechnungsstelle für die Wertpapiere und die Vertriebsstelle.

Die Emittentin und die UniCredit Bank AG haben zudem einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da die UniCredit Bank AG bei der Ausführung von Kundenorders als systematischer Internalisierer agiert.

Vertriebsstelle:

UniCredit Bank AG (Privatkunden Bank), Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (auch der

"Vertriebspartner").

Provisionen: Der Emissionspreis beinhaltet eine Abschlussgebühr in Höhe von 4,00 % des Nennbetrags für den Vertriebspartner.

Operative Informationen:

ISIN: IT0005351447

WKN: A2BN1G

Clearing-System: Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien.

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

ANLAGE 1: ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 30. NOVEMBER 2018

Final Terms

dated 30 November 2018

UniCredit S.p.A.

Issue of

Zins Garant Zertifikat 01/2026 der UniCredit S.p.A. auf Amundi Weltportfolio Spezial

(the "**Securities**")

under the

Euro 1,000,000,000

Issuance Programme of

UniCredit S.p.A.

*These final terms (the "**Final Terms**") have been prepared for the purposes of Article 5 para. 4 of the Directive 2003/71/EC, at the date of the Base Prospectus (the "**Prospectus Directive**") in connection with the Luxembourg Prospectus Law at the date of the Base Prospectus. In order to get the full information the Final Terms are to be read together with the information contained in the base prospectus of UniCredit Bank AG, UniCredit S.p.A. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (each an "**Issuer**" and together the "**Issuers**") dated 1 March 2018 for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) (the "**Base Prospectus**"), and any supplements to this Base Prospectus (the "**Supplements**").*

The Base Prospectus, any Supplements and these Final Terms are available at UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 Munich, Federal Republic of Germany, and in addition at UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Milan, Italy, and in addition on the website www.bourse.lu and www.onemarkets.de and www.unicreditgroup.eu or any successor website thereof.

The validity of the above mentioned Base Prospectus dated 1 March 2018, under which the Securities described in these Final Terms are issued, ends on 1 March 2019. From this point in time, these Final Terms are to be read together with the latest base prospectus of the Issuer for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) (including the information incorporated by reference in the latest base prospectus from the base prospectus, under which these securities have initially been issued) which follows this Base Prospectus. The latest base prospectus of the Issuer for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) will be published on www.onemarkets.de and www.unicreditgroup.eu.

An issue specific summary is annexed to these Final Terms.

SECTION A – GENERAL INFORMATION

Issue Date and Issue Price:

Issue Date: The issue date of each Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Issue Price: The issue price per Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Selling concession:

The Issue Price includes a commission equal to 4.00 % of the Nominal Amount received by the distributors.

Other commissions:

Not applicable.

Issue volume:

The Issue Volume of the Series issued under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The Issue Volume of the Tranche issued under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Product Type:

Garant Securities

Admission to trading and listing:

Not applicable. No application for the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been made and no such application is intended.

Payment and delivery:

Delivery against payment

Terms and conditions of the offer:

Day of the first public offer: 30 November 2018.

The Securities will be offered during a subscription period (the "**Offer Period**").

Subscription period: 30 November 2018 –7 January 2019 (2:00 p.m. Munich local time).

A public offer will be made in Germany.

The smallest transferable unit is 1 certificate.

The smallest tradable unit is 1 certificate.

The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of a public offering.

The public offer may be terminated or withdrawn by the Issuer at any time without giving any reason.

Consent to the use of the Base Prospectus:

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (so-called general consent).

General consent for the subsequent resale or final placement of Securities by the financial intermediary is given in relation to Germany.

The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions and the terms and conditions of the offer.

Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a

responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.

Besides, the consent is not subject to any other conditions.

US Selling Restrictions:

Neither TEFRA C nor TEFRA D

Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer:

The Issuer and UniCredit Bank AG have a conflict of interest to the holder of the Securities, as they all belong to UniCredit Group. In particular, the UniCredit Bank AG is also the Arranger, Calculation Agent of the Securities and distributor.

Additional information:

Not applicable

SECTION B – CONDITIONS

PART A - GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

(the "General Conditions")

§ 1

Form, Book Entry, Clearing System

- (1) *Form:* This tranche (the "**Tranche**") of securities (the "**Securities**") of UniCredit S.p.A. (the "**Issuer**") will be issued as certificates in dematerialized registered form pursuant to these Terms and Conditions with a nominal amount in the Specified Currency and in a denomination corresponding to the nominal amount.
- (2) *Book Entry:* The Securities are registered in the books of the Clearing System, in accordance with the Legislative Decree no. 58 of 24 February 1998, as amended (*Testo Unico della Finanza*, "**Consolidated Law on Financial Intermediation**") and with the rules governing central depositories, settlement services, guarantee systems and related management companies, issued by the Bank of Italy and by the Italian securities regulator 'Commissione Nazionale per le Società e la Borsa' (CONSOB) on 22 February 2008, as amended. No physical document of title will be issued to represent the Securities, without prejudice to the right of the Security Holder to obtain the issuance of the certification as per Sections 83-*quinquies* and 83-*novies*, paragraph 1, lett. b) of the Consolidated Law on Financial Intermediation. The transfer of the Securities operates by way of registration on the relevant accounts opened with the Clearing System by any intermediary adhering, directly or indirectly, to the Clearing System ("**Account Holders**"). As a consequence, the respective Security Holder who from time to time is the owner of the account held with an Account Holder will be considered as the legitimate owner of the Securities and will be authorised to exercise all rights related to them, in accordance with the Terms and Conditions of the Securities and applicable provisions of law.

§ 2

Principal Paying Agent, Paying Agent, Calculation Agent

- (1) *Paying Agents:* The "**Principal Paying Agent**" is UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Milan, Italy. The Issuer may appoint additional paying agents (the "**Paying Agents**") and revoke such appointment. The appointment and revocation shall be published pursuant to § 6 of the General Conditions.
- (2) *Calculation Agent:* The "**Calculation Agent**" is UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 Munich.
- (3) *Transfer of functions:* Should any event occur which results in the Principal Paying Agent or Calculation Agent being unable to continue in its function as Principal Paying Agent or Calculation Agent, the Issuer is obliged to appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent or another person or institution with the relevant expertise as Calculation Agent. Any such transfer of the functions of the Principal Paying Agent or Calculation Agent shall be notified by the Issuer without undue delay pursuant to § 6 of the General Conditions.
- (4) *Agents of the Issuer:* In connection with the Securities, the Principal Paying Agent, the Paying Agents and the Calculation Agent act solely on behalf of the Issuer and do not assume any obligations towards or relationship of mandate or trust for or with any of the Security Holders. For the avoidance of doubt, Section 1395 of the Italian Civil Code (*Codice Civile*, "**CC**") shall not apply in respect of any acts of the Principal Paying Agent.

§ 3

Taxes

No gross up: Payments in respect of the Securities shall only be made after deduction and withholding of current or future taxes, to the extent that such deduction or withholding is required by law. In this regard the term "**Taxes**" includes taxes, levies or governmental charges, regardless of their nature, which are imposed, levied or collected under any applicable system of law or in any country which claims fiscal jurisdiction by or for the account of any political subdivision thereof or government agency therein authorised to levy Taxes, including a withholding tax pursuant to Section 871(m) of the United States Internal Revenue Code of 1986 ("**871(m) Withholding Tax**").

The Issuer shall in any case be entitled to take into consideration the 871(m) Withholding Tax by applying the maximum tax rate as a flat rate (plus value added tax, if applicable). In no case the Issuer is obliged to compensate with respect to any Taxes deducted or withheld.

The Issuer shall report on the deducted and withheld Taxes to the competent government agencies, except, these obligations are imposed upon any other person involved, subject to the legal and contractual requirements of the respective applicable tax rules.

§ 4

Status

The obligations of the Issuer under the Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer respectively, ranking (subject to any obligations preferred by any applicable law (also subject to the bail-in instruments as implemented under Italian law) *pari passu* with all other unsecured obligations (other than obligations ranking junior to the senior notes from time to time (including non-preferred senior notes and any further obligations permitted by law to rank junior to the senior notes following the Issue Date), if any) of the Issuer, present and future and, in the case of the senior notes, *pari passu* and rateably without any preference among themselves.

§ 5

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer may without the consent of the Security Holders, if no payment of principal or interest on any of the Securities is in default, at any time substitute the Issuer for any Affiliate of the Issuer as principal debtor in respect of all obligations of the Issuer under the Securities (the "**New Issuer**"), provided that
 - (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer in respect of the Securities,
 - (b) the Issuer and the New Issuer have obtained all authorizations and have satisfied all other conditions as necessary to ensure that the Securities are legal, valid and enforceable obligations of the New Issuer;
 - (c) the Issuer and the New Issuer may transfer to the Principal Paying Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold taxes or other duties of whatever nature levied by the country, in which the New Issuer or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfilment of the payment obligations arising under the Securities,
 - (d) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Security Holder against any tax, duty or other governmental charge imposed on such Security Holder in respect of such substitution and

- (e) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees proper payment of the amounts due under these Terms and Conditions.

For purposes of this § 5 (1) "**Affiliate**" means a company controlling, controlled by, or under common control with, the Issuer, provided that the term "controlled" ("*controllate*") shall have the meaning ascribed to it in Section 93 of the Consolidated Law on Financial Intermediation and the terms "controlling" and "common control" shall be interpreted accordingly.

- (2) *Notice*: Any such substitution shall be notified in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (3) *References*: In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the New Issuer. Furthermore, any reference to the country, in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the New Issuer.

§ 6

Notices

To the extent these Terms and Conditions provide for a notice pursuant to this § 6, these will be published on the Website for Notices (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these provisions) and become effective vis-à-vis the Security Holders through such publication unless the notice provides for a later effective date. If and to the extent that binding provisions of effective law or stock exchange provisions provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

Other publications with regard to the Securities are published on the Website of the Issuer (or any successor website).

§ 7

Issuance of additional Securities, Repurchase

- (1) *Issuance of additional Securities*: The Issuer reserves the right from time to time without the consent of the Security Holders to issue additional Securities with identical terms and conditions (except for the issue date and the issue price), so that the same shall be consolidated and form a single series (the "**Series**") with this Tranche. The term "*Securities*" shall, in the event of such increase, also comprise all additionally issued Securities.
- (2) *Repurchase*: The Issuer shall be entitled at any time to purchase Securities in the market or otherwise and at any price. Securities repurchased by the Issuer may, at the Issuer's discretion, be held, resold or forwarded to the Principal Paying Agent for cancellation.

§ 8

(intentionally left out)

§ 9

Partial Invalidity, Corrections

- (1) *Invalidity*: Should any provision of these Terms and Conditions be or become invalid or

unenforceable in whole or in part, the remaining provisions are not affected thereby. Any gap arising as a result of invalidity or unenforceability of these Terms and Conditions is to be filled with a provision that corresponds to the meaning and intent of these Terms and Conditions and is in the interest of the parties.

- (2) *Typing and calculation errors, inaccuracies and inconsistencies:* The Issuer may amend these Terms and Conditions without having to obtain the prior consent of the Security Holders, provided that such amendments (i) do not prejudice the rights or interests of the Security Holders and (ii) are aimed at correcting a manifest or obvious error, or at removing inaccuracies or inconsistencies from the text. Any notices to the Security Holders relating to the amendments referred to in the previous sentence shall be made in accordance with Section 6 of these Terms and Conditions.

§ 10

Applicable Law, Choice of Forum

- (1) *Applicable law:* The Securities, as to form and content, and all rights and obligations thereunder shall be governed by the laws of the Republic of Italy.
- (2) *Choice of Forum:* To the extent permitted by law, all disputes arising from or in connection with the matters governed by these Terms and Conditions shall be brought before the Tribunal of Milan, Italy.

PART B – PRODUCT AND UNDERLYING DATA
(the "Product and Underlying Data")

§ 1

Product Data

First Trade Date: 30 October 2018

Issue Date: 10 January 2019

Nominal Amount: EUR 1,000.00

Specified Currency: Euro ("**EUR**")

Website for Notices: www.onemarkets.de/wertpapiermitteilungen

Website of the Issuer: www.unicreditgroup.eu

Table 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Series Number	Tranche Number	Issue Volume of the Series in units	Issue Volume of the Tranche in units	Issue Price
IT0005351447	A2BN1G	IT0005351447=HVB G	DE-LUX5	1	Up to 50,000 Certificates	Up to 50,000 Certificates	EUR 1,000.00

Table 1.2:

ISIN	Underlying	Reference Price	Strike	Floor Level	Minimum Amount	Participation Factor	Initial Observation Date	Final Observation Date	Final Payment Date
IT0005351447	Amundi Weltportfolio Spezial	The official net asset value (NAV) of each fund share as published by the fund or by the management company or any third party instructed by them and at which the redemption of fund shares is effectively possible	100 %	100 %	EUR 1,000.00	50 %	8 January 2019	2 January 2026	10 January 2026

Table 1.3:

1	Additional Amount (l)	Additional Amount Payment Date (l)
---	-----------------------	------------------------------------

1	EUR 12.50	10 January 2020
2	EUR 12.50	10 January 2021
3	EUR 12.50	10 January 2022
4	EUR 12.50	10 January 2023
5	EUR 12.50	10 January 2024
6	EUR 12.50	10 January 2025

§ 2

Underlying Data

Table 2.1:

Underlying	Underlying Currency	WKN	ISIN	Bloomberg
Amundi Weltportfolio Spezial	EUR	A2DW33	DE000A2DW335	AMUWESP GR Equity

Underlying	Administrator	Custodian Bank	Management Company	Portfolio Manager	Auditor	Website
Amundi Weltportfolio Spezial	CACEIS Bank S.A., Germany Branch	CACEIS Bank S.A., Germany Branch	Amundi Deutschland GmbH	Amundi Deutschland GmbH	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	www.onemarkets.de/amundi-weltportfolio-spezial

For further information regarding the past and future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website as specified in the table (or any successor page).

PART C – SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

(the "Special Conditions")

§ 1

Definitions

"**Additional Amount (I)**" means the Additional Amount (I) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Additional Amount Payment Date (I)**" means the Additional Amount Payment Date (I) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Adjustment Event**" means each of the following events:

- (a) changes are made in one of the Fund Documents without the consent of the Calculation Agent which affect the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities, in particular changes with respect to (i) the risk profile of the Fund, (ii) the investment objectives or investment strategy or investment restrictions of the Fund, (iii) the currency of the Fund Shares, (iv) the method of calculating the NAV or (v) the timetable for the subscription, issue, redemption or transfer of the Fund Shares; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (b) requests for the issue, redemption or transfer of Fund Shares are executed only partially or not at all;
- (c) fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees are levied for the issue or redemption of Fund Shares; whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (d) the Fund or the Management Company or a provider of fund services appointed for this purpose by the Fund or the Management Company fails to publish the NAV as scheduled or in accordance with normal practice or as specified in the Fund Documents;
- (e) a change in the legal form of the Fund;
- (f) a change of significant individuals in key positions at the Management Company or in the Fund Management; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (g) (i) a change in the legal, accounting, tax or regulatory treatment of the Fund or of the Management Company; or (ii) the suspension, cancellation, revocation or absence of the accreditation or registration of the Fund or of the Management Company; or (iii) the suspension, cancellation, revocation or absence of an authorisation of the Fund by the relevant authority; or (iv) the initiation of investigatory proceedings by the supervisory authorities, a conviction by a court or an order by a competent authority relating to the activities of the Fund, the Management Company or a Fund Services Provider, or of individuals in key positions at the Management Company or in the Fund Management as a result of misconduct, a violation of the law or for similar reasons; whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;

- (h) a breach by the Fund or the Management Company of the investment objectives, the investment strategy or the investment restrictions of the Fund (as defined in the Fund Documents) that is material, or a breach of statutory or regulatory requirements by the Fund or the Management Company; whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (i) a change in laws or regulations or in their implementation or interpretation (whether formally or informally) which requires the Issuer, in relation to the subscription, purchase, redemption, sale or holding of Fund Shares, (i) to create a reserve or provision, or (ii) to increase the amount of regulatory capital held by the Issuer with respect to complying with the terms of the agreements it has entered into for the purpose of hedging its obligations under the Securities to an extent that is significant in comparison with the conditions applying on the First Trade Date; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (j) a change in laws or regulations or in their implementation or interpretation (whether formally or informally) as a result of which compliance by the Issuer with the terms of the agreements it has entered into for the purpose of hedging its obligations under the Securities would become unlawful or impracticable or would entail substantially higher costs; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (k) an increase in the proportion of the volume held by the Issuer alone or together with a third party with which the Issuer enters into a hedging transaction with respect to the Securities beyond 100% of the Fund Shares outstanding;
- (l) the Issuer is required to consolidate the Fund as a result of accounting or other regulations;
- (m) the sale or redemption of the Fund Shares for reasons beyond the control of the Issuer and not relating to the Securities, provided that this is not solely for the purpose of entering into or unwinding hedging transactions;
- (n) an event or circumstance that has or could have the following effects: (i) the suspension of the issuance of additional Fund Shares or of the redemption of existing Fund Shares or (ii) the reduction of the number of Fund Shares of a shareholder in the Fund for reasons outside the control of that shareholder or (iii) the subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares or (iv) payments in respect of a redemption of Fund Shares being made partly or wholly by means of a distribution in kind instead of for cash (unless such distribution in kind is at the option of a shareholder in the Fund or it is specified in the Fund Documents as the normal practice) or (v) the creation of side pockets for segregated assets; whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (o) the Management Company or a Fund Services Provider discontinues its services for the Fund or loses its accreditation, registration, approval or authorisation and is not immediately replaced by another services provider which is of similarly good standing; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (p) (i) an order or valid resolution for a winding-up, dissolution, termination, liquidation or an event with similar effects in relation to the Fund or the Fund Shares, (ii) the

- initiation of composition, bankruptcy or insolvency proceedings, a demerger or spin-off, a reclassification or consolidation, such as a change in the share class of the Fund or the merger of the Fund into or with another fund, (iii) a requirement to transfer all the Fund Shares to a trustee, liquidator, insolvency administrator or similar office-holder or (iv) the legal prohibition of transfers of the Fund Shares by the shareholders;
- (q) the initiation of composition, bankruptcy, insolvency, dissolution or comparable proceedings with respect to the Fund or the Management Company;
 - (r) the Issuer loses the right to use the Fund Share as the Underlying for the Securities;
 - (s) a change in the tax laws and regulations or a change in case law or the administrative practice of the tax authorities which has negative consequences for the Issuer or a Security Holder; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (t) a change or the cancellation or the announced cancellation of the notification of the bases of taxation for the Fund in accordance with the applicable provisions of the German Investment Tax Act (Investmentsteuergesetz, "InvStG") and such change or cancellation would have a negative consequence for the Issuer; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (u) changes in the investment or distribution policy of the Fund which could have a substantial negative effect on the amount of the Fund's distributions as well as distributions which diverge significantly from the Fund's normal distribution policy to date; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (v) the Fund or the Management Company or a company affiliated to it breaches the rebate or any other agreement entered into with the Issuer in relation to the Fund in a significant respect (e.g. lowering of rebate levels or non-payment of agreed rebates) or terminates that agreement; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (w) the Fund or the Management Company, contrary to normal practice to date, fails to provide the Calculation Agent with information that the latter reasonably considers necessary to enable it to monitor compliance with the Fund's investment guidelines or restrictions in a timely manner; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (x) the Fund or the Management Company fails to provide the Calculation Agent with the audited statement of accounts and, where relevant, the half-yearly report as soon as possible after receiving a corresponding request; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (y) any other event that could have a noticeable adverse effect on the NAV of the Fund or the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities on more than a temporary basis; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
 - (z) the NAV is no longer published in the Underlying Currency,

- (aa) starting 31 December 2018, the Issuer does not receive with respect to at least for one Calculation Date in each calendar month a list of the investments held by the Fund and their weighting and, if the Fund invests in other funds, the corresponding positions of the investments held by these funds and their weighting on the next following Banking Day.

"**Administrator**" means the Administrator specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company appoints another person, company or institution as the Administrator of the Fund, each and every reference to the Administrator in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Administrator.

"**Auditor**" means the Auditor specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as the Auditor of the Fund, each and every reference to the Auditor in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Auditor.

"**Banking Day**" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System and the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") are open for business.

"**Calculation Agent**" means the Calculation Agent as specified in § 2 (2) of the General Conditions.

"**Calculation Date**" means each day on which the Reference Price is published by the Fund or the Management Company.

"**Change in Law**" means that due to

- (a) the coming into effect of changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws or capital market provisions) or
- (b) a change in relevant case law or administrative practice (including but not limited to the administrative practice of the tax or financial supervisory authorities),

that becomes effective on or after the Issue Date of the Securities,

- a) the holding, acquisition or sale of the Underlying or assets that are needed in order to hedge price risks or other risks with respect to its obligations under the Securities is or becomes wholly or partially illegal for the Issuer or
- b) the costs associated with the obligations under the Securities have increased substantially (including but not limited to an increase in tax obligations, the reduction of tax benefits or other negative consequences with regard to tax treatment).

The decision as to whether the preconditions exist shall be made by the Issuer acting in accordance with relevant market practice and in good faith.

"**Clearing System**" means Monte Titoli S.p.A., Milan, Italy ("**Monte Titoli**").

"**Conversion Event**" means Fund Conversion Event.

"**Custodian Bank**" means the Custodian Bank specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as the Custodian Bank of the Fund, each and every reference to the Custodian Bank in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Custodian Bank.

"**Exercise Date**" means the Final Observation Date.

"**Final Payment Date**" means the Final Payment Date, as specified in § 1 of the Product and

Underlying Data.

"First Trade Date" means the First Trade Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Floor Level" means the Floor Level, as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Fund" means, in relation to a Fund Share, the investment fund issuing that Fund Share or the Fund in whose assets the Fund Share represents a proportional interest.

"Fund Conversion Event" means any of the following events:

- (a) no Replacement Underlying is available; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (b) no Replacement Management Company is available; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith;
- (c) a Change in Law and/or a Hedging Disruption and/or Increased Costs of Hedging occur;
- (d) an adjustment pursuant to § 8 (1) of the Special Conditions is not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Security Holders (respectively a **"Fund Replacement Event"**); whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith.

"Fund Documents" means, in relation to the Fund, in each case, if available and in the respective valid version: the annual report, the half-yearly report, the interim reports, the sales prospectus, the terms and conditions of the Fund, if applicable, the articles of association, the key investor information document and all other documents of the Fund in which the terms and conditions of the Fund and of the Fund Shares are specified.

"Fund Management" means the persons responsible for the portfolio and/or risk management of the Fund.

"Fund Services Provider" means, if available, the Administrator, the Investment Adviser, the Custodian Bank, the Management Company, the Portfolio Manager and the Auditor of the Fund.

"Fund Share" means a unit or share of the Fund and of the class set out in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Hedging Disruption" means that the Issuer, due to reasons for which the Issuer is not solely responsible, is not able to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
- (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets,

under conditions which are economically substantially equivalent to those on the First Trade Date; whether this is the case shall be determined by the Issuer acting in accordance with relevant market practice and in good faith.

"Increased Costs of Hedging" means that the Issuer has to pay a substantially higher amount of taxes, duties, expenditures and fees (with the exception of broker fees) compared to the First Trade Date in order to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
- (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets,

whether this is the case shall be determined by the Issuer acting in accordance with relevant market practice and in good faith. Cost increases due to a deterioration of the credit-worthiness of the Issuer are not considered as Increased Costs of Hedging.

"Issue Date" means the Issue Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Management Company" means the Management Company specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund specifies another person, company or institution as the Management Company of the Fund, each and every reference to the Management Company in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Management Company.

"Market Disruption Event" means each of the following events:

- (a) the failure to calculate or the non-publication of the calculation of the NAV as a result of a decision by the Management Company or by the Fund Services Provider on behalf of the Management Company,
- (b) the closure, conversion or insolvency of the Underlying or other circumstances which make it impossible to determine the NAV, or
- (c) it is not possible to trade Fund Shares at the NAV. This also covers cases in which the Fund, the Management Company or the Fund Services Provider on their behalf decides to suspend the redemption or issue of Fund Shares for a specified period or to restrict the redemption or issue of Fund Shares to a specified portion of the Fund volume or to levy additional fees, or
- (d) the Fund or the Management Company redeems the Fund Shares in kind instead of payment in cash, or
- (e) comparable events which affect the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities, or
- (f) in general the suspension or restriction of trading on exchanges, futures exchanges or markets on which financial instruments or currencies which constitute a significant factor affecting the value of the Fund are listed or traded,

to the extent that that event is material; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith.

"Minimum Amount" means the Minimum Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"NAV" means the official net asset value (the **"Net Asset Value"**) for a Fund Share as published by the Fund or the Management Company or by a third person on their behalf and at which it is actually possible to redeem Fund Shares.

"Nominal Amount" means the Nominal Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Observation Date" means each of the following Observation Dates:

"Initial Observation Date" means the Initial Observation Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Initial Observation Date is not a Calculation

Date, the immediately following Day, which is a Calculation Date shall be the Initial Observation Date.

"Final Observation Date" means the Final Observation Date as in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Final Observation Date is not a Calculation Date, the immediately following Day, which is a Calculation Date shall be the Final Observation Date. The Final Payment Date will be postponed accordingly. No interest shall become due because of such postponement. Interest shall not be payable due to such postponement.

"Principal Paying Agent" means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

"Participation Factor" means the Participation Factor as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Performance of the Underlying" means the quotient of R (final) as the numerator and R (initial) as the denominator.

"Portfolio Manager" means the Portfolio Manager specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as the Portfolio Manager of the Fund, each and every reference to the Portfolio Manager in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Portfolio Manager.

"Principal Paying Agent" means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

"R (final)" means the Reference Price on the Final Observation Date.

"R (initial)" means the Reference Price on the Initial Observation Date.

"Redemption Amount" means the Redemption Amount as calculated or, respectively, specified by the Calculation Agent pursuant to § 4 of the Special Conditions.

"Reference Price" means the Reference Price of the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Security Holder" means the holder of a Security.

"Specified Currency" means the Specified Currency as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Strike" means the Strike as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Terms and Conditions" means the terms and conditions of these Securities as set out in the General Conditions (Part A), the Product and Underlying Data (Part B) and the Special Conditions (Part C).

"Underlying" means a Fund share as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Underlying Currency" means the Underlying Currency as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Website of the Issuer" means the Website(s) of the Issuer as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Website for Notices" means the Website(s) for Notices as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

§ 2

Interest, Additional Amount

- (1) *Interest:* The Securities do not bear interest.
- (2) *Additional Amount:*

The respective Additional Amount (1) will be paid on the Additional Amount Payment Date (1) pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 3

Redemption

Redemption: The Securities shall be redeemed upon automatic exercise on the Exercise Date by payment of the Redemption Amount on the Final Payment Date pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

The Securities shall be deemed automatically exercised on the Exercise Date.

§ 4

Redemption Amount

Redemption Amount: The Redemption Amount corresponds to an amount in the Specified Currency calculated or specified by the Calculation Agent as follows:

Redemption Amount = Nominal Amount x (Floor Level + Participation Factor x (Performance of the Underlying – Strike))

However, the Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.

§ 5

Issuer's Conversion Right

Issuer's Conversion Right: Upon the occurrence of a Conversion Event the Securities shall be redeemed at the Settlement Amount on the Final Payment Date.

The "**Settlement Amount**" shall be the market value of the Securities, with accrued interest for the period until the Final Payment Date at the market rate of interest being traded at such time for liabilities of the Issuer with the same remaining term as the Securities within ten Banking Days following the occurrence of the Conversion Event; it shall be determined by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith. The fair market value, as calculated by the Calculation Agent, is calculated based on the redemption profile of the Securities which has to be adjusted taking into consideration the following parameters as of the tenth Banking Day before the extraordinary call becomes effective: the price of the Underlying, the remaining time to maturity, the volatility, the dividends (if applicable), the current interest rate as well as the counterparty risk and any other relevant market parameter that can influence the value of the Securities. However, the Settlement Amount shall not be less than the Minimum Amount. If it is not possible to determine the market value of the Securities, the Settlement Amount corresponds to the Minimum Amount. The Settlement Amount shall be notified pursuant to § 6 of the General Conditions.

The right for payment of the Additional Unconditional Amount (1) ceases to exist in relation to all Additional Unconditional Amount Payment Dates (1) following the occurrence of a Conversion Event.

The Settlement Amount will be paid pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 6

Payments

- (1) *Rounding:* The amounts payable under these Terms and Conditions shall be rounded up or down to the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards.
- (2) *Business day convention:* If the due date for any payment under the Securities (the "**Payment Date**") is not a Banking Day then the Security Holders shall not be entitled to payment until the next following Banking Day. The Security Holders shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such delay.
- (3) *Manner of payment, discharge:* All payments shall be made to the Principal Paying Agent. The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System to be credited to the respective accounts of the depository banks and to be transferred to the Security Holders. The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
- (4) *Interest of default:* If the Issuer fails to make payments under the Securities when due, the amount due shall bear interest on the basis of the legal interest rate ('*Saggio degli Interessi legali*'), pursuant to Section 1284 CC, without prejudice to any other mandatory provisions under Italian law. Such accrual of interest starts on the day following the due date of that payment (including) and ends on the effective date of the payment (including).

§ 7

Market Disruptions

- (1) *Postponement:* Notwithstanding the provisions of § 8 of the Special Conditions, if a Market Disruption Event occurs on an Observation Date, the respective Observation Date shall be postponed to the next following Calculation Date on which the Market Disruption Event no longer exists.

Any Payment Date relating to such Observation Date shall be postponed if applicable. Interest shall not be payable due to such postponement.
- (2) *Discretionary valuation:* Should the Market Disruption Event continue for more than 30 consecutive Banking Days, the Calculation Agent shall determine acting in accordance with relevant market practice and in good faith the respective Reference Price required for the calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities. Such Reference Price shall be the reasonable price determined in accordance with prevailing market conditions at 10 a.m. (Milan local time) on this 31st Banking Day, taking into account the economic position of the Security Holders.

§ 8

Adjustments, Replacement Underlying, Replacement Management Company, Replacement Specification

- (1) *Adjustments:* Upon the occurrence of an Adjustment Event the Terms and Conditions (in particular the ratio and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent on the basis of the Terms and Conditions shall be adjusted in a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible; such adjustments shall be made by the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith. For this purpose, the Calculation Agent will take into account the remaining term of the Securities as well as the latest available price of the Underlying. In making the adjustment, the Calculation Agent will take into account additional direct or indirect costs incurred by the Issuer in the course of or in connection with the respective Adjustment Event, including taxes, retentions, deductions or other charges borne by the Issuer. The adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (2) *Replacement Underlying:* In cases of a Fund Replacement Event, the adjustment usually entails the Calculation Agent acting in accordance with relevant market practice and in good faith, determining which Fund or Fund Share should be used in the future as the Underlying (the "**Replacement Underlying**"). If necessary, the Calculation Agent will make further adjustments to the Terms and Conditions (in particular to the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent pursuant to the Terms and Conditions in such a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. The Replacement Underlying and the adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions. Commencing with the first application of the Replacement Underlying, any reference to the Underlying in the Terms and Conditions shall be deemed to refer to the Replacement Underlying, unless the context provides otherwise.
- (3) *Replacement Specification:* If a NAV, as used by the Calculation Agent pursuant to these Terms and Conditions, is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Value**") is published by the Management Company after the original publication but prior to the Final Payment Date, then the Calculation Agent will notify the Issuer of the Corrected Value without undue delay and shall specify the relevant value again using the Corrected Value (the "**Replacement Specification**") and publish it pursuant to § 6 of the General Conditions. However, if the Calculation Agent is informed of the Corrected Value less than two Banking Days prior to the date on which a payment is to be made whose amount is determined wholly or partly with reference to this price of the Underlying, then the relevant value will not be specified again.
- (4) If the Underlying is no longer calculated by the Management Company but by another person, company or institution (the "**Replacement Management Company**"), each and every reference to the Management Company in the Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the Replacement Management Company.

SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as "**Elements**". These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities, issuer and guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the Summary with the specification of 'Not applicable'.

A. Introduction and Warnings

A.1	Warning	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in the Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in this Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, all necessary key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Securities.</p>
A.2	Consent to the use of the base prospectus	Subject to the following paragraphs, the Issuer gives its general consent to the use of the Base Prospectus during the term of its validity/offer period for subsequent resale or final placement of the Securities by financial intermediaries.
	Indication of the offer period	Resale or final placement of the Securities by financial intermediaries can be made and consent to use the Base Prospectus is given for the period of the validity of the Base Prospectus.
	Other conditions attached to the consent	<p>The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions as well as the terms and conditions of the offer.</p> <p>Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.</p> <p>Besides, the consent is not subject to any other conditions.</p>
	Provision of terms and	Information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial

conditions of the offer by financial intermediary	intermediary.
---	----------------------

B. Issuer

B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit S.p.A. (the " Issuer " or " UniCredit ")
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit is a <i>Società per Azioni</i> incorporated and operating under the laws of the Republic of Italy and domiciled in the Republic of Italy with registered office at Piazza Gae Aulenti, 3 Tower A 20154 Milan, Italy.
B.4b	Trend information	Not Applicable – Save for the decisive actions taken by UniCredit during the third quarter 2018 in relation to non-recurring events including an 846 million Euro impairment of its stake in Yapi and additional provisions relating to the upcoming settlement of alleged US sanctions violations, there are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer's prospects for its current financial year.
B.5	Description of the group and the issuer's position within the group	The UniCredit banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the " Banking Act ") under number 02008.1 (the " Group " or the " UniCredit Group ") is a strong pan-European Group with a simple commercial banking model and a fully plugged in Corporate & Investment Bank, delivering its unique Western, Central and Eastern European network, with 3,971 branches ³ and 90,365 full time equivalent employees (FTEs) ⁴ , to its client franchise. UniCredit offers local expertise as well as international reach and accompanies and supports its clients globally, providing clients with access to leading banks in its 14 core markets and operations in another 18 countries. UniCredit's European banking network includes Italy, Germany, Austria, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Hungary, Romania, Russia, Slovakia, Slovenia, Serbia and Turkey.
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable - No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.
B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report.
B.12	Selected historical key financial	Income Statement The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial

³ Retail branches only; excluding Turkey. Data as of 31 March 2018.

⁴ Group FTE (full time equivalent) are shown excluding Ocean Breeze and Group Koç/YapiKredi (Turkey). Data as of 31 March 2018.

	Operating income	14,868	15,036	14,776
	of which			
	- net interest	8,079	7,987	7,716
	- dividends and other income from equity investments	519	518	518
	- net fees and commissions	5,096	5,013	5,025
	Operating costs	(7,981)	(8,545)	(8,557)
	Operating profit	6,887	6,491	6,220
	Profit (loss) before tax	2,842	3,318	3,318
	Net profit (loss) attributable to the Group	2,165	4,672	4,672
	(****) The financial information relating to 30 September 2018 has been extracted from UniCredit's unaudited Consolidated Interim Report as at 30 September 2018 – Press Release.			
	(*****) In 2018 Reclassified income statement, comparative figures as at 30 September 2017 have been restated.			
	(*****) As published in "UniCredit Unaudited Consolidated Interim Report as at 30 September 2017 – Press Release".			
	The figures in this table refer to the reclassified income statement			
	Statement of Financial Position			
	The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's consolidated audited statement of financial positions as at and for each of the financial years ended 31 December 2017 and 31 December 2016:			
	<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2017 (*)	Year ended 31 December 2016 (**)	
	Total assets	836,790	859,533	
	Financial assets held for trading	74,686	87,467	
	Loans and receivables with customers of which:	447,727	444,607	
	– Non-Performing loans (***)	21,192	24,995	
	Financial liabilities held for trading	55,784	68,361	
	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	561,498	567,855	

		– deposits from customers	462,895	452,419																																				
		– securities in issue	98,603	115,436																																				
		Group Shareholders' Equity	59,331	39,336																																				
		<p>(*) The financial information relating to the financial year ended 31 December 2017 has been extracted from UniCredit's audited consolidated financial statements as of and for the year ended 31 December 2017, which have been audited by Deloitte & Touche S.p.A., UniCredit's external auditors.</p> <p>(**) As published in "2016 Consolidated Reports and Accounts".</p> <p>(***) The perimeter of Impaired loans is substantially equivalent to the perimeter of EBA NPE exposures.</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheet.</p>																																						
		<p>The table below sets out summary information extracted from the unaudited consolidated interim report as at 30 September 2018 – Press Release of UniCredit and the unaudited consolidated interim report as at 30 September 2017 – Press Release of UniCredit:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>€ million</i></th> <th>30 September 2018 (****)</th> <th>30 September 2017 (*****)</th> <th>30 September 2017 (*****)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total assets</td> <td>834,057</td> <td>827,099</td> <td>827,099</td> </tr> <tr> <td>Financial assets held for trading</td> <td>81,258</td> <td>81,493</td> <td>81,493</td> </tr> <tr> <td>Loans and receivables with customers of which:</td> <td>462,235</td> <td>441,351</td> <td>450,509</td> </tr> <tr> <td>Financial liabilities held for trading</td> <td>51,920</td> <td>58,806</td> <td>58,806</td> </tr> <tr> <td>Deposits from customers and debt securities in issue of which:</td> <td>548,537</td> <td>544,717</td> <td>544,717</td> </tr> <tr> <td>- deposits from customers</td> <td>469,044</td> <td>438,334</td> <td>438,334</td> </tr> <tr> <td>- debt securities in issue</td> <td>79,493</td> <td>106,383</td> <td>106,383</td> </tr> <tr> <td>Group Shareholders' Equity</td> <td>54,309</td> <td>57,705</td> <td>57,705</td> </tr> </tbody> </table> <p>(****) The financial information relating to 30 September 2018 has been extracted from UniCredit's unaudited Consolidated Interim Report as at 30 September 2018 – Press Release.</p> <p>(*****) In 2018 Reclassified income statement, comparative figures as at 30 September 2017 have</p>			<i>€ million</i>	30 September 2018 (****)	30 September 2017 (*****)	30 September 2017 (*****)	Total assets	834,057	827,099	827,099	Financial assets held for trading	81,258	81,493	81,493	Loans and receivables with customers of which:	462,235	441,351	450,509	Financial liabilities held for trading	51,920	58,806	58,806	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	548,537	544,717	544,717	- deposits from customers	469,044	438,334	438,334	- debt securities in issue	79,493	106,383	106,383	Group Shareholders' Equity	54,309	57,705	57,705
<i>€ million</i>	30 September 2018 (****)	30 September 2017 (*****)	30 September 2017 (*****)																																					
Total assets	834,057	827,099	827,099																																					
Financial assets held for trading	81,258	81,493	81,493																																					
Loans and receivables with customers of which:	462,235	441,351	450,509																																					
Financial liabilities held for trading	51,920	58,806	58,806																																					
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	548,537	544,717	544,717																																					
- deposits from customers	469,044	438,334	438,334																																					
- debt securities in issue	79,493	106,383	106,383																																					
Group Shareholders' Equity	54,309	57,705	57,705																																					

		<p>been restated.</p> <p>(*****) As published in "UniCredit Unaudited Consolidated Interim Report as at 30 September 2017 – Press Release".</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheet.</p>
	<p>Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited financial statements or a description of any material adverse change</p> <p>Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information</p>	<p>Save for the decisive actions taken by UniCredit during the third quarter 2018 in relation to non-recurring events including an 846 million Euro impairment of its stake in Yapi and additional provisions relating to the upcoming settlement of alleged US sanctions violations, there has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the Group since 31 December 2017.</p> <p>Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 30 September 2018.</p>
B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not applicable. There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	Dependence upon other group entities	<p>See Element B.19 B.5 above.</p> <p>UniCredit is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions vis-à-vis its subsidiary banking, financial and instrumental companies.</p>
B.15	The Issuer's Principal activities	UniCredit, as a bank which undertakes management and co-ordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Italian Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of the fulfilment of the requirements laid down by the supervisory authorities in the interest of the banking group's stability.
B.16	Controlling shareholders	Not applicable. No individual or entity controls the Issuer within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the " Financial Services Act "), as amended.

C. Securities

C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification numbers	<p>Garant Securities</p> <p>"Nominal Amount" means EUR 1,000.00</p> <p>The Securities will be issued as Certificates with a Nominal Amount.</p> <p>The "Certificates" are debt instruments in dematerialized registered form pursuant to the Italian Consolidated Financial Act (<i>Testo Unico della Finanza</i>).</p> <p>The Securities are represented by a book entry.</p> <p>The holders of the Securities (the "Security Holders") are not entitled to receive definitive Securities.</p> <p>The ISIN (International Securities Identification Number) is specified in the Annex to this Summary.</p>
C.2	Currency of the securities issue	The Securities are issued in Euro (" EUR ") (the " Specified Currency ").
C.5	Restrictions of any free transferability of the securities	Not applicable. The Securities are freely transferable.
C.8	Rights attached to the securities, including ranking and limitations to those rights	<p>Rights attached to the Securities</p> <p>The Securities have a fixed term.</p> <p>The Securities do not bear interest.</p> <p>The Security Holders are be entitled to the payment of the respective Additional Unconditional Amount (1) (as specified in C.15) on the respective Additional Unconditional Amount Payment Date (1) as specified in the Annex to this Summary.</p> <p>The Security Holders are entitled to the payment of the Redemption Amount (as defined in C.15) on the Final Payment Date (as defined in C.16).</p> <p>Governing law of the Securities</p> <p>The Securities, as to form and content, and all rights and obligations of the Issuer and the Security Holder shall be governed by Italian law.</p> <p>Status of the Securities</p> <p>The obligations of the Issuer under the Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, ranking (subject to any obligations preferred by any applicable law (also subject to the bail-in instruments as implemented under Italian law)) pari passu with all other unsecured obligations (other than obligations ranking junior to the senior notes from time to time (including non-preferred senior notes and any further obligations permitted by law to rank junior to the senior notes following the Issue Date), if any) of the Issuer, present and future and, in the case of the senior notes, pari passu and rateably without any preference among themselves.</p> <p>Limitations of the rights</p>

		The Issuer may convert the Securities or adjust the terms and conditions of the Securities.
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not applicable. No application of the Securities to be admitted to trading on a regulated or another equivalent market has been made and no such application is intended.
C.15	Effect of the underlying on the value of the securities	<p>The value of the Securities during their term depends mainly on the price of the Underlying (as defined in C.20). In principle, the value of the Securities rises if the price of the Underlying rises and falls if the price of the Underlying falls.</p> <p>The redemption payment on the Final Payment Date (as defined in C.16) depends on the Performance of the Underlying. The Performance of the Underlying is equal to the quotient of R (final) (as defined in C.19) and R (initial) (as defined in C.19). The Security Holder participates in the Performance of the Underlying in relation to the Strike in accordance with the Participation Factor (as specified in the Annex to this Summary). However, the redemption payment will be at least equal to a Minimum Amount (as specified in the Annex to this Summary).</p> <p>At the Final Payment Date the "Redemption Amount" is an amount in the Specified Currency equal to the Nominal Amount multiplied by the total of (i) the Floor Level (as specified in the Annex to this Summary) and (ii) the difference, multiplied by the Participation Factor, between the Performance of the Underlying and the Strike.</p> <p>The Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.</p>
C.16	The expiration or maturity date of the derivative securities – the exercise date or final reference date	<p>The "Final Observation Date" and the "Final Payment Date" are specified in the Annex to this Summary.</p> <p>"Exercise Date" means the Final Observation Date.</p>
C.17	Settlement procedure of the securities	<p>All payments shall be made to UniCredit S.p.A. (the "Principal Paying Agent"). The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System for credit to the respective accounts of the depository banks for transfer to the Security Holders.</p> <p>The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.</p> <p>"Clearing System" means Monte Titoli.</p>
C.18	Description of how any return on derivative securities takes place	<p>See also Element C. 15 above.</p> <p>Payment of the Redemption Amount on the Final Payment Date upon automatic exercise.</p>
C.19	Exercise price or final	" R (initial) " means the Reference Price on the Initial Observation Date.

	reference price of the underlying	" R (final) " means the Reference Price (as defined in the Annex to this Summary) on the Final Observation Date.
C.20	Type of the underlying and description where information on the underlying can be found	Descriptions of the Underlying are specified in Annex to this Summary. For further information about the past and the future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website (or any successor website), as specified in the Annex to this Summary.

D. Risks

D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p>In purchasing Securities, investors assume the risk that the Issuer may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Securities. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuer becoming unable to make all payments due in respect of the Securities. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuer may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the occurrence of events outside the Issuer's control. The Issuer has identified a number of factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Securities. These factors include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • risks connected with the Strategic Plan: in case of failure or partial occurrence of the assumptions underlying the Strategic Plan, Group's actual results may differ significantly from those set forth in the strategic objectives; • risks associated with the impact of the current macroeconomic uncertainties and the volatility of the markets on the Group's performance; • risks connected with the UniCredit Group's activities in different geographical areas; • credit risk and risk of credit quality deterioration: risk that a bank borrower or counterparty will fail to meet its obligations in accordance with the agreed terms; • risks associated with disposal on non-performing loans; • risks associated with UniCredit's participation in the Atlante fund and the Italian Recovery Fund (former Atlante II fund): if the value of the assets in which the Atlante funds are invested and/or will be invested were to be reduced, or if such assets were to be replaced with assets having a greater risk profile or that are characterized by a greater degree of capital absorption, this could require to further write down UniCredit's investment in the Atlante funds with consequent impacts on the capital ratios of UniCredit and with possible negative effects on the economic, equity and/or financial situation of UniCredit and/or the Group;
-----	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • risks associated with the Group's exposure to sovereign debt; • liquidity risk: UniCredit Group may find itself unable to meet its current and future, anticipated and unforeseen cash payments and delivery obligations without impairing its day-to-day operations or financial position; • risks related to intra-group exposure; • market risks: risk that changes in the market variables (interest rate, securities price, exchange rates, etc.) can affect the economic value of the Group's portfolio; • risks associated with borrowings and evaluation methods of the assets and liabilities of the relevant Issuer; • risks relating to the IT system management; • risks related to deferred taxes; • risks connected with interests in the capital of the Bank of Italy; • counterparty risk in derivative and repo operations: risk that the counterparty of such operations may fail to fulfil its obligations or may become insolvent before the contract matures, when the Issuer or one of the other Group companies still holds a credit right against the counterparty; • risks connected with exercising the Goodwill Impairment Test and losses in value relating to goodwill: the future evolution of certain factors, including macroeconomic developments and the volatility of financial markets, as well as changes in the Group corporate strategy, could have a material adverse impact on impairment tests and on Group business, financial condition and results of operations; • risks connected with existing alliances and joint ventures: obligations, in relation to coinvestments, distribution agreements and sale & purchase agreements, subject to certain conditions that, if met, could result in negative impacts on the operations, operating results, capital and financial position of the Issuer and/or the Group; • risks connected with the performance of the property market; • risks connected with pensions: the UniCredit Group is exposed to certain risks relating to commitments to pay pension benefits to employees following the termination of their employment; • risks connected with risk monitoring methods and the validation of such methods; • risks connected with non-banking activities: default by the counterparties of operations, such as trading operations, or issuers of securities held by UniCredit Group companies, as well as, for the non-banking shareholdings (also deriving from conversion of debt into equity instruments) the mismanagement of these activities and the related equity investments could have major negative effects on the activity, operating results and capital and financial position of UniCredit and/or the Group; • risks connected with legal proceedings in progress and supervisory
--	--	--

		<p>authority measures;</p> <ul style="list-style-type: none"> • risks arising from tax disputes; • risks related to international sanctions with regard to sanctioned countries and to investigations and/or proceedings by the U.S. authorities; • risks connected with the organisational and management model pursuant to Legislative Decree 231/2001 and the accounting administrative model pursuant to Law 262/2005; • risks connected with operations in the banking and financial sector: Group is subject to the risks arising from competition, primarily in the provision of lending and financial brokerage. The banking and financial sector is also influenced by the uncertainties surrounding the stability and overall situation of the financial markets. A deterioration of financial market conditions and a greater competitive pressure could have a negative effects on the operating results and capital and financial position of the Issuer and/or the Group; • risks connected with ordinary and extraordinary contribution to funds established under the scope of the banking crisis rules; • risks connected with the entry into force of new accounting principles and changes to applicable accounting principles; • risks connected with the political and economic decisions of EU and Eurozone countries and the United Kingdom leaving the European Union (Brexit); • Basel III and CRD IV: UniCredit may be required to maintain levels of capital which could potentially impact its credit ratings, and funding conditions and which could limit UniCredit's growth opportunities; • forthcoming regulatory changes; • ECB Single Supervisory Mechanism: risks connected with increased capital requirements - the need for additional capital to meet capital requirements could have significant negative effects on the operating results and capital and financial position of UniCredit and/or the Group; • the bank recovery and resolution directive (BRRD) is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The taking of any such actions (or the perception that the taking of any such action may occur) could materially adversely affect the value of any Securities and/or the rights of Security Holders; • implementation of the BRRD in Italy: the exercise of the powers of the BRRD implemented in Italy (e.g. write-down or conversion into equity) may be applied to UniCredit and the Securities issued or guaranteed by UniCredit; • as of 2016 the UniCredit Group is subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism: UniCredit is obligated to provide financial resources which could
--	--	--

		<p>have a significant impact on UniCredit's financial and capital position;</p> <ul style="list-style-type: none"> • the European proposed financial transactions tax (the FTT); and • ratings: any rating downgrade of UniCredit or other entities of the Group could have a material adverse effect on its business, financial condition and results of operations.
D.6	Key information on the key risks that are specific to the securities	<p>In the opinion of the Issuer, the key risks described below may, with regard to the Security Holder, adversely affect the value of the Securities and/or the amounts to be distributed (including the delivery of any quantity of Underlyings or its components to be delivered) under the Securities and/or the ability of Security Holders to sell the Securities at a reasonable price prior to the maturity date of the Securities.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potential conflicts of interest <p>The risk of conflicts of interest (as described in E.4) is related to the possibility that the Issuer, distributors or agents or any of their affiliates, in relation to certain functions or transactions, may pursue interests which may be adverse to or do not regard the interests of the Security Holders.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Key risks related to the Securities <p><i>Key risks related to the market</i></p> <p>Under certain circumstances a Security Holder may not be able to sell his Securities at all or at an adequate price prior to their redemption.</p> <p>The market value of the Securities will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of other factors (e.g., exchange rates, prevailing interest and yield rates, the market for similar securities, the general economic, political and cyclical conditions, the tradability of the Securities and Underlying-related factors) and may be substantially lower than the Nominal Amount or the Purchase Price.</p> <p>Security Holders may not rely on being able to sufficiently hedge against price risks arising from the Securities at any time.</p> <p><i>Key risks related to the Securities in general</i></p> <p>The Issuer may possibly fail to perform its obligations under the Securities in whole or in part, e.g., in case of an insolvency of the Issuer or due to governmental or regulatory interventions. Such risk is not protected by a deposit protection scheme or any similar compensation scheme. The competent resolution authority may apply resolution tools which include, among others, a bail-in instrument (e.g., conversion of Securities into equity instruments or write down). Application of a resolution tool may materially affect the rights of the Security Holders.</p> <p>An investment into the Securities may be illegal or unfavourable for a potential investor or not suitable, with regard to his knowledge or experience and his financial needs. The real rate of return of an investment into the Securities may be reduced or may be zero or even negative (e.g., due to incidental costs in connection with the purchase, holding and disposal of the Securities, future money depreciation (inflation) or tax effects). The redemption amount may be less than the Issue Price or the respective purchase price and, under certain circumstances, no interest or ongoing payments will be made.</p>

	<p>The proceeds from the Securities may possibly not be sufficient to make interest or principal payments arising from a financing purchase of the Securities and require additional capital.</p> <p><i>Risks related to Underlying-linked Securities</i></p> <p>(i) Risks arising from the influence of the Underlying on the market value of the Securities; (ii) risks arising from absent ongoing distributions; (iii) risks arising from the fact that the valuation of the Underlying or a Basket Component occurs only at a specified date or point in time; (iv) risks due to only partial capital protection by the Minimum Amount; (v) risks arising from the impact of thresholds or limits; (vi) risks in relation to a Participation Factor; (vii) risks relating to a Strike Level, Final Strike Level and/or a Strike; (viii) risks due to a limitation of potential returns to a Maximum Amount or due to other limitations; (ix) specific risks in respect of Performance Telescope Securities and Garant Telescope Securities; (x) specific risks in respect of Geoscope Securities; (xi) risks with reverse structures; (xii) risks with respect to several Underlyings or a basket of Underlyings; (xiii) risk of postponement or alternative provisions for the valuation of the Underlying or the Basket Components; (xiv) currency risk with respect to the Underlying or the Basket Components; (xv) risks in relation to Adjustment Events; (xvi) risk of Market Disruptions; (xvii) risk of regulatory consequences to investors when investing in Underlying-linked Securities; (xviii) risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; (xix) risks arising from the Issuer's Conversion Right; (xx) risks related to a target volatility strategy; (xxi) risks related to Adjustment Events and (xxii) risks related to Market Disruption Events.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Key risks related to the Underlying or its components <p><i>General risks</i></p> <p>(i) Risks arising from the volatility of the value of the Underlying and risk due to a short history; (ii) risks arising from Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council dated 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014; (iii) no rights of ownership in the Underlying or its constituents; (iv) risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.</p> <p><i>Key risks related to fund shares</i></p> <p>General Risks of fund shares as Underlying or as component(s) of an Underlying</p> <p>(i) Similar risks to a direct investment in fund shares; (ii) no rights of ownership of the Underlying or its components; (iii) no obligation to forward distributions; (iv) risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.</p> <p>Structural risks in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Legal and tax risk; (ii) risks resulting from commissions and fees; (iii) risks resulting from a potential liquidation or merger; (iv) risks resulting from valuations of the net asset value and estimates; (v) potential lack of currentness of the performance; (vi) risks resulting from conflicts of interest</p>
--	--

	<p>of the persons involved; (vii) no passing on of rebates or other fees paid by the fund to the Issuer; (viii) political/regulatory risk; (ix) custody risks; (x) valuation risks; (xi) country or transfer risks; (xii) risks resulting from the possible effects of redemptions of fund shares; (xiii) specific risks affecting closed investment funds; (xiv) risks resulting from cross liabilities; (xv) risks with regard to public holidays.</p> <p>General risks from investment activities in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Market risks; (ii) currency risks; (iii) risks due to lack of liquidity of the assets and financial instruments purchased; (iv) counterparty risks; (v) settlement risks; (vi) concentration risks; (vii) risks arising from suspensions of trading.</p> <p>Specific risks relating to fund management in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Risks due to dependence on the fund managers; (ii) risks in the event of limited disclosure of investment strategies; (iii) risks due to possible changes of investment strategies; (iv) risks due to the agreement of performance bonuses; (v) risks due to "soft dollar" services; (vi) risks arising from misconduct by the fund managers; (vii) risks due to possible conflicts of interest.</p> <p>Specific risks arising from assets purchased in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) General risks involved with investments in securities; (ii) specific risks involved with investments in stocks; (iii) specific risks involved with investments in interest-bearing financial instruments; (iv) specific risks involved with investments in assets with low credit ratings; (v) specific risks involved with investments in volatile and illiquid markets; (vi) specific risks involved with investments in derivatives; (vii) specific risks involved with investments in real estate and other tangible assets; (viii) specific risks involved with investments in commodities; (ix) specific risks involved with investments in precious metals; (x) specific risks involved with investments in foreign currencies; (xi) specific risks involved with investments in other investment funds (Fund of Funds); (xii) specific risks involved with investing exclusively in another investment fund (Feeder Fund).</p> <p>Specific risks due to particular portfolio management techniques in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) Risks of raising debt capital; (ii) risks involved with short sales; (iii) risks due to the use of trading systems and analytical models; (iv) risks involved with lending securities; (v) risks involved with entering into sale and repurchase transactions; (vi) specific investment risks involved with synthetic investment strategies; (vii) risks involved with entering into hedging transactions; (viii) specific risks involved with investments in emerging markets; (ix) specific risks associated with exchange traded funds ("ETFs").</p> <p>Investors may lose the value of their entire investment or part of it.</p>
--	--

E. Offer

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	Not applicable; The Issuer is not bound regarding the use of the issue and offer proceeds.
E.3	Description of the terms and conditions of the offer	<p>Day of the first public offer: 30 November 2018</p> <p>The Securities will be offered during a Subscription Period.</p> <p>Issue Price: EUR 1,000.00</p> <p>A public offer will be made in Germany.</p> <p>The smallest transferable unit is 1 certificate.</p> <p>The smallest tradable unit is 1 certificate.</p> <p>The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of public offerings.</p> <p>The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.</p> <p>Subscription period: 30 November 2018 – 7 January 2019 (2:00 p.m. Munich local time).</p>
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interest	<p>Any of the relevant distributors and/or their affiliates may be customers of, and borrowers from the Issuer or its affiliates. In addition, any of such distributors and their affiliates may have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer or its affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>The Issuer and the relevant distributor have a conflict of interest with the Security Holder with regard to the offer of the Securities, due to their respective roles in the issue and offer of the Securities and as they both belong to the same UniCredit Banking Group. In particular, UniCredit Bank AG is also the arranger and the swap counterparty and the Calculation Agent of the Securities.</p> <p>The Issuer is also the Paying Agent of the Securities.</p> <p>The relevant distributors will be paid aggregate commissions equal to 4.00 per cent. of the Nominal Amount of the Securities. Any relevant distributor and its affiliates may also have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform other services for, the Issuer and its/their respective affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>Besides, conflicts of interest in relation to the Issuer or the persons entrusted with the offer may arise for the following reasons:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Issuer specifies the Issue Price. • The Issuer and one of its affiliates act as Market Maker of the Securities (however, no such obligation exists). • Distributors may receive inducements from the Issuer. • The Issuer, any relevant distributor and any of their affiliates act as

		<p>Calculation Agent or Paying Agent in relation to the Securities.</p> <ul style="list-style-type: none"> • From time to time, the Issuer, any relevant distributor, and any of their affiliates may be involved in transactions on their own account or on the account of their clients, which affect the liquidity or the price of the Underlying or its components. • The Issuer, any distributor, and any of their affiliates may issue securities in relation to the Underlying or its components on which already other securities have been issued. • The Issuer, any distributor, and any of their affiliates may possess or obtain material information about the Underlying or its components (including publicly not accessible information) in connection with its business activities or otherwise. • The Issuer, any relevant distributor, and any of their affiliates may engage in business activities with the issuer of the Underlying or its components, its affiliates, competitors or guarantors. • The Issuer, any relevant distributor, and any of their affiliates may also act as a member of a syndicate of banks, as financial advisor or as bank of a sponsor or issuer of the Underlying or its components.
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer	<p>Selling Concession: The issue price includes a commission equal to 4.00 % of the Nominal Amount received by the distributors.</p> <p>Other Commissions: Not applicable</p>

Annex to the Summary

ISIN (C.1)	Reference Price (C.19)	Initial Observation Date	Final Observation Date (C.16)	Final Payment Date (C.16)	Minimum Amount (C.15)
IT0005351447	The official net asset value (NAV) of each fund share as published by the fund or by the management company or any third party instructed by them and at which the redemption of fund shares is effectively possible	8 January 2019	2 January 2026	10 January 2026	EUR 1,000.00

Underlying (C.20)	Website (C.20)	Participation Factor (C.15)	Floor Level (C.15)
Amundi Weltportfolio Spezial	www.onemarkets.de/amundi-weltportfolio-spezial	50 %	100 %

1	Additional Unconditional Amount (I) (C.15)	Additional Unconditional Amount Payment Date (I) (C.15)
1	EUR 12.50	10 January 2020
2	EUR 12.50	10 January 2021
3	EUR 12.50	10 January 2022
4	EUR 12.50	10 January 2023
5	EUR 12.50	10 January 2024
6	EUR 12.50	10 January 2025

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, Emittent und Garantin enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die zivilrechtliche Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich der Übersetzungen hiervon, obliegt ausschließlich denjenigen Personen, die diese erstellt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit/Angebotsfrist für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich</p>

		<p>gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit S.p.A. (die " Emittentin " oder " UniCredit ")
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung	UniCredit ist eine <i>Società per Azioni</i> , errichtet und tätig nach dem Recht der Republik Italien, mit Sitz in Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154 Mailand, Italien.
B.4b	Trendangaben	Entfällt – Mit Ausnahme der von der UniCredit im Verlaufe des dritten Quartals 2018 im Zusammenhang mit Einmaleffekten, darunter eine Wertminderung ihrer Beteiligung an Yapi in Höhe von EUR 846 Mio. sowie zusätzliche Rückstellungen für die bevorstehende Beilegung angeblicher Verstöße gegen US-Sanktionen, unternommenen konsequenten Schritte sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geänderten Fassung (das " Bankengesetz ") unter der Nummer 02008.1, (die " Gruppe " oder die " UniCredit-Gruppe ") ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem Kundenstamm mit 3.971 Zweigniederlassungen ⁵ und 90.365 Vollzeitarbeitnehmern (<i>full time equivalents</i> , FTEs) ⁶ ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen Zugang zu führenden Banken in ihren

⁵ Nur Zweigniederlassungen für Privatkunden; ohne Türkei. Stand 31. März 2018.

⁶ Die Anzahl der FTEs auf Gruppenebene ist ohne Ocean Breeze und die Koç/YapiKredi-Gruppe (Türkei) ausgewiesen. Stand 31. März 2018.

		14 Kernmärkten und Dienstleistungen in 18 weiteren Ländern ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei.																																				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar - Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																																				
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2017 (*)</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2016 (**)</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2016 (***)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge, davon:</td> <td>19.619</td> <td>19.595</td> <td>18.801</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>10.229</td> <td>10.307</td> <td>10.307</td> </tr> <tr> <td>- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen</td> <td>638</td> <td>844</td> <td>844</td> </tr> <tr> <td>- Provisionsüberschuss</td> <td>6.708</td> <td>6.263</td> <td>5.458</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(11.350)</td> <td>(12.453)</td> <td>(12.453)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>8.268</td> <td>7.143</td> <td>6.348</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>4.148</td> <td>(10.183)</td> <td>(10.978)</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>5.473</td> <td>(11.790)</td> <td>(11.790)</td> </tr> </tbody> </table> <p>(*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum</p>	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2017 (*)	Jahr zum 31. Dezember 2016 (**)	Jahr zum 31. Dezember 2016 (***)	Operative Erträge, davon:	19.619	19.595	18.801	- Zinsüberschuss	10.229	10.307	10.307	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	638	844	844	- Provisionsüberschuss	6.708	6.263	5.458	Verwaltungsaufwand	(11.350)	(12.453)	(12.453)	Operatives Ergebnis	8.268	7.143	6.348	Ergebnis vor Steuern	4.148	(10.183)	(10.978)	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	5.473	(11.790)	(11.790)
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2017 (*)	Jahr zum 31. Dezember 2016 (**)	Jahr zum 31. Dezember 2016 (***)																																			
Operative Erträge, davon:	19.619	19.595	18.801																																			
- Zinsüberschuss	10.229	10.307	10.307																																			
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	638	844	844																																			
- Provisionsüberschuss	6.708	6.263	5.458																																			
Verwaltungsaufwand	(11.350)	(12.453)	(12.453)																																			
Operatives Ergebnis	8.268	7.143	6.348																																			
Ergebnis vor Steuern	4.148	(10.183)	(10.978)																																			
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	5.473	(11.790)	(11.790)																																			

		<p>31. Dezember 2017 entnommen, der von Deloitte & Touche S.p.A., dem Abschlussprüfer der UniCredit, geprüft wurde.</p> <p>(**) In der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017 wurden die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2016 angepasst.</p> <p>(***) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2016".</p> <p>Die Angaben in dieser Tabelle sind der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung entnommen.</p>												
		<p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2018 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2017 – Pressemitteilung der UniCredit:</p> <table border="1" data-bbox="501 1541 1366 1892"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>30. September 2018 (***)</th> <th>30. September 2017 (****)</th> <th>30. September 2017 (*****)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge davon:</td> <td>14.868</td> <td>15.036</td> <td>14.776</td> </tr> <tr> <td>– Zinsüberschuss</td> <td>8.079</td> <td>7.987</td> <td>7.716</td> </tr> </tbody> </table>	<i>in Mio. EUR</i>	30. September 2018 (***)	30. September 2017 (****)	30. September 2017 (*****)	Operative Erträge davon:	14.868	15.036	14.776	– Zinsüberschuss	8.079	7.987	7.716
<i>in Mio. EUR</i>	30. September 2018 (***)	30. September 2017 (****)	30. September 2017 (*****)											
Operative Erträge davon:	14.868	15.036	14.776											
– Zinsüberschuss	8.079	7.987	7.716											

		- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	519	518	518
		- Provisionsüberschuss	5.096	5.013	5.025
		Verwaltungsaufwand	(7.981)	(8.545)	(8.557)
		Operatives Ergebnis	6.887	6.491	6.220
		Ergebnis (Verlust) vor Steuern	2.842	3.318	3.318
		Konzernüberschuss (Verlust)	2.165	4.672	4.672
	<p>(****) Die Finanzinformationen zum 30. September 2018 wurden dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht der UniCredit zum 30. September 2018 – Pressemitteilung entnommen.</p> <p>(*****) In der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2018 wurden die Vergleichszahlen zum 30. September 2017 angepasst.</p> <p>(*****) Gemäß Veröffentlichung im "Ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht der UniCredit zum 30. September 2017 – Pressemitteilung".</p> <p>Die Angaben in dieser Tabelle sind der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung entnommen.</p>				
	<p>Bilanz</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften Bilanzen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016:</p>				
		<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2017 (*)	Jahr zum 31. Dezember 2016 (**)	
		Summe der Aktiva	836.790	859.533	
		Handelsaktiva	74.686	87.467	
		Kredite und Forderungen an Kunden, davon:	447.727	444.607	
		- notleidende Kredite (***)	21.192	24.995	
		Handelspassiva	55.784	68.361	
		Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:	561.498	567.855	

		- Kundeneinlagen	462.895	452.419																																				
		- verbrieftete Verbindlichkeiten	98.603	115.436																																				
		Eigenkapital	59.331	39.336																																				
		<p>(*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 entnommen, der von Deloitte & Touche S.p.A., dem Abschlussprüfer der UniCredit, geprüft wurde.</p> <p>(**) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2016".</p> <p>(***) Der Umfang der ausfallgefährdeten Kredite entspricht im Wesentlichen dem Umfang der notleidenden Kredite nach der EBA-Definition.</p> <p>Die Angaben in dieser Tabelle sind der umgliederten Bilanz entnommen.</p>																																						
		<p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2018 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2017 – Pressemitteilung der UniCredit:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>30. September 2018 (****)</th> <th>30. September 2017 (*****)</th> <th>30. September 2017 (*****)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>834.057</td> <td>827.099</td> <td>827.099</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>81.258</td> <td>81.493</td> <td>81.493</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kunden, davon:</td> <td>462.235</td> <td>441.351</td> <td>450.509</td> </tr> <tr> <td>Handelspassiva</td> <td>51.920</td> <td>58.806</td> <td>58.806</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:</td> <td>548.537</td> <td>544.717</td> <td>544.717</td> </tr> <tr> <td>– Kundeneinlagen</td> <td>469.044</td> <td>438.334</td> <td>438.334</td> </tr> <tr> <td>– verbrieftete Verbindlichkeiten</td> <td>79.493</td> <td>106.383</td> <td>106.383</td> </tr> <tr> <td>Konzerneigenkapital</td> <td>54.309</td> <td>57.705</td> <td>57.705</td> </tr> </tbody> </table> <p>(****) Die Finanzinformationen zum 30. September 2018 wurden dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht der UniCredit zum 30. September 2018 – Pressemitteilung entnommen.</p> <p>(***** In der umgliederten Bilanz für das Jahr 2018 wurden die Vergleichszahlen zum 30. September 2017 angepasst.</p> <p>(***** Gemäß Veröffentlichung im "Ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht der UniCredit zum 30. September 2017 – Pressemitteilung".</p> <p>Die Angaben in dieser Tabelle sind der umgliederten Bilanz entnommen.</p>			<i>in Mio. EUR</i>	30. September 2018 (****)	30. September 2017 (*****)	30. September 2017 (*****)	Summe der Aktiva	834.057	827.099	827.099	Handelsaktiva	81.258	81.493	81.493	Kredite und Forderungen an Kunden, davon:	462.235	441.351	450.509	Handelspassiva	51.920	58.806	58.806	Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:	548.537	544.717	544.717	– Kundeneinlagen	469.044	438.334	438.334	– verbrieftete Verbindlichkeiten	79.493	106.383	106.383	Konzerneigenkapital	54.309	57.705	57.705
<i>in Mio. EUR</i>	30. September 2018 (****)	30. September 2017 (*****)	30. September 2017 (*****)																																					
Summe der Aktiva	834.057	827.099	827.099																																					
Handelsaktiva	81.258	81.493	81.493																																					
Kredite und Forderungen an Kunden, davon:	462.235	441.351	450.509																																					
Handelspassiva	51.920	58.806	58.806																																					
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:	548.537	544.717	544.717																																					
– Kundeneinlagen	469.044	438.334	438.334																																					
– verbrieftete Verbindlichkeiten	79.493	106.383	106.383																																					
Konzerneigenkapital	54.309	57.705	57.705																																					

	Erklärung, dass keine wesentlichen Veränderungen oder wesentlichen Verschlechterungen eingetreten sind	Mit Ausnahme der wesentlichen Maßnahmen, die UniCredit im dritten Quartal 2018 im Zusammenhang mit einmaligen Ereignissen ergriffen hat, einschließlich einer Wertberichtigung ihrer Beteiligung an Yapi in Höhe von 846 Millionen Euro sowie zusätzlicher Rückstellungen in Bezug auf die bevorstehende Beilegung vorgeworfener Verstöße gegen US-Sanktionen, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit und der Gruppe seit dem 31. Dezember 2017 gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht abwendbar. In der Finanzlage oder der Handelsposition der UniCredit und der Gruppe sind seit dem 30. September 2018 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe Element B.19 B.5 oben. UniCredit ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanz- sowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind.
B.15	Haupttätigkeiten	Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Bankengesetzes erbringt, erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.
B.16	Beherrschende Aktionäre	Nicht anwendbar. Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das " Gesetz über Finanzdienstleistungen " – <i>Financial Services Act</i>) in der geltenden Fassung.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse	Garant Wertpapiere
-----	----------------	--------------------

	der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>"Nennbetrag" ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden als Zertifikate mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>"Zertifikate" sind Schuldverschreibungen als dematerialisierte Wertpapiere gemäß Italienischem Konsolidiertem Finanzgesetz (<i>Testo Unico della Finanza</i>).</p> <p>Die Wertpapiere werden durch Bucheinträge erfasst.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die ISIN (International Securities Identification Number) ist im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an dem jeweiligen, im Anhang dieser Zusammenfassung angegebenen Zahltag für den Zusätzlichen Unbedingten Betrag (I) die Zahlung des jeweiligen, in C.15 angegebenen Zusätzlichen Unbedingten Betrags (I) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Finalen Rückzahlungstermin (wie in C.15 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.16 definiert) verlangen.</p> <p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen italienischem Recht.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, und stehen (vorbehaltlich von Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben) (auch vorbehaltlich von Bail-In Instrumenten nach italienischem Recht) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen etwaige Verbindlichkeiten, die den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit im Rang nachstehen (einschließlich nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und sonstiger Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag im Rang nachstehen können), und sind im Fall der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen untereinander gleichrangig und ohne</p>

		<p>Vorrang untereinander.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist zur Umwandlung der Wertpapiere oder zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Finalen Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) und R (initial) (wie in C.19 definiert). Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Zum Finalen Rückzahlungstermin entspricht der "Rückzahlungsbetrag" einem Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin in oder letzter Referenztermin	<p>"Finaler Beobachtungstag" und "Finaler Rückzahlungstermin" sind im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"Ausübungstag" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit S.p.A. (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist Monte Titoli.</p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen	<p>Siehe Element C.15 oben.</p> <p>Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Finalen Rückzahlungstermin bei automatischer Ausübung.</p>

	Wertpapiere erfolgt	
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	" R (initial) " ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag. " R (final) " ist der Referenzpreis (wie im Anhang dieser Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind im Anhang dieser Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die im Anhang dieser Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Mit einem Erwerb der Wertpapiere übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird oder anderweitig nicht in der Lage sein könnte, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da der Emittentin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin nicht zu vertreten hat, erheblich werden können. Die Emittentin hat eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit dem Strategieplan: im Fall von Fehleinschätzungen oder teilweises Eintreten von Annahmen die dem Strategieplan zugrunde liegen, können die Ergebnisse der Gruppe erheblich von denen in den strategischen Zielen genannten Ergebnissen abweichen; • Risiken in Zusammenhang mit den Auswirkungen der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte auf die Wertentwicklung der Gruppe; • Risiken in Zusammenhang mit dem Geschäft der UniCredit Gruppe in verschiedenen Regionen; • Kreditrisiko und Risiko einer Bonitätsverschlechterung: Risiko, dass ein Schuldner der Bank oder eine Gegenpartei ihren Pflichten aus den vereinbarten Bedingungen nicht nachkommt; • Risiken in Zusammenhang mit der Veräußerung von notleidenden Krediten;
-----	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit der Beteiligung der UniCredit an den Fonds Atlante und dem <i>Italian Recovery Fund</i> (vormals Atlante II Fonds): Wenn der Wert der Vermögenswerte sinkt, in die Atlante Fonds investiert bzw. investieren wird oder wenn ein solcher Vermögenswert mit Vermögenswerten ersetzt werden, die ein größeres Risikoprofil aufweisen oder die sich durch eine höhere Kapitalaufnahme gekennzeichnet sind, könnte dies zu weiteren Abschreibungen bei den Beteiligungen der UniCredit in den Atlante Fonds führen mit daraus resultierender Auswirkung auf die Kapitalquoten der UniCredit und mit möglichen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie das Eigenkapital der UniCredit und/oder der Gruppe; • Risiken in Zusammenhang mit dem Staatsanleihe-Exposure der Gruppe; • Liquiditätsrisiko: UniCredit könnte nicht in der Lage sein ihre gegenwärtigen und zukünftigen erwarteten und unvorhersehbaren Zahlungen und Lieferverpflichtungen nachzukommen, ohne dass ihr Tagesgeschäft oder ihre Finanzlage beeinträchtigt wird; • Risiken in Zusammenhang mit dem konzerninternen Exposure; • Marktrisiken: Risiko, dass Veränderungen in den Marktvariablen (Zinssatz, Wertpapierpreise, Wechselkurse, usw.) den wirtschaftlichen Wert des Portfolios der Gruppe beeinträchtigen könnten; • Fremdkapitalrisiken und Risiken in Zusammenhang mit Bewertungsmethoden von Aktiva und Passiva der maßgeblichen Emittentin; • Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung des IT-Systems; • Risiken latenter Steuern; • Risiken in Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen an der italienischen Zentralbank; • Kontrahentenrisiko bei Derivate- und Repo-Geschäften: Risiko, dass die Gegenpartei eines solchen Geschäfts nicht in der Lage ist ihren Verpflichtungen nachzukommen oder vor Vertragsablauf insolvent werden könnte, solange die Emittentin oder eines der anderen Unternehmen der Gruppe noch einen Kreditanspruch gegen die Gegenpartei hat; • Risiken in Zusammenhang mit der Durchführung des Goodwill Impairment Test und Wertverluste beim Goodwill: Künftige Entwicklungen von bestimmten Faktoren einschließlich makroökonomischer Entwicklungen und der Volatilität des Finanzmarktes sowie Veränderungen der Unternehmensstrategie der Gruppe, könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Werthaltigkeitsprüfung (Impairment-Tests) und auf die Geschäfte, die finanziellen Bedingungen und die Geschäftsergebnisse der Gruppe haben; • Risiken in Zusammenhang mit bestehenden Partnerschaften und Joint Ventures: Verpflichtungen im Zusammenhang mit Co-Investitionen, Vertriebsvereinbarungen und Kaufverträgen, die bei Erfüllung unter bestimmten Bedingungen, negative Auswirkungen auf die Geschäfte,
--	--	--

		<p>die Geschäftsergebnisse, die Kapital- und Finanzlage der Emittentin haben;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit der Entwicklung des Immobilienmarktes; • Pensionsrisiken: Die UniCredit Gruppe ist bestimmten Risiken im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Zahlungen von Pensionsleistungen an Mitarbeiter nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ausgesetzt; • Risiken in Zusammenhang mit Risikoüberwachungsmethoden und der Validierung entsprechender Methoden; • Risiken in Zusammenhang mit bankfremden Aktivitäten: Ausfälle der Gegenpartei bei Geschäften, wie Handelsgeschäfte, oder Ausfälle der Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe gehalten werden sowie bankfremde Beteiligungen (auch Umwandlungen von Schuldverschreibungen in Eigenkapitalinstrumente), das Missmanagement dieser Aktivitäten und die im Zusammenhang stehenden Eigenkapitalinstrumente, könnten wesentliche negative Auswirkungen auf die Aktivität, Geschäftsergebnisse sowie Kapital- und Finanzlage der UniCredit und/oder der Gruppe haben; • Risiken in Zusammenhang mit laufenden Rechtsverfahren und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden; • Risiken die aus Steuerstreitigkeiten resultieren; • Risiken in Zusammenhang mit internationalen Sanktionen mit Blick auf Sanktionen unterliegende Länder und Ermittlungen und/oder Verfahren von US-Behörden; • Risiken in Zusammenhang mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß dem italienischen Gesetz 231/2001 und dem Verwaltungsmodell zur Rechnungslegung nach dem italienischen Gesetz 262/2005; • Risiken in Zusammenhang mit Transaktionen im Banken- und Finanzsektor: die Gruppe unterliegt Risiken, die sich aus dem Wettbewerb, vor allem im Zusammenhang mit der Kreditvergabe und der Finanzvermittlung, ergeben. Der Banken- und Finanzsektor wird auch durch die Unsicherheiten betreffend die Stabilität und Gesamtlage der Finanzmärkte beeinflusst. Eine Verschlechterung der Bedingungen am Finanzmarkt und ein größerer Wettbewerbsdruck können wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse sowie die Kapital- und Finanzlage der Emittentin bzw. der Gruppe haben; • Risiken im Zusammenhang mit ordentlichen und außerordentlichen Beteiligungen an Fonds, die im Rahmen der Vorschriften zu Banken Krisen geschaffen wurden; • Risiken in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechnungslegungsvorschriften und Änderungen an bestehenden Rechnungslegungsvorschriften; • Risiken in Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen
--	--	--

		<p>Entscheidungen der Länder der EU und der Eurozone und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basel III und CRD IV: UniCredit könnte dazu verpflichtet werden das Kapitalniveau aufrechtzuerhalten, welches potentielle Auswirkungen auf ihre Kreditratings und die Finanzierungsbedingungen haben könnte und welches die Wachstumschancen der UniCredit einschränken könnte; • bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen; • der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>) der EZB: Risiken im Zusammenhang mit erhöhtem Kapitalbedarf – der Bedarf von zusätzlichem Kapital, um den Kapitalbestimmungen zu erfüllen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse und die Kapital- und Finanzlage der UniCredit und/oder der Gruppe haben; • die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (oder die Annahme, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden könnten) könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Rechte der Wertpapierinhaber auswirken; • die Umsetzung der BRRD in Italien: Die Ausübung der Befugnis der BRRD in Italien (z.B. Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital) könnte auf die UniCredit und die von der UniCredit emittierten oder garantierten Wertpapiere Anwendung finden; • ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM): UniCredit ist verpflichtet Finanzmittel, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Finanz- und Kapitallage der UniCredit haben, zur Verfügung zu stellen; • der Vorschlag einer Europäischen Finanztransaktionssteuer (<i>Financial Transaction Tax – FTT</i>); und • Ratings: Etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe könnten wesentliche negative Auswirkungen auf ihre Geschäfte, finanziellen Bedingungen und Geschäftsergebnisse haben.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Nach Auffassung der Emittentin können sich die nachfolgend beschriebenen zentralen Risiken – für den Wertpapierinhaber – nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder auf die Beträge, die im Rahmen der Wertpapiere ausgezahlt werden (sowie auf die Lieferung einer Menge der Basiswerte oder ihrer zu liefernden Bestandteile) und/oder auf die Fähigkeit von Wertpapierinhabern, die Wertpapiere vor ihrem Fälligkeitsdatum zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin,</p>

	<p>dass die Emittentin, die Vertriebspartner oder die beauftragten Stellen oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen in Bezug auf bestimmte Funktionen oder Transaktionen möglicherweise Interessen verfolgen, die sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können oder diese Interessen nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p><i>Zentrale marktbezogene Risiken</i></p> <p>In bestimmten Fällen ist ein Wertpapierinhaber möglicherweise nicht in der Lage, seine Wertpapiere vor ihrer Rückzahlung überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe weiterer Faktoren (z. B. Wechselkursen, dem Zins- und Renditeniveau, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, der Handelbarkeit der Wertpapiere sowie den Basiswert betreffenden Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag oder dem Kaufpreis liegen.</p> <p>Wertpapierinhaber können sich nicht darauf verlassen, dass sie in der Lage sein werden, sich jederzeit ausreichend gegen die Kursrisiken aus den Wertpapieren abzusichern.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></p> <p>Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren möglicherweise nicht oder nur teilweise, z. B. im Fall einer Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von staatlichen oder regulatorischen Interventionen. Dieses Risiko ist nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein vergleichbares Schadenausgleichssystem gedeckt. Die zuständige Abwicklungsbehörde könnte Abwicklungsmethoden anwenden, die unter anderem ein Bail-In Instrument umfassen (z.B. Umwandlung von Wertpapieren in Eigenkapitalinstrumente oder Abschreibungen). Eine Anwendung einer Abwicklungsmethode kann die Rechte der Wertpapierinhaber wesentlich nachteilig beeinträchtigen.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist unter Umständen für einen potenziellen Anleger gesetzlich verboten oder ungünstig oder stellt in Anbetracht seiner Kenntnisse und Erfahrung sowie seines Finanzbedarfs keine geeignete Anlage dar. Die reale Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere kann sich verringern, null betragen oder sogar negativ sein (z. B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere, einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) oder Steuereffekten). Der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Emissionspreis oder dem jeweiligen Kaufpreis liegen, und in bestimmten Fällen werden keine Zins- oder laufenden Zahlungen geleistet.</p> <p>Die Erlöse aus den Wertpapieren reichen möglicherweise nicht aus, um Zins- oder Kapitalzahlungen aus einer Erwerbsfinanzierung für die Wertpapiere zu leisten, und können zusätzliches Kapital erforderlich werden lassen.</p> <p><i>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</i></p>
--	---

	<p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund eines nur teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag; (v) Risiken, die aus Auswirkungen von Schwellenwerten oder Beschränkungen resultieren; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Strike Level, Finales Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Beschränkung potenzieller Renditen auf einen Höchstbetrag oder aufgrund anderer Beschränkungen; (ix) spezifische Risiken in Bezug auf Performance Telescope Wertpapiere und Garant Telescope Wertpapiere; (x) spezifische Risiken in Bezug auf Geoscope Securities; (xi) Risiken aus Reverse-Strukturen; (xii) mit mehreren Basiswerten oder einem Korb aus Basiswerten verbundenen Risiken; (xiii) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts oder der Korbbestandteile; (xiv) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert oder die Korbbestandteile, (xv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xvi) Risiko von Marktstörungen; (xvii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xviii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xix) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xx) Risiken im Hinblick auf eine Target Volatility Strategy; (xxi) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse und (xxii) Risiken im Hinblick auf Marktstörungen; (xxii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse und (xxii) Risiken im Hinblick auf Marktstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile <p>Allgemeine Risiken</p> <p>(i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Risiken aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014; (iii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Fondsanteile</p> <p>Allgemeine Risiken von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponente(n) eines Basiswerts</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in Fondsanteile; (ii) kein Eigentumsrecht an dem Basiswert oder seinen Komponenten; (iii) keine Verpflichtung, Ausschüttungen weiterzureichen; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten aus Schwellenländern.</p>
--	--

	<p>Strukturelle Risiken von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponente(n) eines Basiswerts</p> <p>(i) Rechtliche und steuerliche Risiken; (ii) mit Provisionen und Gebühren verbundene Risiken; (iii) mit einer potenziellen Liquidierung oder Fusion verbundene Risiken; (iv) mit Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen verbundene Risiken; (v) mögliche mangelnde Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der beteiligten Personen; (vii) keine Weitergabe von Rückzahlungen oder sonstigen von dem Fonds an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) politische/aufsichtsrechtliche Risiken; (ix) Depotrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- oder Übertragungsrisiken; (xii) Risiken im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Rückzahlungen von Fondsanteilen; (xiii) spezifische Risiken von geschlossenen Investmentfonds; (xiv) Risiken aus der wechselseitigen Haftung; (xv) Risiken in Hinblick auf Feiertage.</p> <p>Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten eines Basiswerts</p> <p>(i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken im Hinblick auf die fehlende Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abwicklungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken im Hinblick auf die Aussetzung des Handels.</p> <p>Spezifische Risiken in Zusammenhang mit dem Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit von dem Fondsmanager; (ii) Risiken im Falle einer eingeschränkten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung leistungsbezogener Vergütungen; (v) Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen; (vi) Risiken im Hinblick auf Fehlverhalten von Fondsmanagern; (vii) Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte.</p> <p>Spezifische Risiken aus den erworbenen Vermögenswerten im Fall von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten des Basiswerts</p> <p>(i) Allgemeine mit Anlagen in Wertpapiere verbundene Risiken; (ii) spezifische mit der Aktienanlage verbundene Risiken; (iii) spezifische mit Anlagen in verzinsliche Finanzinstrumente verbundene Risiken (iv) spezifische mit Anlagen in Vermögenswerte mit niedrigen Bonitätsbewertungen verbundene Risiken; (v) spezifische mit Anlagen in volatile und illiquide Märkte verbundene Risiken; (vi) spezifische mit Anlagen in Derivate verbundene Risiken; (vii) spezifische mit Anlagen in Immobilien und andere materielle Vermögenswerte verbundene Risiken; (viii) spezifische mit Anlagen in Rohstoffe verbundene Risiken; (ix) spezifische mit Anlagen in Edelmetalle verbundene Risiken; (x) spezifische mit Anlagen in Devisen verbundene Risiken; (xi) spezifische mit Anlagen in andere Investmentfonds (Dachfonds) verbundene Risiken; (xii) spezifische mit Anlagen in ausschließlich einen anderen Investmentfonds (Feeder-Fonds) verbundene Risiken.</p> <p>Spezifische Risiken aufgrund von Portfolioverwaltungstechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten des Basiswerts</p>
--	---

		<p>(i) Risiken bei der Fremdkapitalaufnahme; (ii) mit Leerverkäufen verbundene Risiken; (iii) mit dem Einsatz von Handelssystemen und analytischen Modellen verbundene Risiken; (iv) mit der Wertpapierleihe verbundene Risiken; (v) mit dem Abschluss von Repo-Geschäften verbundene Risiken; (vi) spezifisches Anlagerisiko in Zusammenhang mit synthetischen Anlagestrategien; (vii) mit dem Abschluss von Sicherungsgeschäften verbundene Risiken; (viii) spezifische mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken; (ix) mit börsengehandelten Fonds ("ETFs") verbundene Risiken.</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Emittentin ist hinsichtlich der Verwendung der Emissions- und Angebotserlöse nicht gebunden.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 30. November 2018</p> <p>Die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist angeboten.</p> <p>Emissionspreis: EUR 1.000,00</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit 1 Zertifikat.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Zeichnungsfrist: 30. November 2018 – 7. Januar 2019 (14:00 Uhr Ortszeit München).</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Die jeweiligen Vertriebspartner und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf möglicherweise Investmentbank- und/oder Geschäftsbank-Transaktionen mit der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen und können dies auch weiterhin tun und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen

		<p>erbringen.</p> <p>Die Emittentin und der jeweilige Vertriebspartner stehen mit dem Wertpapierinhaber aufgrund ihrer jeweiligen Rollen bei der Ausgabe und dem Angebot der Wertpapiere und ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur UniCredit Banking Group in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere in einem Interessenkonflikt. Insbesondere ist die UniCredit Bank AG sowohl der Arrangeur und Swap-Kontrahent als auch die Berechnungsstelle für die Wertpapiere.</p> <p>Die Emittentin ist auch die Zahlstelle der Wertpapiere.</p> <p>Die jeweiligen Vertriebspartner erhalten eine Gesamtprovision in Höhe von 4,00 % des Nennbetrags der Wertpapiere. Darüber hinaus haben der jeweilige Vertriebspartner und seine verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf möglicherweise Investmentbank- und/oder Geschäftsbank-Transaktionen mit der Emittentin und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen abgeschlossen und können dies auch künftig tun und sonstige Dienstleistungen für diese erbringen.</p> <p>Daneben können aus den folgenden Gründen Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder die mit dem Angebot betrauten Personen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis fest. • Die Emittentin und ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt als Market Maker der Wertpapiere (wobei hierzu jedoch keine Verpflichtung besteht). • Vertriebspartner können Anreizzahlungen von der Emittentin erhalten. • Die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handeln als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Von Zeit zu Zeit können die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen an Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden beteiligt sein, die sich auf die Liquidität oder den Kurs des Basiswerts oder seiner Bestandteile auswirken. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile begeben, in Bezug auf die bereits andere Wertpapiere begeben wurden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit oder in sonstiger Weise wesentliche Informationen über den Basiswert oder seine Bestandteile (einschließlich öffentlich nicht zugänglicher Informationen) besitzen oder erlangen. • Die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können geschäftliche Beziehungen zu dem Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile oder zu seinen verbundenen Unternehmen, Wettbewerbern oder Garantiegebern unterhalten.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> Die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können auch Mitglied eines Bankenkonsortiums sein oder als Finanzberater oder als Bank eines Sponsors oder Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile handeln.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin	<p>Vertriebsprovision: Der Emissionspreis beinhaltet eine Abschlussgebühr in Höhe von 4,00 % des Nennbetrags für den Vertriebspartner.</p> <p>Sonstige Provisionen: Nicht anwendbar.</p>

Anhang zur Zusammenfassung

ISIN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Anfänglicher Beobachtungst ag	Finaler Beobachtungst ag (C.16)	Finaler Zahltag (C.16)	Mindestbetrag (C.15)
IT0005351447	Referenzpreis ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.	8. Januar 2019	2. Januar 2026	10. Januar 2026	EUR 1.000,00

Basiswert (C.20)	Website (C.20)	Partizipationsfaktor (C.15)	Floor Level (C.15)
Amundi Weltportfolio Spezial	www.onemarkets.de/amundi-weltportfolio-spezial	50 %	100 %

l	Zusätzlicher unbedingter Betrag (l) (C.15)	Zahltag für den zusätzlichen unbedingten Betrag (l) (C.15)
1	EUR 12.50	10. Januar 2020
2	EUR 12.50	10. Januar 2021
3	EUR 12.50	10. Januar 2022
4	EUR 12.50	10. Januar 2023
5	EUR 12.50	10. Januar 2024

6	EUR 12.50	10. Januar 2025
---	-----------	-----------------

ANLAGE 2: AUSGEWÄHLTE RISIKOFAKTOREN

Diese Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (unter Abschnitt A.), einiger ausgewählter Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) und einiger ausgewählter wertpapierbezogener Risikofaktoren (unter Abschnitt C.).

Die ausgewählten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (unter Abschnitt A.) wurden aus dem Abschnitt "Risk Factors (Factors that may affect the relevant Issuer's ability to fulfil its obligations under notes issued under the Programme – Factors that may affect the Guarantor's ability to fulfil its obligations under the guarantee)" auf den Seiten 51 bis 103 des Basisprospekts "60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A. and UniCredit Bank Ireland p.l.c." vom 7. Juni 2018 (das "EMTN Programme") in der Fassung des ersten Nachtrags vom 23. November 2018 und stellen eine unverbindliche Übersetzung hiervon in die deutsche Sprache dar. Das EMTN Programme wurde in den Prospekt (wie nachstehend definiert) per Verweis einbezogen. Der Stand der übersetzten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin ist das Datum des EMTN Programme (7. Juni 2018), sofern sich aus den Risikofaktoren kein abweichender relevanter Zeitpunkt ergibt; die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.

Die ausgewählten Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) sowie die wertpapierbezogenen Risikofaktoren (unter Abschnitt C.) wurden dem Abschnitt "Risk Factors" auf den Seiten 64 bis 98 des Basisprospekts "Base Prospectus for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG, the Euro 1,000,000,000 Issuance Programme of UniCredit S.p.A. and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 1. März 2018 (der "Prospekt") in der Fassung des dritten Nachtrags vom 26. November 2018 entnommen und übersetzt. Der Stand der übersetzten wertpapierbezogenen Risikofaktoren ist das Datum des Prospekts (1. März 2018); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass sich die nachstehend aufgeführten ausgewählten Risikofaktoren auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können. Bei allen diesen Risikofaktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Es können zudem auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen.

Jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente (z.B. das EMTN-Programme) und der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Potenzielle Anleger sollten diese ausgewählten Risikofaktoren zusammen mit den in dem Prospekt dargestellten Risikofaktoren und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

FAKTOREN, DIE DIE EMITTENTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN

Risiken im Zusammenhang mit dem Strategieplan

Am 12. Dezember 2016 beschloss der Vorstand der UniCredit den Geschäftsplan für die Jahre 2016 bis 2019 (der "**Strategieplan**" oder der "**Plan**"), der eine Vielzahl von Strategie-, Kapital- und Finanzziele enthält (zusammen die "**Strategieziele**") sowie eine Überprüfung des Geschäftsmodells vorsieht. Im Laufe des Jahres 2017 hat die Emittentin einige dieser Ziele erreicht, einschließlich des abgeschlossenen Bezugsrechtsangebots und der abgeschlossenen M&A-Transaktion (wie unten definiert).

Der Strategieplan und die Strategieziele wurden auf der Basis eines Umfangs der Gruppe entwickelt, der sich von dem gegenwärtigen Umfang dadurch unterscheidet, dass er die Auswirkungen von verschiedenen außerordentlichen Transaktionen, die zum heutigen Datum abgeschlossen oder fast abgeschlossen sind, berücksichtigt. Diese Transaktionen beinhalten den Verkauf von 30 % der FinecoBank, die Übertragung des gesamten Anteils an der PJSC Ukrsootsbank an die ABH Holding S.A., den Verkauf von ca. 40 % an der Bank Pekao und den Verkauf von im Wesentlichen allen Vermögenswerten der Pioneer Global Asset Management S.p.A. ("**PGAM**") (die "**Abgeschlossenen M&A-Transaktionen**" und zusammen mit dem Verkauf sämtlicher Anteile (durch den Verkauf der Vermögenswerte) an der Immobilien Holding, der gegenwärtig fast abgeschlossen ist und dessen Abschluss für das Ende des Jahres 2018 erwartet wird, die "**M&A-Transaktionen**").

Die Fähigkeit der UniCredit, die Strategieziele zu erreichen, hängt von verschiedenen Annahmen und Umständen ab, von denen einige außerhalb der Kontrolle der UniCredit liegen. Darunter fallen solche, die das makroökonomische und politische Umfeld, in dem die UniCredit operiert, Entwicklungen des anwendbaren Rechts und der Regulierung sowie Annahmen zu den Auswirkungen bestimmter Maßnahmen und zukünftiger Ereignisse betreffen, die von UniCredit nur teilweise beeinflusst werden können. Annahmen sind naturgemäß subjektiv und die den Strategiezielen zugrunde liegenden Annahmen können sich ganz oder teilweise als unrichtig herausstellen. Dies kann dazu führen, dass UniCredit die Strategieziele nicht erreicht. Sollte dies der Fall sein, können die Ergebnisse der UniCredit erheblich von den in den Strategiezielen vorgesehenen Ergebnissen abweichen. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Ertragslage, die finanzielle Lage und die Kapitalposition der UniCredit haben.

Die wesentlichen Annahmen allgemeiner Art, die den Strategiezielen zugrunde liegen, beinhalten unter anderem:

- ein moderates Wachstum in der Eurozone und ein überdurchschnittliches Wachstum in den Ländern in Zentral- und Osteuropa ("**CEE**"), wie allgemein angenommen;
- eine Beeinflussung der Zinssätze durch die Fortsetzung der expansiven Geldpolitik der EZB. Diese Dynamiken führen zu einer konstant negativen Prognose des Drei-Monats-EURIBOR-Satzes über die Zeitspanne des Plans, wenn auch mit zunehmendem Wachstum in den letzten Jahren;
- ein erwartetes Wachstum der Einlagen auf Systemebene, sowohl in Ländern West- sowie

Zentral- und Osteuropas (CEE), zusammen mit einem moderaten Zuwachs an Krediten in der Eurozone und einem höheren Zuwachs in den CEE-Ländern; und

- bestimmte Weiterentwicklungen in den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten makroökonomischen Annahmen basieren die Strategieziele auch auf bestimmten Annahmen, die Maßnahmen beinhalten, die das Management bereits vorgenommen hat oder die das Management im Laufe der Umsetzung des Plans vornehmen soll. Dies umfasst unter anderem:

- Maßnahmen zur Kapitalstärkung (einschließlich des am 2. März 2017 abgeschlossenen Bezugsrechtsangebots und der M&A-Transaktionen);
- vorbereitende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Bilanzvermögens (insbesondere in Bezug auf die Reduzierung des Nicht-Kern-Kreditportfolios und der Erhöhung der Deckungsquote von faulen Krediten und Krediten, deren Zahlung unwahrscheinlich ist, im italienischen Kreditportfolio);
- proaktive Risikoreduzierung in Bezug auf das Bilanzvermögen und Verbesserung der Qualität neuer Kredite;
- Umwandlung des Geschäftsmodells;
- Maximierung des Werts der Geschäftsbank; und
- Umsetzung eines Modells für eine schlanke Verwaltung, das stark auf die Koordination der Aktivitäten ausgerichtet wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen zum Zeitpunkt des EMTN-Programme unsicher ist, besteht das Risiko, dass die UniCredit ihre Strategieziele nicht erreicht, wenn es ihr nicht gelingt, die erwarteten Effekte aus den Maßnahmen zur Förderung zukünftiger Erträge zu generieren oder das Geschäftsmodell zu ändern, um wie erwartet Kosten zu senken. Dies könnte einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die finanzielle Lage und die Geschäftsergebnisse der UniCredit haben.

Sollte sich darüber hinaus eine von UniCredit gemachte Annahme als falsch herausstellen und/oder ein prognostizierter Umstand teilweise oder vollständig nicht eintreten oder anders eintreten als angenommen, kann die Fähigkeit der UniCredit, die Strategieziele zu erreichen, negativ beeinflusst werden. Aufgrund der inhärenten Unsicherheit zukünftiger Ereignisse, sowohl im Hinblick auf deren Eintritt als auch den Eintrittszeitpunkt, können Abweichungen zwischen den tatsächlichen Werten und den Strategiezielen erheblich sein. Aus diesen Gründen sollten Investoren vorsichtig sein, ihre Anlageentscheidung ausschließlich auf den Prognosedaten der Strategieziele zu treffen. Jedes Scheitern betreffend die Umsetzung oder Erreichung der Strategieziele kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die finanzielle Lage und die Geschäftsergebnisse der UniCredit haben.

Risiken, die sich aus den gegenwärtigen makroökonomischen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte für die Performance der UniCredit-Gruppe ergeben

Risiken, die sich aus den gegenwärtigen makroökonomischen Unsicherheiten ergeben

Die Finanzmärkte und die gesamtwirtschaftliche und politische Situation der Länder, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, haben Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. Die sich auf die Entwicklung der Weltwirtschaft beziehenden Erwartungen bleiben sowohl kurz- als auch mittelfristig ungewiss.

Die die globale Wirtschaft seit der Krise 2007 bis 2008 auszeichnende unsichere Situation verursachte erhebliche Probleme für eine Reihe führender Geschäftsbanken, Investmentbanken und Versicherungsunternehmen. Einige von ihnen wurden insolvent oder mussten mit andern Finanzinstituten verschmolzen werden oder staatliche Hilfen bzw. die Hilfe der Zentralbanken und des Internationalen Währungsfonds (dem "IWF") in Anspruch nehmen, die durch Liquiditätszuführungen und Kapitalzuschüsse in das System und durch Beteiligungen an der Rekapitalisierung bestimmter Finanzinstitute eingegriffen haben. Hinzu kommen weitere negative Auswirkungen, wie ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Zum Zeitpunkt des EMTN-Programme ist die gesamtwirtschaftliche Situation durch ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet, unter anderem – (i) durch den von den Vereinigten Staaten angetriebenen Trend zu Protektionismus; (ii) das schnelle Anwachsen der Schulden in China; (iii) die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Brexit; (iv) im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (die "EZB") und der U.S. Federal Reserve (die "FED") und die Politik vieler anderer Staaten, die auf eine wettbewerbsfördernde Abwertung ihrer Währung zielt; (v) in Bezug auf die kontinuierliche Veränderungen des globalen und europäischen Bankensektors, die zu einer zunehmenden Reduzierung der Spanne zwischen den Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme führen und (vi) in Bezug auf die Tragfähigkeit der Staatsschulden einiger Staaten und die diesbezüglichen, immer wieder auftretenden Verwerfungen auf den Finanzmärkten. Politische Unsicherheiten in Europa bleiben eine Ursache für mögliche Rückschläge bei der wirtschaftlichen Erholung, ebenso wie ein politischer Stillstand in Italien nach den Wahlen von 2018.

Der wirtschaftlichen Schwäche in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, hatte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der Gruppe und die Fremdkapitalkosten, sowie auf den Wert ihrer Vermögenswerte (wobei diese negativen Auswirkungen auch weiterhin auftreten können). Dies kann zu weiteren Kosten im Zuge von Abschreibungen und zu weiteren Wertminderungen führen.

Nach den Schätzungen der UniCredit wird sich das Wirtschaftswachstum in den Ländern des zentralen Westeuropas mit einer durchschnittlichen jährlichen BIP-Wachstumsrate für den Zeitraum 2018-2019 von 1,9 % für die Eurozone, 1,3 % für Italien und 2,1 % für Deutschland und Österreich fortsetzen (gegenüber 2017). Betreffend die durchschnittlichen jährlichen BIP-Wachstumsraten für den Zeitraum 2018-2019 entsprechen die Prognosen zum April 2018: 2,2 % für die Eurozone, 1,3 % für Italien, 2,2 % für Deutschland, 2,4 % für Österreich. Die Performance der UniCredit-Gruppe wird durch Faktoren, wie das Investorenvertrauen, die Finanzmarktliquidität sowie die Verfügbarkeit und Kosten der Fremdkapitalbeschaffung auf den Kapitalmärkten beeinflusst, die allesamt naturgemäß mit der gesamtwirtschaftlichen Situation zusammenhängen. Nachteilige Änderungen dieser Faktoren, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen, können die Finanzierungskosten der UniCredit-Gruppe erhöhen

und die Gruppe ganz oder teilweise davon abhalten, ihren Finanzierungsplan umzusetzen. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und die Geschäftsergebnisse der UniCredit und/oder der Gruppe.

Diese Situation kann zudem durch Regelungen in Bezug auf die Währungen der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, sowie durch politische Instabilität und Schwierigkeiten von Staatsregierungen, geeignete Maßnahmen zur Beherrschung der Krise zu ergreifen, durch Terroranschläge und/oder ganz allgemein durch politische Instabilität auf globaler Ebene oder in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, beeinträchtigt werden. All dies kann zu geminderter Profitabilität führen, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der UniCredit und/oder der Gruppe.

Zudem besteht das Risiko, dass gemäß der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die "**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") ein oder mehrere Kreditinstitute von den Maßnahmen dieser Richtlinie und den mit ihr verbundenen Umsetzungsvorschriften betroffen sein könnten. Dies bezieht sich auch auf das Bail-in-Instrument. Dieses Instrument gibt Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln, um Verluste zu absorbieren und die sich in Schwierigkeiten befindliche Bank zu rekapitalisieren, oder eine neue juristische Person zu bilden, die die wesentlichen Funktionen weiterführt. Diese Umstände könnten die gesamtwirtschaftliche Situation verschärfen und sich vor allem negativ auf die Geschäftsbereiche und Märkte auswirken, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, mit möglichen negativen Folgen für die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und/oder die Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Risiken, die sich aus der Volatilität der Märkte für die Leistung der UniCredit-Gruppe ergeben

Die wirtschaftliche und politische Unsicherheit der letzten Jahre hat zu einer großen Volatilität und Unsicherheit der Finanzmärkte geführt. Dies wiederum hat den Zugang zu diesen Märkten zunehmend komplizierter gemacht und die Kreditspreads und Finanzierungskosten in die Höhe getrieben. Dieses Umfeld führte auch zu einer verminderten Markttiefe und infolgedessen zu fallenden Realisierungswerten von Finanzanlagen.

Die Volatilität und Unsicherheit der Finanzmärkte hat und kann weiterhin negative Auswirkungen auf das Vermögen der Gruppe haben, insbesondere auf den Aktienkurs der UniCredit-Aktie und die Kosten der Mittelaufnahme am Kapitalmarkt, was die vollständige Realisierung des konzerneigenen Finanzierungsplans durch die Gruppe verhindert hat, mit potenziell negativen Einflüssen auf die finanzielle Situation sowie die kurz- und langfristige Liquidität der Emittentin und/oder der Gruppe.

Die Volatilität der Finanzmärkte hat bzw. begründet weiterhin Risiken im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung, der Vermögensanlage und im Brokerage-Sektor, sowie anderer Tätigkeiten der Gruppe, die sich über Gebührenerhebung finanzieren, mit möglichen negativen Folgen für Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der UniCredit-Gruppe in verschiedenen geopolitischen Regionen

Die UniCredit-Gruppe ist in verschiedenen Ländern tätig und die Aktivitäten der UniCredit-

Gruppe werden daher vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld der Märkte beeinflusst, in denen die Gruppe tätig ist.

Italien trug 46 % zum Gesamtgewinn der UniCredit-Gruppe im Finanzjahr 2017 bei und ist der Hauptmarkt der Gruppe. Infolgedessen sind die Aktivitäten der Gruppe eng mit der Wirtschaft Italiens verknüpft und könnten daher von Veränderungen des makroökonomischen Umfelds negativ beeinträchtigt werden. Vor allem erzeugen wirtschaftliche Prognosen und die gegenwärtige politische Situation eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf das zukünftige Wachstum der italienischen Wirtschaft.

Neben anderen Faktoren, die sich möglicherweise zukünftig ergeben, können eine wirtschaftliche Stagnation und/oder ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Italien, ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und eine ungünstige Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten in Italien zu einem Rückgang des Verbrauchervertrauens, geringeren Investitionen in das italienische Finanzsystem und einer zunehmenden Anzahl ausfallgefährdeter und/oder ausfallender Darlehen führen. Dies kann unter anderem einen allgemeinen Rückgang bei der Nachfrage nach Leistungen der UniCredit-Gruppe hervorrufen. Falls diese ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen in Italien anhalten oder die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten andauern und/oder die wirtschaftliche Erholung in Italien langsamer voranschreitet als in anderen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dann könnte dies weitere erhebliche negative Konsequenzen für die Geschäftsergebnisse, das Geschäft und die Finanzlage der Gruppe haben.

Die UniCredit-Gruppe betätigt sich auch in Österreich und Deutschland, wo sie jeweils eine erhebliche Präsenz hat (diese Länder trugen 24 % bzw. 10 % zu dem Gesamtgewinn der UniCredit-Gruppe im Finanzjahr 2017 bei), sowie in mittel- und osteuropäischen Ländern ("**CEE-Länder**"- *central east european (CEE)*), darunter die Türkei, Russland, Kroatien, die Tschechische Republik, Bulgarien und Ungarn, die 20 % zu dem Gesamtgewinn der Gruppe im Finanzjahr 2017 beitrugen. Die für die UniCredit-Gruppe in diesen Ländern bestehenden Risiken und Unsicherheiten unterscheiden sich nach Art und Ausmaß je nach Land und ob dieses ein EU-Mitglied ist, was einer der wichtigen Faktoren ist, die bei der Einschätzung dieser Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen.

Besonders im Hinblick auf Österreich und Deutschland besteht das Risiko, dass ein Rückgang ihrer makroökonomischen Bedingungen, ein Anstieg der Volatilität ihrer Kapitalmärkte, eine erhebliche Steigerung der Finanzierungskosten, das Ende der gegenwärtigen Phase der leichten Verfügbarkeit von Liquidität an den genannten Märkten oder eine erhöhte politische Instabilität das Geschäftsumfeld erschwert und negative Auswirkungen auf die Profitabilität sowie auf das Vermögen und die Geschäftstätigkeit, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der UniCredit-Gruppe haben könnte. Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in Österreich, Deutschland und in Italien werden insbesondere von der Unsicherheit bezüglich der Europäischen Union und der Eurozone beeinflusst. Vor allem die deutsche Wirtschaft, die der zweitgrößte Markt ist, in dem die UniCredit-Gruppe zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme tätig ist, hängt sehr von der Wirtschaft bestimmter Länder ab, mit denen Deutschland verschiedenste Handelsbeziehungen unterhält, wie z. B. die USA, Frankreich, Italien und andere Länder der Europäischen Union. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieser Länder kann daher einen ausgesprochen ungünstigen Einfluss auf die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft haben, mit möglichen negativen Folgen auf die in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften der UniCredit-Gruppe, vor allem auf die UniCredit Bank AG ("**UCB AG**").

CEE-Länder zeichneten sich schon früher durch extrem volatile Kapital- und Devisenmärkte

sowie ein gewisses Maß politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus. In einigen Fällen verfügen CEE-Länder im Vergleich zu westeuropäischen Staaten über weniger entwickelte politische, Finanz- und Rechtssysteme. In Ländern, in denen größere politische Instabilität herrscht, besteht das Risiko politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die die Übertragbarkeit und/oder die Tätigkeiten einer oder mehrerer UniCredit-Gesellschaften beeinflussen oder einschränken können, sowie das Risiko, dass dortige Regierungen eine Nationalisierungspolitik einführen (oder vergleichbare Beschränkungen implementieren), die die Gesellschaften der Gruppe direkt beeinträchtigen und/oder negative Folgen für die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Gruppe haben können.

Die Entwicklungen in Russland in den letzten beiden Jahren haben die Unsicherheit über die Zukunft dieses Landes erhöht, während die inländischen und geopolitischen Entwicklungen in der Türkei ein Element der Unsicherheit eingeführt haben, das sich nach dem versuchten Putsch im Juli 2016 noch verstärkte.

Die EZB hat im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) die Geschäftstätigkeiten der Gruppe in Russland und der Türkei aufgrund möglicher makroökonomischer und politischer Entwicklungen in diesen Ländern als gefährdete, unsichere und im Hinblick auf eine Verschlechterung der Vermögenswerte potenziell risikobehaftete Bereiche aufgeführt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die UniCredit-Gruppe, auch infolge der Einführung von im internationalen Vergleich restriktiveren Vorschriften, in CEE-Ländern für ihre Tochtergesellschaften weitere Rekapitalisierungsmaßnahmen implementieren muss, um – unter anderem – dem Risiko vorzubeugen, zum Ziel regulatorischer oder behördlicher Initiativen dieser Länder zu werden. Darüber hinaus können örtliche Regierungen – und dieses Risiko besteht in allen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist – Maßnahmen ergreifen, die (i) eine Abschreibung oder die Minderung ausstehender Beträge von abgeschlossenen Darlehen fordern, was eine Erhöhung der üblicherweise nach den Gruppenrichtlinien zu entrichtenden Gebühren nach sich ziehen würde, (ii) zusätzliches Kapital fordern und (iii) zusätzliche Steuern auf die Banktätigkeiten einführen. Als Ergebnis kann von der UniCredit ein höheres Maß an Liquidität für ihre Tochtergesellschaften in diesen Bereichen gefordert werden, in einem internationalen Umfeld, in dem ein Zugang zur selbigen zunehmend schwierig werden könnte. Zudem kann es erforderlich sein, dass die Gruppe aufgrund erhöhter kalkulierter Kreditrisiken für laufende Darlehen Wertminderungen erweitern muss. Negative Implikationen im Hinblick auf die Kreditqualität könnten vor allem die Engagements der UniCredit-Gruppe betreffen, die in den CEE-Ländern in Schweizer Franken (CHF) geführt werden, dies auch infolge der Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank im Januar 2015 den Mindestkurses des Franken zum Euro aufzuheben.

Zudem können auch die im Vergleich zur Vergangenheit niedrigeren Wachstumsraten in CEE-Ländern, zusammen mit negativen Rückwirkungen der wirtschaftlichen Unsicherheit in osteuropäischen Ländern einen negativen Einfluss auf das Erreichen der strategischen Ziele haben, mithin auch auf die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Gruppe.

Kreditrisiko und Risiko einer Verschlechterung der Kreditqualität

Die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Kapitalstärke und die Profitabilität der UniCredit-Gruppe hängen unter anderem von der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden ab.

Im Rahmen ihres Kreditgeschäfts ist die Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass unerwartete Veränderungen bei der Kreditwürdigkeit eines Kunden zu entsprechenden Änderungen des Werts der an ihn vergebenen Darlehen führen und eine teilweise oder vollständige Abschreibung dieser Darlehen zur Folge haben können. Dieses Risiko ist im traditionellen Kreditgeschäft, unabhängig von der Form der Darlehen (Bardarlehen oder Akkreditiv, gesichert oder unbesichert usw.) immer vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft beinhaltet dieses Risiko unter anderem die Möglichkeit, dass die Geschäftspartner der UniCredit-Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sowie die Möglichkeit, dass Gruppengesellschaften auf der Basis unvollständiger, unwahrer oder falscher Informationen Darlehen vergeben, die andernfalls nicht oder zu anderen Bedingungen vergeben worden wären.

Die Hauptgründe eines Ausfalls resultieren aus dem Verlust der Fähigkeit des Darlehensnehmers, seine Schulden selbständig zu bedienen und zurückzuzahlen (aufgrund fehlender Liquidität, Insolvenz usw.), dem Auftreten von Umständen, die nicht mit der wirtschaftlichen/finanziellen Lage des Schuldners zusammenhängen, zum Beispiel Länderrisiken, und den Auswirkungen betrieblicher Risiken.

Auch andere Bankaktivitäten neben dem traditionellen Kredit- und Einlagegeschäft können die Gruppe ebenfalls einem Kreditrisiko aussetzen. Ein "nicht herkömmliches" Kreditrisiko kann sich zum Beispiel aus (i) dem Eingehen von Derivategeschäften, (ii) dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Futures, Devisen oder Waren und (iii) dem Verwahren von Sicherheiten für Dritte ergeben. Die Geschäftspartner dieser Transaktionen oder die Emittenten der von den Unternehmen der Gruppe gehaltenen Wertpapieren könnten aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, fehlender Liquidität, operationellen Schwächen oder anderen Gründen ausfallen.

Die Gruppe verfügt über Verfahren, Regeln und Grundsätze, die diese Kreditrisiken sowohl beim einzelnen Kunden als auch auf Portfolioebene überwachen und handhaben. Es besteht jedoch das Risiko, dass das Kreditvolumen der Gruppe trotz dieser Kreditrisikoüberwachungs- und -managementaktivitäten die nach den Verfahren, Regeln und Grundsätzen vorgesehenen Grenzen übersteigt. Deshalb können die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit bestimmter besonders wichtiger Kunden und im allgemeineren Sinne alle Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten bei der Darlehensbedienung, die Eröffnung von Insolvenzverfahren gegen Geschäftspartner, die Minderung des wirtschaftlichen Werts erhaltener Bürgschaften oder Garantien und/oder die Unmöglichkeit, solche Bürgschaften oder Garantien erfolgreich und/oder zeitgerecht in Anspruch zu nehmen, sowie alle Fehler bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden größere negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, Betriebsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Im Hinblick auf das europäische Umfeld weisen die durchschnittlichen Daten der Banken auf dem Kontinent jedoch einen Prozentsatz notleidender Kredite ("**notleidende Kredite**" oder "**NPLs**") auf, der wesentlich niedriger ist als der Durchschnitt bei italienischen Banken und Bankkonzernen.

Trotz des Strategieplans besteht, auch unter Einbezug von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Kapitalvermögens zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme, das Risiko, dass am Ende des Planzeitraums auch bei vollständiger Umsetzung des Strategieplans und erreichter Planziele die Emittentin über ein Maß an ausfallgefährdeten Darlehen verfügt, das nicht den Zahlen seiner Hauptwettbewerber im selben Zeitraum entspricht. Insbesondere beachte man, dass

der Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen der UniCredit-Gruppe wahrscheinlich höher sein wird, als der durchschnittliche Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen bei den europäischen Hauptwettbewerbern der UniCredit per 31. Dezember 2016.

Die Gruppe verfügt über Bewertungsrichtlinien für Kundendarlehen und Forderungen, die Wertberichtigungen bei Vermögensportfolios berücksichtigen, bei denen keine objektiven Verlustereignisse erkennbar sind. Diese Portfolios unterliegen Wertberichtigungen, die unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren mit ähnlichen Merkmalen zum Teil über statistisch definierte Deckungsquoten auf der Basis verfügbarer Informationen und historischer Daten berechnet werden. Im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen und dem nachfolgenden Anstieg notleidender Kredite kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass erheblich mehr Wertberichtigungen in den verschiedenen Darlehensklassen vorgenommen werden müssen und die Einschätzung der Kreditrisiken geändert werden muss. Und schließlich besteht die Möglichkeit, dass die Verluste bei Darlehen den Betrag der Wertberichtigungen überschreiten und dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Gruppe haben kann.

Zudem publizierte die EZB nach einer zwischen dem 12. September und 15. November 2016 durchgeführten Beratung am 20. März 2017 den "Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten" ("**Leitfaden**").

Dieser Leitfaden adressiert die Hauptaspekte zur Handhabung notleidender Kredite, einschließlich der Festlegung einer NPL-Strategie und eines operativen Plans zur Kontrolle und zum Umgang mit notleidenden Krediten, und bietet auf der Basis bewährter Methoden Empfehlungen, die künftig die Erwartungen der EZB darstellen.

Der vorstehend genannte Leitfaden hat neben anderen Faktoren die Umsetzung des "Porto-Projekts" bestimmt, bei dem es zur Erhöhung der Deckungsquote des italienischen Kreditportfolios in Bezug auf faule Kredite und Kredite, deren Zahlung unwahrscheinlich ist, kam, infolge einer Änderung von deren Einschätzung. Dies resultierte wiederum aus einem von der Geschäftsleitung der UniCredit beschlossenen (Beschluss der der UniCredit und anderer Gesellschaften der italienischen Gruppe im Dezember 2016), geänderten Ansatz, notleidende Kredite schneller abzubauen.

Zur weiteren Implementierung des oben genannten Leitfadens hat die EZB am 15. März 2018 eine Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten ("**EZB-Ergänzung**") veröffentlicht, der "*aufsichtsrechtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen*" einführt. Die EZB-Ergänzung ergänzt die qualitativen Vorgaben des Leitfadens, indem sie die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an ein umsichtiges Maß an Risikovorsorge für neue notleidende Kredite festlegt. Die EZB-Ergänzung ist nicht bindend und dient als Grundlage für einen aufsichtlichen Dialog zwischen den bedeutenden Banken und der EZB Bankenaufsicht. Dieser Leitfaden (basierend auf einem Säule 2-Ansatz und einbezogen in die SREP-Entscheidungen) wird voraussichtlich auf alle neuen notleidenden Kredite angewendet, die ab dem 1. April 2018 als solche eingestuft werden. Gemäß der EZB-Ergänzung wird erwartet, dass ab dem 1. April 2018 neue unbesicherte notleidende Kredite nach einem Zeitraum von 2 Jahren nach ihrer Einstufung als notleidende Kredite vollständig gedeckt sind. Zum Beispiel würde die Aufsicht erwarten, dass für einen Kredit, der am 1. Mai 2018 als notleidend eingestuft wird, bis zum Mai 2020 vollständig vorgesorgt wird. Für neue besicherte notleidende Kredite wird ein bestimmter Grad der Vorsorge nach drei Jahren nach der Einstufung als notleidend bzw. der "NPL-Zeitspanne", die sich dann bis zum siebten Jahr erhöht, erwartet. In dem Fall, dass ein besicherter Kredit am 1. Mai 2018 als notleidend eingestuft wird, würde die Aufsicht erwarten,

dass für diesen notleidenden Kredit bis zum Mai 2021 für mindestens 40 % und bis zum Mai 2025 vollständig vorgesorgt wird. Eine mögliche Lücke zwischen der Deckung, die diese neuen Regeln vorsehen und den bisherigen Regelungen soll über einen Abzug von der Kernkapitalquote 1 (*Core Tier 1*) abgebildet werden.

Ähnliche Regelungen beinhaltet der von der EU-Kommission am 14 März 2018 veröffentlichte Vorschlag zur Änderung der EU-Eigenkapitalverordnung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*), die in Säule 1 eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung für die Vorsorge aller ab dem 14. März 2018 neu begebener Kredite einführt, die notleidend werden. Die vorgeschlagene Änderung der CRR wurde von der EU-Kommission zusammen mit anderen Maßnahmen veröffentlicht, die ebenfalls der Bewältigung einer hohen Quote notleidender Kredite dienen und im Frühjahr 2018 umgesetzt werden sollen. Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Maßnahmenpaket beinhaltet auch (i) eine Richtlinie betreffend die Tätigkeit von Kreditdienstleistern, Käufern von Krediten und die Realisierung von Sicherheiten, die eine Realisierung von Fremdkapital und die Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite beabsichtigt und (ii) eine technische Blaupause für die Errichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften. The vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Beschleunigung der bereits erreichten Fortschritte bei dem Abbau notleidender Kredite und sollen deren Neuentstehung verhindern. Die Vorschläge der EU-Kommission wurden noch nicht finalisiert und die Anhörung der Interessensvertreter läuft noch.

Leitlinien zur Schätzung des PD und des LGD und zum Umgang mit ausfallenden Darlehen

Im November 2017 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsicht (die "EBA") die endgültigen Leitlinien in Bezug auf die Überprüfung der Methoden zur Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default – "PD"*) und der LGD-Indikatoren. Die Bestimmungen der Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2021. Die Institute sollen die Vorgaben der Leitlinie bis dahin in ihre Ratingsysteme übernehmen. Die zuständigen Behörden könnten diese Zeitvorgabe zur Umsetzung jedoch im eigenen Ermessen noch beschleunigen. Aufgrund ihrer soliden Kapitalposition hat die UniCredit entschieden, die Umsetzung von Teilen der Vorgaben der EBA-Leitlinien, hauptsächlich im Rahmen der italienischen Modelle, bereits in 2018 vorzuziehen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf notleidender Kredite

In den letzten Geschäftsjahren haben sich die Aufsichtsbehörden auf den Wert notleidender Kredite und die Wirksamkeit der bankseitigen Verfahren und organisatorischen Strukturen für ihre Sanierung konzentriert. Die Aufsichtsbehörden haben bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl öffentlich wie auch im Zuge laufender Gespräche mit italienischen Banken und damit auch der UniCredit-Gruppe, die Bedeutung der Verringerung der Quote notleidender Kredite innerhalb der Gesamtkreditvergabe betont.

Zudem ist seit 2014 auf dem italienischen Markt eine leichte Steigerung bei der Zahl der veräußerten notleidenden Kredite zu beobachten. Dieser ist durch Verkaufspreise gekennzeichnet, die unter den betreffenden Buchwerten liegen und Abschläge enthalten, die höher sind als die, die in anderen europäischen Ländern gewährt werden. Insbesondere werden die Verkaufspreise auf dem italienischen Markt von den bestehenden Fristen für den Abschluss der Implementierungsverfahren (die generell länger sind als in anderen EU-Ländern) und vom Wert der als Sicherheit dienenden Immobilien beeinflusst, der vor allem im industriellen Sektor tendenziell einem tatsächlich realisierbaren Wert entspricht, der unter dem erwarteten Wert liegt.

In diesem Zusammenhang hat die UniCredit Gruppe 2014 strukturierte Aktionen zum Verkauf

notleidender Kredite eingeleitet, um die Zahl der problematischen Kredite in ihren Büchern zu reduzieren und gleichzeitig die Profitabilität zu maximieren und die Kapitalstruktur zu stärken.

UniCredit beabsichtigt, ihre Strategie zur Veräußerung notleidender Kredite fortzusetzen. Insbesondere hat UniCredit im Rahmen des Strategieplans für 2016 bis 2019 die Reduzierung des Kapitalrisikos und die Verbesserung der Qualität neuer Darlehen als strategische Schritte erkannt, die durch eine Erhöhung des Deckungsgrads für notleidende Kredite und den Verkauf ausfallgefährdeter Darlehen erreicht werden sollen. Der Abschluss der Verkäufe könnte die Aufnahme größerer Wertberichtigungen von Darlehen in die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Betrag beinhalten, der als Resultat möglicher Differenzen zwischen dem Wert, zu dem notleidende Kredite (und vor allem ausfallgefährdete Darlehen) in den Finanzberichten der Gruppe verzeichnet sind, und der Gegenleistung, die auf die Verwaltung von notleidenden Vermögenswerten spezialisierte Marktteilnehmer für den Kauf anzubieten bereit sind, erheblich sein kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die potenziellen Auswirkungen (d.h. die Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung mit höheren Wertberichtigungen für Darlehen) dieser Transaktionen von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter vor allem die unterschiedlichen Ertragsersparungen von spezialisierten Marktteilnehmern im Vergleich zu UniCredit sowie den Verwertungskosten, die sofort vom Verkaufspreis abgezogen werden. In diesem Umfeld könnte es, soweit neue Geschäfte abgeschlossen wurden (vor allem betreffend Darlehen, die hinsichtlich der Deckungshöhe und/oder Vermögensklasse von niedrigerer Qualität sind als die bereits ausgeführten Geschäfte) oder in allen Fällen, in denen Möglichkeiten zur Änderungen der Prognosen zur Einbringlichkeit der Gelder aus notleidenden Krediten zur Vorbedingung für ihren späteren Verkauf gemacht wurden, nötig sein, bei diesen Darlehen in den Finanzberichten zusätzliche Wertanpassungen vorzunehmen, mit (möglicherweise erheblichen) negativen Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, das Kapital und die finanzielle Lage von UniCredit und/oder der Gruppe.

Der Verbleib von Wertpapieren bei der UniCredit nach dem Verkauf von notleidenden Krediten im Wege der Verbriefung könnte (auch negative) Auswirkungen auf die Vermögenswerte haben, abhängig von: (i) der Absorption von zugehörigen Vermögenswerten gewichtet nach dem Kreditrisiko zum Zwecke der Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote, und (ii) den möglichen zukünftigen Wertberichtigungen, die sich aus dem Anteil der zurückgehaltenen Risiken ergeben. Der verbleibende Anteil der in der Zukunft gehaltenen Wertpapiere wird auch zum Zwecke der Berechnung der kurz- und mittelfristigen und langfristigen Emittenten-Liquiditätskennziffer von UniCredit berücksichtigt (wie in "nicht kurzfristig zu verwenden") und kann auf das Erfordernis der langfristigen Finanzierung dieser Verwendung seitens UniCredit schließen lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass jedem Rahmenvertrag über den Verkauf von notleidenden Krediten unter anderem Erklärungen und Garantien durch die UniCredit in Bezug auf jedes verkaufte Kreditportfolio sowie dazugehörige Schadensersatzpflichten für den Fall, dass diese Erklärungen und Garantien nicht korrekt sind, beinhaltet (alternativ zur Schadensersatzhaftung kann UniCredit unter bestimmten Umständen den Rückkauf des Kredites anbieten). Jede inkorrekte und unwahre Zusicherung und Garantie durch die UniCredit in Bezug auf jedes übertragene Kreditportfolio beinhaltet für die UniCredit das Risiko, dem jeweiligen SPV betraglich und zeitlich begrenzten Schadensersatz leisten zu müssen.

Risiken im Zusammenhang mit UniCredits Beteiligung im Atlante Fonds und dem Italian Recovery Fund (vormals: Atlante II Fonds)

Atlante ist ein geschlossener, alternativer Investment Fonds (AIF), der italienischem Recht

unterliegt, von der Quaestio Capital Management SGR S.p.A. Unipersonale (die "**Quaestio SGR**") verwaltet wird und professionellen Anleger vorbehalten ist (der "**Atlante Fonds**"). Das Fondsvolumen entsprach EUR 4.249 Mio.; wovon die UniCredit ca. 19,9 % anlegte.

Die Anlagerichtlinien des Atlante Fonds sehen vor, dass der Fonds investieren darf in: (i) Banken mit regulatorischem Kapitalquoten, die unterhalb der im SREP-Verfahren festgelegten Mindestgrenze liegen, und somit auf aufsichtliches Verlangen Maßnahmen zur Kapitalstärkung durch Kapitalerhöhungen durchführen müssen, und (ii) in notleidende Kredite von unterschiedlichen italienischen Banken.

Im Mai und Juni 2016 hat Quaestio SGR im Namen und für Rechnung des Atlante Fonds 15 Mrd. Stück neu emittierter Stammaktien an der Banca Popolare di Vicenza S.p.A. (BPVi) zu einem Preis von EUR 0,10 pro Aktie und in Höhe einer Gesamtsumme von EUR 1,5 Mrd. gezeichnet, sowie 9.885.823.295 Stück neu emittierter Stammaktien an der Veneto Banca S.p.A. (VB) zu einem Preis von EUR 0,10 pro Aktie und in Höhe einer Gesamtsumme von EUR 988.582.329,50, wodurch eine Beteiligung in Höhe von 99,33 % bzw. 97,64 % des Aktienkapitals an den beiden Banken erreicht wird.

Im August 2016 wurde der Atlante II Fonds gegründet (der "**Atlante II Fonds**") und am 27. Oktober 2017 in "*Italian Recovery Fund*" umbenannt. Er ist ein geschlossener, alternativer Investment Fonds, der professionellen Anleger vorbehalten ist und ebenfalls von der Quaestio SGR verwaltet wird, jedoch anders als der Atlante I Fonds nur in notleidende Kredit und Instrumente mit Bezug zu Transaktionen betreffend notleidende Kredite (wie etwa Optionsscheine) investiert, zur Reduzierung von Risiken und in Übereinstimmung mit Kriterien, die die weltgrößten Investoren verwenden.

Am 21. Dezember 2016 hat sich Quaestio SGR im Namen und für Rechnung des Atlante I Fonds zu künftigen Zahlungen (durchzuführen am 5. Januar 2017) im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Banca Popolare di Vicenza S.p.A. und der Veneto Banca S.p.A. für jeweils EUR 310 Mio. und EUR 628 Mio. verpflichtet (die teilweise bereits am 31. Dezember 2016 gezahlt wurden, in Höhe von jeweils EUR 164 Mio. und EUR 322 Mio.).

Mit Datum zum 31. Dezember 2017 hält UniCredit:

- In Bezug auf den Atlante I Fonds 845 Anteile (von insgesamt 4.249 Anteilen), die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden und einen Buchwert von EUR 95 Mio. haben. Im Zusammenhang mit einer Investition in Höhe von EUR 779 Mio. (EUR 93 Mio. in 2017 übertragen) wurde eine Wertminderung im Dezember 2016 in Höhe von EUR 547 Mio. festgestellt, in Übereinstimmung mit einem internen Bewertungsverfahren, welches auf einer Vielzahl von Banken-Körben (*banking baskets*) basiert und Schätzungen betreffend Atlantes Bankenkreditportfolio mit notleidenden Krediten und dem zugehörigen Kapital-/Eigenkapitalbedarf beinhaltet. Eine zusätzliche Wertberichtigung in Höhe von EUR 137 Mio. wurde im Juni 2017 festgestellt, die den Wert der verbleibenden Anteile von Atlantes Investitionen in die Banken auf null berichtigt, in Übereinstimmung mit einem internen Verfahren, das auf Nachweisen aus dem Liquidationsprozess nach dem italienischem Bankenrecht (vormals-Art. 80 TUB) basiert, wobei im Rahmen der Abwicklung von Geschäftstätigkeiten eine Aufteilung erfolgte in "*good banks*" (welche im Rahmen eines offenen, fairen und transparenten Verkaufsverfahren und unter Wahrung des EU-Beihilferechts an von der italienischen Regierung ausgesuchte Käufer verkauft wurden) und "*bad banks*", bei denen bestehende Aktionäre und nachrangige Anleihegläubiger vollständig an der Liquidation

beteiligt wurden. Es besteht eine verbleibende Verpflichtung für UniCredit zur Zeichnung einer Investition in Atlante in Höhe von EUR 66 Mio.

- In Bezug auf den *Italian Recovery Fund* Anteile mit einem fortgeschriebenen Wert von EUR 99 Mio. (der dem Ausgabepreis entspricht), die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden. Es besteht eine verbleibende Verpflichtung für UniCredit zur Zeichnung einer Investition in den *Italian Recovery Fund* in Höhe von EUR 96 Mio.

Im Hinblick auf die regulatorische Behandlung der Fonds in UniCredits Bilanzen ist eine Anwendung von Art. 128 CRR vorgesehen ("mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen"). In Bezug auf die noch verbliebenen Zeichnungsverpflichtungen sieht die regulatorische Behandlung die Anwendung eines Umrechnungsfaktors vor, der 100 % entspricht ("Hohes Risiko" entsprechend Anhang I der CRR), um die zugehörige Risikogewichtung zu bestimmen.

Wenn der Wert der Vermögenswerte die in der Atlante I Fonds oder der *Italian Recovery Fund* investiert sind und/oder investiert werden verringert werden muss (unter anderem als Folge von Abschreibungen oder weil die Vermögenswerte zu einem Preis verkauft werden, der unter dem Erwerbspreis liegt, oder wenn diese Vermögenswerte durch Vermögenswerte mit größeren Risikoprofilen ersetzt werden oder die durch ein höheres Maß an Kapitalabsorption geprägt sind – zum Beispiel notleidende Kredite) kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Umstände erfordern, dass die Investition der UniCredit in die Atlante Fonds weiter abgeschrieben werden müssen, was negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sowie die Kapital- und Finanzlage der UniCredit und/oder der Gruppe haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit den von der Gruppe gehaltenen Staatsanleihen

Staatsanleihen sind von Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen emittierte Anleihen. Für die Zwecke der aktuellen Risikolage sind Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden, und Positionen, die durch Asset Backed Securities (ABSs) gehalten werden, nicht enthalten.

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der Gruppe gegenüber Staaten belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. März 2018 auf EUR 115.789 Mio., von denen über 88 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit EUR 51.385 Mio. einen Anteil von 44 % am Gesamtbestand; Spanien EUR 18.500 Mio.; Deutschland EUR 14.511 Mio.; Österreich EUR 7.393 Mio.; Frankreich EUR 3.889 Mio.; Japan EUR 2.393 Mio.; Ungarn EUR 2.025 Mio.; Bulgarien EUR 1.813 Mio.

Die verbleibenden 12 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. März 2018 einen Buchwert von EUR 13.890 Mio. aufwiesen, verteilen sich auf 37 Länder, darunter Rumänien (EUR 1.564 Mio.), die Tschechische Republik (EUR 1.373 Mio.), Kroatien (EUR 1.270 Mio.), Polen (EUR 1.153 Mio.), Serbien (EUR 883 Mio.), Russland (EUR 639 Mio.), Slowakei (EUR 627 Mio.), Vereinigte Staaten (EUR 612 Mio.) und Portugal (EUR 595 Mio.). Die Positionen in griechische und ukrainische Staatsanleihen sind unwesentlich.

Für die in Frage stehenden Positionen gab es mit Stand 31. März 2018 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten.

Beachtet werden sollte, dass der vorgenannte Rest der zum 31. März 2018 gehaltenen Staatsanleihen auch Schuldverschreibungen gegenüber supranationale Organisationen, wie z.B.

der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus mit einem Wert von EUR 3.928 Mio. beinhaltet.

Zusätzlich zu den Positionen in Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der Kredite an die Länder, bei denen das Gesamtengagement EUR 30 Mio. übersteigt, belief sich zum 31. März 2018 auf EUR 0.393 Mio. und entsprach damit über 93 % der Gesamtsumme aller Kredite.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre jetzigen und zukünftigen, planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihr Tagesgeschäft oder ihre finanzielle Situation zu beeinträchtigen. Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere Refinanzierungsrisiken, Marktliquiditätsrisiken, Risiken eines Missverhältnisses und Ausfallrisiken.

Das Refinanzierungsrisiko umfasst das Risiko, dass die Emittentin außerstande sein könnte, ihre Zahlungsverpflichtungen, einschließlich Finanzierungszusagen, bei Fälligkeit zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist die Verfügbarkeit von Liquidität zur Durchführung der verschiedenen Aktivitäten der UniCredit Gruppe und die Möglichkeit, Zugang zu langfristigen Krediten zu haben wesentlich für die UniCredit Gruppe. Nur auf diese Weise ist die UniCredit Gruppe in der Lage ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihre tägliche Arbeit oder Finanzlage zu beeinträchtigen. Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität haben die Verfügbarkeit von Liquidität durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu erheblichen finanziellen Interventionen der EZB führte. Die Reduzierung dieser Interventionen könnte dazu führen, dass die Emittentin und/oder Gesellschaften der UniCredit Gruppe in einem größeren Maß als in der Vergangenheit auf den Großkunden-Finanzierungsmarkt zurückgreifen müssen. Mit Blick auf das Refinanzierungsrisiko hatte die UniCredit Gruppe zum 31. Dezember 2017 einen Cash-Horizont von mehr als einem Jahr. Diese betriebliche Kennzahl gibt die Anzahl der Tage wider, ab denen keine Liquiditätsreferenzbank mehr in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zum Liquiditätsmanagement zu erfüllen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Cash Horizont auch die Verwendung von marktgängigen Wertpapieren sowohl bei den von der UniCredit Gruppe zugänglichen Zentralbanken als auch bei Gegenparteien im Markt.

Um das Liquiditätsprofil der UniCredit-Gruppe zu beurteilen, verwendet die UniCredit die folgenden grundlegenden Indikatoren:

- Den kurzfristigen Indikator "Liquiditätsdeckungsquote" (*Liquidity Coverage Rate*), der das Verhältnis zwischen dem Betrag der verfügbaren Vermögenswerte, die leicht zu monetarisieren sind (Barbestände und die von der UniCredit gehaltenen, leicht realisierbaren Wertpapiere), und dem Ungleichgewicht des Netto-Cashflows akkumuliert über eine dreißigtägige Stressphase; ab dem 1. Januar 2018 unterliegt der Indikator einer aufsichtlichen Mindestquote von 100 %; und
- Der zwölfmonatige strukturelle Liquiditätsindikator "Strukturelle Liquiditätsquote" (*Net Stable Funding Ratio – "NSFR"*), der dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Betrag an stabiler Refinanzierung und dem gesetzlich vorgesehenen Betrag an stabiler

Refinanzierung entspricht. Die vollständige Umsetzung dieser Anforderung erfolgt im Rahmen des vorgesehenen Zeitplans. Dies bedeutet, auf Grundlage der Basel III-Übergangsbestimmungen hätten die Mindestquoten bis zum 1. Januar 2018 eingeführt werden müssen. Auf europäischer Ebene soll die NSFR-Regelung durch die Überarbeitung der CRD IV-Richtlinie erfolgen und wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der überarbeiteten CRD IV-Richtlinie anwendbar sein. Das zur Konsultation stehende CRD-Reformpaket beabsichtigt die Einführung eines verbindlichen NSFR, das von den Kreditinstituten eine stabile Finanzierungsquelle für ihre langfristigen Aktivitäten verlangt.

Der Zugang der UniCredit Gruppe zu Liquidität könnte durch einen fehlenden Zugang der Emittentin und/oder der Unternehmen der Gruppe auf den Fremdkapitalmarkt beeinträchtigt werden, einschließlich der Möglichkeiten der Kapitalaufnahme von Privatkunden, sodass sich aus der Einhaltung möglicher regulatorischer Anforderungen nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der UniCredit Gruppe ergeben.

Die Gruppe finanziert ihre Aktivitäten unter anderem über die EZB. Änderungen der Richtlinien und Anforderungen der EZB an den Zugang zu Finanzierungen, einschließlich den Änderungen der Kriterien zur Bestimmung der als Sicherheiten zugelassenen Assetklassen und/oder der jeweiligen Bewertungen, können die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinflussen. Das könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der UniCredit Gruppe haben.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen auf die hohe Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße zum Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie typischerweise Staatsanleihen. "Volumeneffekte" spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass erhebliche Liquiditätsdefizite und die daraus folgende Notwendigkeit, qualitative hochwertige Vermögenswerte in großen Mengen zu liquidieren, die Marktbedingungen insgesamt beeinflussen. Darüber hinaus könnten es Rating-Herabstufungen der gehaltenen Wertpapiere sowie die angewandten Kriterien der Gegenparteien im Rahmen von Pensionsgeschäften erschweren, die Wertpapiere unter vorteilhaften wirtschaftlichen Bedingungen ohne weiteres zu liquidieren.

Neben den Risiken, die in enger Beziehung zum Finanzierungsrisiko und zum Marktliquiditätsrisiko stehen, existiert ein weiteres Risiko, welches das tägliche Liquiditätsmanagement beeinträchtigen kann. Dieses Risiko umfasst das Missverhältnis zwischen den Beträgen und/oder Fälligkeiten von Mittelzu- und Mittelabflüssen (Risiko eines Missverhältnisses). Neben dem täglichen Management muss die Emittentin auch das Risiko verwalten, dass (potentiell unerwartete) zukünftige Ansprüche gestellt werden (z.B. die Nutzung von Kreditlinien, Rückzahlung von Einlagen, Erhöhung der Stellung von Sicherheiten), die einen höheren Betrag an Liquidität erfordern, als der für den normalen Geschäftsbetrieb für ausreichend erachtete (Ausfallrisiko).

Im Allgemeinen hat die EZB das interne Liquiditätsadäquanzverfahren (das "ILAAP") der UniCredit als angemessen eingestuft, auch wenn die EZB in Bezug auf die Ergebnisse der letzten Überprüfungen für bestimmte Bereiche der Steuerung, der Berichterstattung und der Kontrolle von Liquiditätsrisiken Verbesserungspotential aufzeigt.

Risiken im Zusammenhang mit systembezogenen Liquiditätshilfen

Im Zuge der Finanzmarktkrise gefolgt von Instabilität, mangelnder Liquidität der Akteure im Sektor, gestiegener Risikoaufschläge und höherer Eigenkapitalanforderungen der Aufsichtsbehörden, die sich auch infolge der umfassenden Bankenprüfung (*Comprehensive Assessment*) ergaben, entstand der weitverbreitete Bedarf, eine bessere Eigenkapitalausstattung und eine höhere Liquidität der Bankinstitute zu gewährleisten.

Diese Situation hat dazu geführt, dass staatliche Stellen und nationale Zentralbanken weltweit Maßnahmen zur Unterstützung des Kreditsystems ergreifen mussten (in einigen Fällen durch Direktkäufe von Bankaktien), wodurch sich einige der größten Banken Europas und weltweit dazu gezwungen sahen, sich an die Zentralbanken zu wenden, um ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Diese Finanzierungsformen sind technisch möglich, wenn sie durch die Bereitstellung von Sicherheiten in Form von Garantien unterstützt werden, die von den verschiedenen Zentralinstituten als geeignet erachtet werden.

In diesem Zusammenhang hat die EZB wichtige geldpolitische Interventionen sowohl über herkömmliche Zinssteuerungsmechanismen als auch über unkonventionelle Maßnahmen durchgeführt wie z.B. festverzinsliche Liquidität mit voller Zuteilung, die Erweiterung der Liste garantiefähiger Aktiva, längerfristige Refinanzierungsprogramme wie dem 2014 eingeführten "Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften" (*Targeted Longer-Term Refinancing Operations* – "**TLTRO**") bzw. dem 2016 eingeführten TLTRO-II sowie Ankäufe am Anleihenmarkt (d.h. über sog. "geldpolitische Outright-Geschäfte" (OMTs) ab dem Jahr 2012 und die 2015 verkündete quantitative Lockerung (*quantitative easing*). Diese Interventionen trugen dazu bei, die Risikowahrnehmung gegenüber dem Bankensystem zu verbessern, das Ausmaß des Refinanzierungsrisikos zu verringern und den spekulativen Druck auf den Anleihemarkt, insbesondere im Hinblick auf die sog. Peripherieländer, abzubauen.

Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Verbindlichkeiten der UniCredit-Gruppe gegenüber der EZB durch TLTRO auf insgesamt EUR 51,15 Mrd. mit Laufzeiten von Ende Juni 2020 bis Ende März 2021.

Darüber hinaus hat die Gruppe zum 31. Dezember 2017 binnen eines Zeitraums von drei Monaten einen Betrag an refinanzierungsfähigen Sicherheiten in Höhe von ca. EUR 54 Mrd. für die UniCredit (einschließlich UniCredit Ireland plc), ca. EUR 28 Mrd. für die UCB AG und ca. EUR 14 Mrd. für die UCB Austria nach Abzug der für den Zugang zu Refinanzierungsgeschäften mit den Zentralbanken erforderlichen Abschläge ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung anderer Refinanzierungsgeschäfte als TLTRO-II (z.B. einwöchige Refinanzierungsgeschäfte) stand der UniCredit-Gruppe zum 31. Dezember 2017 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 53,7 Mrd. zur Verfügung.

Es ist nicht vorhersehbar, wie lange und in welcher Höhe diese Liquiditätshilfen in Zukunft wiederholt gewährt werden können, so dass eine Kürzung oder gar Streichung dieser Hilfen nicht auszuschließen ist. Dies könnte zur Folge haben, dass die Banken nach alternativen Finanzierungsquellen suchen müssten, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schwierigkeiten bei der Beschaffung solcher Finanzierungsmöglichkeiten auftreten und das Risiko besteht, dass die hiermit verbundenen Kosten höher ausfallen könnten. Eine solche Situation könnte sich daher nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das operative Ergebnis die wirtschaftliche Lage und die Finanz- und/oder Ertragslage von UniCredit und/oder der Gruppe auswirken.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass trotz der positiven Wirkungen dieser Geschäfte für die Liquiditätsunterstützung im gesamtwirtschaftlichen Kontext das Risiko besteht, dass eine expansive Geldpolitik (insbesondere die quantitative Lockerung) zur Folge haben könnte, die Zinssätze, die für kurz- und mittelfristige Laufzeiten zurzeit bereits negativ sind, für alle längeren Laufzeiten auf Mindestzinsniveau zu halten, was sich negativ auf die Rentabilität der UniCredit und auf das operative Ergebnis, die wirtschaftliche Lage und die Finanz- und/oder Ertragslage von UniCredit und/oder der Gruppe auswirkt.

Risiken in Zusammenhang mit gruppeninternen Geschäften

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UCB AG in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit aufgebaut. Die UCB AG trägt selbst erhebliche fortlaufende gruppeninterne Ausfallrisiken, da die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert sind, da die UCB AG unter anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Gruppenmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen gegebenenfalls erheblichen täglichen Schwankungen.

Die globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, Maßnahmen ergriffen haben, die offenen Risikopositionen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken aus der Gruppe, die in Rechtsordnungen tätig sind, die nicht der rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle der Bankaufsichtsbehörden unterliegen, zu reduzieren. In diesem Zusammenhang forderten einige Aufsichtsbehörden die Unternehmen der Gruppe auf, ihr Kreditrisiko gegenüber anderen Unternehmen der Gruppe, insbesondere ihr Ausfallrisiko gegenüber UniCredit zu verringern. Dies hat die UniCredit dazu veranlasst, eine Strategie zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit umzusetzen, die im Wesentlichen darauf beruht, Finanzierungslücken zu schließen und wenn nötig auf Finanzierungen außerhalb der Gruppe zurückzugreifen.

Mit Blick auf das oben beschriebene Risiko des Geschäfts und der Bedenken bezüglich der Rolle der UCB AG, wird das Engagement der UniCredit gegenüber der UCB AG nun detaillierter behandelt.

Nach den anwendbaren deutschen Regelungen können Kreditinstitute gruppeninterne Geschäfte mit Blick auf die Berechnung der Höchstgrenze für wesentlicher Risiken ausnehmen oder die in Rede stehenden Geschäfte mit weniger als 100 % ansetzen. Die UCB AG wendet diese Ausnahmeregelung für gruppeninterne Geschäfte an. Wäre diese Ausnahmeregelung aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr anwendbar, müsste die UCB AG gegebenenfalls ihre Eigenmittel erhöhen, um die durch die Vorschriften für wesentliche Risiken festgelegte Mindestsolvabilitätsquote aufrechtzuerhalten.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG, BaFin und der *Banca d'Italia* verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe durch entsprechende Garantien zu reduzieren, was die Verpfändung von Finanzinstrumenten umfasst,

die von UniCredit gehalten werden.

Die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch die Unternehmen der Gruppe hat, wie bereits erwähnt, zur Annahme einer sehr konsequenten Strategie zur Reduzierung der Finanzierungslücke geführt und dies nicht nur in Italien, sondern in allen Tochtergesellschaften. Die gemeinsame Umsetzung dieser Richtlinien könnte zu einer realen oder wahrgenommenen Verschlechterung im Bonitätsprofil führen (insbesondere in Italien) und könnte eine erhebliche negative Auswirkung auf die Fremdkapitalkosten und somit auf das Betriebs- und Finanzergebnis des Emittenten und der UniCredit Gruppe haben.

Marktrisiken

Das Marktrisiko ergibt sich aus dem Umstand, dass sich Änderungen der Marktvariablen (Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse etc.) auf den wirtschaftlichen Wert des Portfolios der Gruppe auswirken können, wobei das Portfolio sowohl die im Handelsbuch enthaltenen Vermögenswerte als auch die im Anlagebuch enthaltenen Vermögenswerte umfasst, d.h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit laufenden kommerziellen Bankgeschäften und strategischen Investitionsentscheidungen. Das Marktrisikomanagement der UniCredit Gruppe umfasst daher alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bargeld- und Kapitalstrukturmanagement, die gegebenenfalls innerhalb der Muttergesellschaft auftreten sowie in den anderen einzelnen Gesellschaften, die die Gruppe bilden.

Im Einzelnen enthält das Handelsbuch Positionen der Finanzinstrumente oder Rohstoffe, die entweder zu Handelszwecken gehalten werden oder andere Elemente des Handelsbuches absichern. Um den Kapitalanforderungen des Handelsbuches gemäß der anzuwendenden Richtlinien der "Eligibilitätskriterien der regulatorischen Handelsbuch-Zuordnung" ("*Eligibility Criteria for the Regulatory Trading Book Assignment*") zu entsprechen, müssen die Finanzinstrumente frei von jeglichen vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf ihre Geschäfte sein oder müssen abgesichert werden können. Darüber hinaus müssen die Positionen häufig und genau bewertet und das Portfolio aktiv verwaltet werden.

Das Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit, Liquidität oder Derivatinstrument) im Laufe der Zeit ändern kann, wird durch fünf marktübliche Risikofaktoren bestimmt: (i) Kreditrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spread*) abnehmen kann; (ii) Aktienkursrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund von Änderungen der Aktienkurse oder Indizes abnehmen kann; (iii) Zinsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Zinssätze abnehmen kann; (iv) Währungsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Wechselkurse abnehmen kann; und (v) Rohstoffpreisrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise (z.B. Gold, Rohöl) abnehmen kann.

Die UniCredit Gruppe verwaltet und überwacht ihr Marktrisiko mit zwei Arten von Maßnahmen: (i) umfassende Marktrisikomaßnahmen; und (ii) spezifische Marktrisikomaßnahmen.

Die umfassenden Risikomaßnahmen enthalten:

- *Value at Risk* ("**VaR**"), das den potenziellen Wertverlust eines Portfolios in einem bestimmten Zeitraum für ein gegebenes Vertrauensintervall darstellt;
- *Stressed VaR* ("**SVaR**"), das das potenzielle VaR eines Portfolios repräsentiert, das in einem Zeitraum von 12 Monaten erheblichen finanziellen Belastung unterliegt;

- *Incremental Risk Charge ("IRC")*, der den Betrag des aufsichtsrechtlichen Kapitals zur Deckung der Kreditverluste (Ausfall- und Migrationsrisiken) darstellt, die in einem Portfolio innerhalb eines bestimmten Zeitraums und für ein gegebenes Vertrauensintervall auftreten können;
- *Loss Warning Level ("LWL")*, das als kumulierter wirtschaftlicher Gewinn und Verlust über einen Zeitraum von 60 Tagen einer Risikoeinheit definiert ist; und
- *Stress Test Warning Level ("STWL")*, das den potenziellen Wertverlust eines Portfolios darstellt, berechnet auf der Grundlage eines Stress-Szenarios.

Die spezifischen Risikomaßnahmen enthalten:

- Sensitivitäts-Levels (*sensitivity levels*), die die Änderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten aufgrund kleiner Bewegungen der relevanten marktrisikobezogenen Vermögensklassen/-faktoren darstellen;
- Stress Szenario-Levels (*stress scenario levels*), die die Änderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten aufgrund größerer Bewegungen der relevanten marktrisikobezogenen Vermögensklassen/-faktoren darstellen; und
- Nominalwert-Levels (*nominal levels*), die auf dem Nominalwert des Risikos basieren.

Auf der Grundlage der vorgenannten Maßnahmen werden zwei Grenzwerte festgelegt:

- Die **Gesamtmarktrisikogrenzen** (LWL, STWL, VaR, SVaR, IRC): diese dienen zur Festlegung einer Absorbierungsgrenze des ökonomischen Kapitals und einer Akzeptanzgrenze für wirtschaftlichen Verluste aus Handelsaktivitäten; diese Grenzwerte müssen mit dem zugeteilten Einnahmenbudget und der unterstellten Risikokapazität übereinstimmen.
- **spezifischen Marktrisikogrenzen** (Sensibilitäts-, Stressszenariens- und Nominalwertgrenzen): diese bestehen unabhängig, agieren aber parallel zu den Gesamtmarktrisikogrenzen und operieren auf einer konsolidierten Basis in allen Gesellschaften (soweit möglich); um effizient und spezifisch verschiedene Arten von Risiken, Portfolios und Produkten zu überwachen, sind diese Grenzen im Allgemeinen mit spezifischen Sensibilitäten oder Stressszenarien verbunden. Die für die spezifischen Marktrisikostufen festgelegten Grenzen bezwecken die Limitierung einer konzentrierten Gefährdung durch individuelle Risikofaktoren oder einer exzessiven Gefährdung durch Risikofaktoren, die nicht ausreichend durch die VaR repräsentiert sind.

Risiken im Zusammenhang mit Zinsschwankungen

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe. Die Zinssätze wiederum sind beeinflusst von verschiedenen Faktoren, die außerhalb des Einflusses der UniCredit Gruppe liegen, wie die Währungspolitik, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die politischen Verhältnisse in den betreffenden Ländern; die Ergebnisse der Bank- und Finanztätigkeiten hängen zudem von dem Umgang mit Zinsrisiken ab, also der Beziehung zwischen Zinssatzänderungen in den betroffenen Märkten und Änderungen des Nettozinsertrags. Konkret bedeutet dies, dass die Erhöhung von Zinssätzen zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der UniCredit Gruppe führen kann, der schneller und größer ist als die

Erträge aus Vermögenswerten, wie etwa aufgrund einer unterschiedlichen Fälligkeit der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die von der Änderung der Zinssätze betroffen sind, oder einer nicht übereinstimmenden Zinssensitivität der Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten mit einer ähnlichen Laufzeit. In gleicher Weise kann auch eine Senkung der Zinssätze zu einer Reduzierung der Erträge aus Vermögenswerten, die von der Gruppe gehalten werden, führen, ohne dass damit eine entsprechende Reduzierung der Finanzierungskosten verbunden ist.

Diese Ereignisse sowie die langwierige, laufende Situation mit Zinssätzen auf historisch niedrigem Niveau, zum Teil sogar negativ, können zu einem anhaltenden Druck führen, die Zinsmargen zu reduzieren und auch Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, die von der Gruppe gehalten werden.

Die UniCredit Gruppe führt eine Absicherungspolitik in Bezug auf Risiken, die aus Zinssatzänderungen resultieren, ein.

Solche Absicherungen basieren auf Schätzungen von Verhaltensmodellen und Zinsszenarien; unerwartete Veränderungen von Letzteren können zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivität, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der Gruppe haben.

Eine wesentliche Änderung der Zinssätze kann darüber hinaus auch erheblich negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, die von der Gruppe gehalten werden, und damit auf das operative Ergebnis sowie die Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Soweit das Anlagebuch betroffen ist, werden als wichtigste Kennzahlen angenommen:

- die Analyse der Sensitivität der Zinsmargen nach exogenen Änderungen der Raten, in unterschiedlichen Szenarien der Veränderung der Ratenkurven unter Berücksichtigung der Laufzeit und Zeitrahmen von 12 Monaten; und
- die Analyse der Veränderungen des ökonomischen Wertes des Kapitals nach verschiedenen Szenarien der Veränderung der Preiskurve auf lange Sicht.

Risiken in Bezug auf Wechselkurse

Ein wesentlicher Anteil des Geschäfts der UniCredit Gruppe erfolgt in anderen Währungen als dem Euro, überwiegend in U.S. Dollar und Britischem Pfund sowie in osteuropäischen Währungen. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen von Wechselkursentwicklungen einen erheblichen Einfluss auf die Vermögensanlagen und das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder gegebenenfalls der Gruppe haben könnten. Daher ist die UniCredit Gruppe den Risiken in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungen und die Durchführung von Transaktionen in Fremdwährungen ausgesetzt.

Berücksichtigt man das Wechselkursrisiko aus dem Handelsbuch sowie aus dem Anlagebuch, einschließlich der Geschäftsbank, was das operative Ergebnis der Gruppe beeinflussen kann, ist die UniCredit Gruppe hauptsächlich dem Fremdwährungsrisiko gegenüber dem U.S. Dollar ausgesetzt.

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte der UniCredit Gruppe sind in Euro aufgestellt und spiegeln die Währungsumrechnungen wider, die zur Einhaltung der *International Accounting Standards* (IFRS) erforderlich sind.

Die Gruppe führt eine wirtschaftliche Absicherungspolitik für Dividenden aus ihren Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone ein. Bei der Umsetzung solcher Strategien werden Marktbedingungen berücksichtigt. Allerdings könnte jede negative Wechselkursänderung und/oder Absicherungspolitik, die sich als unzureichend erweist, um das damit verbundene Risiko abzusichern, erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin und/oder gegebenenfalls der Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit Kredit- und Bewertungsmethoden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin

In Übereinstimmung mit dem durch den *International Financial Reporting Standard* ("IFRS") festgelegten Rahmen soll die Emittentin Auswertungen, Schätzungen und Theorien formulieren, die sich auf die Anwendung von Rechnungslegungsstandards und die Höhe der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Erträge in den Konzernabschlüssen sowie auf Informationen bezüglich Eventualforderungen und -verbindlichkeiten auswirken. Die Schätzungen und zugehörigen Hypothesen basieren auf Erfahrungswerten und anderen Faktoren, die unter den spezifischen Umständen als angemessen erachtet wurden und zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verabschiedet wurden und deren Buchwert nur schwer aus anderen Quellen abgeleitet werden kann.

Die Anwendung des IFRS durch die UniCredit Gruppe spiegelt sich in den Interpretationsentscheidungen zu oben genanntem Rechnungslegungsprinzip wider. Insbesondere wird die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 13 "Fair Value Measurement" geregelt.

Konkret nimmt die Emittentin zur Unterstützung des Buchwertes Schätzungsverfahren und -methoden zu einigen der wichtigsten Angaben in den Konzernabschlüssen vor, wie von den beschriebenen Rechnungslegungsstandards und Referenznormen vorgegeben. Diese Prozesse, die in hohem Maße auf Schätzungen der künftigen Werthaltigkeit der in den Konzernabschlüssen erfassten Werte beruhen und hierbei die Entwicklungsstufe der Bewertungsmodelle und die Anwendungspraxis berücksichtigen, wurden auf der Basis von Fortführungswerten implementiert, d.h. eine theoretische Zwangsliquidation der jeweiligen zu bewertenden Positionen blieb außer Acht.

Zusätzlich zu den Risiken, die durch die Marktbewertungen für börsennotierte Instrumente impliziert werden (auch unter Bezugnahme der Nachhaltigkeit von Werten über einen Zeitraum für Ursachen, die nicht strikt mit dem inneren Wert des tatsächlichen Vermögenswertes zusammenhängen), liegt das Risiko der Unsicherheit der Schätzung im Wesentlichen in der Berechnung des Wertes von (i) dem beizulegenden Zeitwert der nicht auf aktiven Märkten notierten Finanzinstrumente, (ii) Forderungen, Beteiligungen und im Allgemeinen alle sonstigen finanziellen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, (iii) Abfindung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, (iv) Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen sowie Eventualforderungen, (v) Firmenwert (*Goodwill*) und sonstige immaterielle Vermögenswerte, (vi) latente Steuerforderungen und (vii) Immobilien, die speziell für Investitionszwecke gehalten werden.

Die Quantifizierung der oben genannten Faktoren, die der Schätzung unterliegen, kann sich in Abhängigkeit von Entwicklungen mit der Zeit deutlich ändern, namentlich durch Entwicklungen in (i) den nationalen und internationalen sozioökonomischen Situationen und daraus resultierende Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin und der Solvenz der Kunden, (ii) den Finanzmärkten, die die Fluktuation von Zins- und Devisenkursen, Preisen und

versicherungsmathematischen Grundlagen beeinflussen, (iii) dem Immobilienmarkt, mit daraus resultierenden Auswirkungen auf die Immobilien im Eigentum der Gruppe und solchen, die als Garantien erhalten wurden und (iv) durch Änderungen der bestehenden Vorschriften.

Die Quantifizierung des Zeitwertes kann sich auch mit der Zeit ändern in Abhängigkeit von der Unternehmensfähigkeit diesen Wert auf der Grundlage der Verfügbarkeit adäquater Systeme und Methoden und aktualisierter historisch-statistischer Parameter und/oder Serien effektiv zu messen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten expliziten Faktoren kann die Quantifizierung der Werte auch infolge von Managemententscheidungen, sowohl bezüglich des Ansatzes von Evaluationssystemen als auch infolge der Revision von Unternehmensstrategien, auch infolge eines veränderten Markts und im regulatorischen Kontext, variieren.

Aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ihrer Verbindlichkeiten kann die Gruppe finanziell profitieren, wenn sich ihre Bonitätsaufschläge (*credit spread*) oder diejenigen der Tochtergesellschaften verschlechtern. Dieser Vorteil (niedrigerer Wert der Verbindlichkeiten, abzüglich der verbundenen Absicherungspositionen) könnte sich wiederum verringern, wenn sich die Bonitätsaufschläge (*Credit Spread*) verbessern, was sich negativ auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gruppe auswirken würde. Diese positiven und negativen Effekte sind in jedem Fall dazu bestimmt, resorbiert zu werden, sobald die Verbindlichkeiten planmäßig enden.

Speziell unter Berücksichtigung der Bewertung von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Joint Ventures (im Sinne von IAS 28) oder einer nicht konsolidierten Kontrolle oder Kontrolle im Sinne des Einzelabschlusses der Emittentin, ist zu beachten, dass im Einklang mit den Bestimmungen von IAS 36 die Angemessenheit des Buchwerts von Beteiligungen regelmäßig durch Werthaltigkeitstests überprüft wird. Zu beachten ist, dass die Bewertungen angesichts des makroökonomischen und Marktkontextes, des regulatorischen Rahmens und der daraus folgenden Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bezüglich der langfristigen Einkommensprognosen, besonders komplex sind. Daher könnten sich die Informationen und Parameter, die für die Verwertbarkeitsprüfungen verwendet und von den oben genannten Faktoren erheblich beeinträchtigt wurden, auf unterschiedliche Weise entwickeln. Falls die Gruppe, aufgrund von außerordentlichen und/oder Veräußerungstransaktionen, sowie veränderten Marktbedingungen gezwungen wäre, den Wert der gehaltenen Beteiligungen zu überprüfen, so könnte sie gezwungen sein, signifikante Wertberichtigungen vorzunehmen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit IT Systemmanagement

Die Komplexität und geografische Verteilung der Aktivitäten der UniCredit Gruppe erfordern unter anderem die Fähigkeit eine große Anzahl von Transaktionen effizient und korrekt unter Einhaltung der unterschiedlich anzuwendenden Regulierung durchzuführen. Daher ist die UniCredit Gruppe operativen Risiken ausgesetzt und zwar namentlich dem Risiko eines Verlustes aufgrund von Fehlern, Zuwiderhandlungen, Unterbrechungen oder Schäden, die entweder durch interne Abläufe, Personal, Arbeitskämpfe, Systeme (einschließlich IT Systeme von denen die UniCredit Gruppe in erheblichem Maße abhängig ist) oder durch externe Ereignisse verursacht werden.

Zu den operativen Risiken gehören auch rechtliche oder Compliance-Risiken, nicht jedoch strategische Risiken oder Reputationsrisiken. Statistisch gesehen ergeben sich die meisten operativen Risiken aus instabilen betrieblichen Prozessen, ungenügenden IT

Sicherheitsmaßnahmen, einer Beschränkung auf eine zu geringe Anzahl von Lieferanten, Strategiewechsel, Betrug, Fehler, Personalbeschaffung, Personalschulungen, Mitarbeiterbindung sowie letztlich auch gesellschaftliche und Umwelteinflüsse. Es ist nicht möglich ein einziges durchgängig vorherrschendes operatives Risiko zu benennen. Die UniCredit Gruppe besitzt ein Risikomanagementsystem, das eine Sammlung von Richtlinien und Prozessen zur Steuerung, Messung und Verringerung der operativen Risiken der Gruppe umfasst. Diese Maßnahmen könnten sich als ungenügend herausstellen, um alle Arten von möglicherweise entstehenden Risiken, die sich künftig einzeln oder gehäuft gleichzeitig aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen, die teils oder gänzlich außerhalb der Kontrolle der UniCredit-Gruppe liegen, realisieren zu bewältigen (zum Beispiel Betrug, Täuschung oder Verluste aufgrund des Verhaltens von untreuen Mitarbeitern und/oder Verletzungen von Kontrollmechanismen, IT-Viren oder Cyber-Attacken oder Fehlfunktionen von elektronischen Diensten und/oder Kommunikationsdiensten, mögliche terroristische Angriffe). Falls eines oder mehrere dieser Risiken zum Tragen käme, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, das betriebliche Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe haben.

Im betrieblichen Ablauf hat die UniCredit Gruppe außerdem die Erledigung bestimmter Dienstleistungen, unter anderem Bank- und andere Finanzgeschäfte, an Dritte ausgegliedert. Die ausgegliederten Dienstleistungen überwacht die UniCredit Gruppe in Übereinstimmung mit den von der Gruppe beschlossenen Richtlinien und Regularien. Die Erfüllung der ausgegliederten Dienstleistungen wird durch Service Level-Vereinbarungen, die mit den entsprechenden Dienstleistern vereinbart wurden, geregelt. Die Nichterreichung der in den Service Level-Vereinbarungen vereinbarten Mindestservicelevel seitens der externen Dienstleister könnte den Betrieb der Gruppe negativ beeinflussen. Insbesondere sind die Emittentin und die anderen gruppenzugehörigen Gesellschaften Risiken, einschließlich nachteiliger Handlungen durch Aufsichtsbehörden, ausgesetzt, die sich aus Unterlassungen, Fehlern, Verspätungen oder Unterbrechungen seitens der externen Dienstleister bei der Erbringung ihrer Leistung ergeben und die dazu führen können, dass die vertraglich vereinbarten Service Level nicht kontinuierlich erreicht werden. Die kontinuierliche Erreichung der Service Level könnte auch durch bestimmte, die Dienstleister betreffende Ereignisse, wie z.B. den Eintritt einer Insolvenz oder die Involvierung gewisser Dienstleister in Insolvenzverfahren, negativ beeinflusst werden.

Falls die mit den Dienstleistern geschlossenen Verträge beendet werden oder keine Wirkung mehr entfalten, wäre es nicht möglich sicherzustellen, dass die Emittentin in Bezug auf die zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme bestehenden Verträge ohne Verzögerung einen neuen Vertrag oder einen neuen Vertrag mit zumindest gleichwertigen Geschäftsbedingungen abschließen kann.

Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe hängt unter anderem von dem ordnungsgemäßen und geeigneten Funktionieren der IT Systeme der Gruppe sowie deren kontinuierlicher Wartung und ständiger Aktualisierung ab.

Die UniCredit Gruppe hat stets sehr viel Energie und Ressourcen in die Aktualisierung ihrer IT Systeme sowie die Verbesserung der Abwehrmechanismen und Überwachungssysteme investiert. Potenzielle Risiken verbleiben jedoch in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Systems (Wiederherstellung nach einem katastrophalen Ereignis), die Qualität, Integrität und Vertraulichkeit der genutzten Daten und den Bedrohungen, denen IT Systeme generell unterliegen sowie Risiken durch Veränderungen in den Lebensvorgängen in Verbindung mit Softwareänderungen (Veränderungsmanagement). Die genannten Risiken könnten einen negativen Einfluss auf den Betrieb der UniCredit Gruppe sowie auf die Kapital- und Finanzlage

der Emittentin und/oder die Gruppe haben.

Einige der schwerwiegenden im Zusammenhang mit dem Management der IT Systeme stehenden Risiken, mit denen sich die UniCredit Gruppe befassen muss, beziehen sich auf potenzielle Systemverletzungen durch nicht autorisierte Zugriffe auf das Netzwerk des Unternehmens oder seiner IT Ressourcen, die Einbringung von Computerviren auf Rechner oder jede andere Form von Missbrauch über das Internet. Neben Angriffsversuchen ist solcher Missbrauch weltweit im Laufe der Jahre immer häufiger geworden und bedroht daher den Schutz der die Gruppe und ihre Kunden betreffenden Informationen. Sie können einen negativen Einfluss auf die Integrität der IT Systeme der Gruppe sowie auf das Vertrauen der Kunden und den tatsächlichen Ruf der Gruppe haben, mit einem möglicherweise negativen Einfluss auf die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Des Weiteren besteht aufgrund des Investments der UniCredit Gruppe in wichtige Ressourcen für die Softwareentwicklung das Risiko, dass, falls eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse eintritt, die Gruppe einen finanziellen Verlust erleidet, wenn die Software zerstört oder erheblich beschädigt wird oder Kosten zur Reparatur des beschädigten IT Systems anfallen. Zudem besteht das Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Zu- und Abschreibung der für die Entwicklungen der IT Systeme und deren jeweiliger Software aufgewandten Kosten unter anderem davon abhängt, ob es möglich ist, die technologische und finanzielle Tragfähigkeit des Projekts auf einer wiederkehrenden Basis sowie seinen zukünftigen Nutzen zu beweisen.

Ein etwaiger Wegfall dieser Bedingungen aufgrund von unvorhersehbaren technologischen oder finanziellen Umständen, die den Abschluss eines Projektes verhindern und/oder technischer Überholung und/oder Änderungen der Geschäftstätigkeit und/oder anderer unvorhersehbarer Ursachen, könnten es erfordern, (i) die aktivierten Vermögenswerte ganz oder teilweise durch gewinnwirksame Wertberichtigungen in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzulösen sobald die in der Vermögensaufstellung erfasste Investition unwiederbringlich verloren ist und/oder (ii) die Berechnung der ursprünglichen Restnutzungsdauer zu verringern, indem die Abschreibungsraten des entsprechenden Anlagevermögens für Zwecke der Gewinn- und Verlustrechnung während der verbleibenden Restnutzungsdauer erhöht werden. Diese Erfordernisse könnten einen signifikanten negativen Einfluss auf das Kapital- und/oder die Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe haben.

Risiken in Bezug auf latente Steuern

Aktive latente Steuern ("**ALS**") und passive latente Steuern werden in den konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit gemäß den Bilanzierungsregeln IAS 12 angesetzt. Zum 31. Dezember 2017 betragen die ALS zusammen EUR 10.619 Mio., von denen EUR 8.315 Mio. gemäß dem Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 ("**Gesetz 214/2011**") in Steuergutschriften umgewandelt werden können. Zum 31. Dezember 2016 betragen die ALS EUR 14.018 Mio., von denen EUR 11.340 Mio. für die Umwandlung in Steuergutschriften unter dem Gesetz 214/2011 zur Verfügung standen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 214/2011 können ALS, die sich auf Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Firmenwerte (*Goodwill*) sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte beziehen, in Steuergutschriften umgewandelt werden, wenn die Gesellschaft in ihren nicht konsolidierten Berichten einen Jahresverlust ausweist (auf den sich solche konvertierbaren ALS beziehen) ("**Konvertierbare ALS**"). Die Umwandlung in

Steuergutschriften erfolgt in Bezug auf die Konvertierbaren ALS, die in den Berichten der Gesellschaft mit dem nicht konsolidierten Jahresverlust erfasst werden; ein Teil der latenten Steuergutschriften wird entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag des Jahresverlusts und dem Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt.

Das Gesetz 214/2011 sieht zudem auch die Umwandlung von Konvertierbaren ALS vor, bei denen ein steuerlicher Verlust auf nicht konsolidierter Basis besteht. In diesen Fällen handelt es sich um Umwandlungen der im Jahresabschluss erfassten Konvertierbaren ALS gegen den steuerlichen Verlust, allerdings beschränkt auf den Teil der Verluste, die sich aus dem Abzug der gleichen Kategorien von negativen Ertragskomponenten (Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte) ergeben.

Im gegenwärtigen regulatorischen Umfeld ist die Erstattung der Konvertierbaren ALS normalerweise auch dann gewährleistet, wenn UniCredit in Zukunft keine ausreichenden steuerpflichtigen Erträge generiert, um die Abzüge, die den Konvertierbaren ALS entsprechen, in gewöhnlicher Weise zu nutzen. Die Steuervorschriften, eingeführt durch das Gesetz 214/2011 und wie in dem von der Italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*), der italienischen Finanzmarktaufsicht (*Commissione Nazionale per la Società e la Borsa* – "**CONSOB**") und der italienischen Versicherungsaufsicht (*Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni* - IVASS, vormals die ISVAP) vorgelegten Dokument mit dem Titel "*Trattamento contabile delle imposte anticipate derivante dalla Legge 214/2011*" (Bilanzierung der Konvertierbaren ALS gemäß dem Gesetz 214/2011), das Rechtssicherheit für die Erstattung von Konvertierbaren ALS schafft, bestätigt, wirken auf den Tragfähigkeits-/Erstattungsfähigkeitstest gemäß dem Rechnungslegungsprinzip IAS 12, so dass dieser im Hinblick auf diese besondere Kategorie von latenten Steuern automatisch erfüllt ist. Das regulatorische Umfeld sorgt für eine günstigere Behandlung von Konvertierbaren ALS gegenüber anderen Arten von aktiven latenten Steuern. Für die Zwecke der geltenden Eigenmittelvorschriften werden Erstere nicht als Abzüge vom Eigenkapital erfasst (wie die anderen aktiven latenten Steuern), sondern tragen zu 100 % zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") bei.

In Bezug auf die Konvertierbaren ALS im Sinne des Gesetzes 214/2011 enthält die Rechtsverordnung Nr. 59/2016 (ratifiziert am 30. Juni 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016, Nr. 237 (**Gesetz Nr. 237/2016**) (verabschiedet durch Gesetz am 17. Februar 2017), unter anderem Bestimmungen über latente Steuerforderungen, die es Unternehmen, für die die Bestimmungen über Konvertierbare ALS gelten, weiterhin ermöglicht, die geltenden Regeln für die Umwandlung von ALS in Steuergutschriften anzuwenden, wenn sie eine entsprechende unwiderrufliche Option ausüben und eine jährliche Gebühr für jedes Steuerjahr von 2016 bis 2030 zahlen. Diese Bestimmung sollte die von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Zweifel beseitigen, ob die regulatorische Behandlung von ALS in Italien möglicherweise als rechtswidrige staatliche Beihilfe qualifiziert wird. Die Gebühr für ein bestimmtes Jahr wird bestimmt durch einen Steuersatz in Höhe von 1,5 % auf denjenigen Betrag, der sich durch Addition (i) der Differenz zwischen den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr erfassten Konvertierbaren ALS und den entsprechenden Konvertierbaren ALS im Jahresabschluss 2007 für IRES und 2012 für IRAP und (ii) dem Gesamtbetrag der Umwandlungen in Steuergutschriften, die bis zum betreffenden Jahr getätigt wurden, abzüglich von in der Verordnung ausgewiesenen Steuern in Bezug auf die spezifischen Steuerjahre, welche in der Verordnung festgelegt wurden, ergibt. Diese Gebühr ist für die Zwecke der Einkommensteuer abzugsfähig.

Die UniCredit hat die oben genannte Option ausgeübt, indem sie vor dem Stichtag 31. Juli 2016 die für 2016 fällige Gebühr in Höhe von EUR 126,9 Mio. für diejenigen Gruppengesellschaften,

für die eine solche Regelung gilt, bezahlt hat. Im konsolidierten Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde ein geschätzter Betrag in Höhe von EUR 253,7 Mio. erfasst, der die im Juli 2016 gezahlte Gebühr für das Jahr 2015 und eine Einschätzung der für das Jahr 2016 fälligen Gebühr beinhaltet. Am 17. Februar 2017, nach Inkrafttreten der Verordnung "salva-risparmio" (Gesetz Nr. 237/2016), wurden Änderungen zu Artikel 11 der Verordnung 59/2016 eingeführt, unter anderem eine einjährige Verschiebung der Zahlungsperiode für ALS-Gebühren von den Jahren 2015-2029 auf 2016-2030. Diese Änderungen wurden zum 31. Dezember 2016 als "nicht zu berücksichtigende Ereignisse" angesehen, wobei die Voraussetzungen der "nahezu vollständigen Sicherheit" und der "substantiellen Verabschiedung", welche nach IFRS erforderlich sind, um die Wirkungen dieser Änderungen anzuerkennen, für den konsolidierten Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr nicht erfüllt waren. Infolge der vorstehend genannten Änderungen wurde die Gebühr für 2016 in Höhe von EUR 117 Mio. im Juni 2017 gezahlt und lag somit EUR 10 Mio. unter dem für den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geschätzten und angesetzten Betrag.

Gemäß des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015, in Kraft getreten im August 2015, wird sich dieser Betrag in Bezug auf zukünftige Konvertierbare ALS nicht erhöhen. Insbesondere ist das Erfordernis für die Anerkennung von ALS in Bezug auf Abschreibungen und Verluste aus Krediten seit 2016 nicht mehr anzuwenden, da diese Kosten aufgrund ihrer Einbeziehung in den Jahresabschluss vollständig abzugsfähig geworden sind. Als weitere Folge des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015 sind ALS, die sich auf Firmenwerte (*Goodwill*) und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte beziehen, die ab 2015 erfasst wurden, nicht mehr in Steuergutschriften umwandelbar.

Ab 2015 bedeutet die sofortige Abzugsfähigkeit von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten eine deutliche Reduzierung des Teils unseres konsolidierten Ergebnisses, welche dem IRES und IRAP unterliegen (beide wie unten definiert).

Konvertierbare ALS in Bezug auf Wertminderungen von Krediten werden im Laufe der Zeit aufgrund ihrer schrittweisen Umwandlung in Steuererstattungsansprüche auf Null im Geschäftsjahr 2025 sinken. Dieser Betrag ergibt sich aus der bereits bestehenden steuerlichen Behandlung von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten, die bis 2015 nur in Bezug auf einen kleinen Teil der Bilanz vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig waren und in Bezug auf den Überschuss nur zu den in den steuerlichen Bestimmungen festgelegten Anteilen abgezogen werden konnten. Dies unterscheidet sich von anderen Ländern, in denen solche negativen Komponenten voll abzugsfähig waren.

Konvertierbare ALS in Bezug auf Firmenwerte (*Goodwill*) und andere steuerlich relevante immaterielle Vermögenswerte werden voraussichtlich im Laufe der Zeit natürlich reduziert, da sie schrittweise in Steuererstattungsansprüche umgewandelt werden. Die steuerliche Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt über mehrere Jahre linear. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Erhöhung der ALS kommen wird, die sich aus der steuerlichen Anerkennung von Geschäfts- oder Firmenwerten infolge eines Erwerbs von Geschäftsbereichen oder ähnlichen langfristigen Anlagen ergeben (in jedem Fall wären solche ALS aber nicht umwandelbar).

Nicht konvertierbare ALS in Bezug auf abzugsfähige Verwaltungskosten in den Jahren nach ihrer Erfassung im Jahresabschluss (in der Regel Rückstellungen für Risiken und Kosten im Zusammenhang mit dem Netto-Eigenkapitalzuwachs etc.) betragen EUR 3.212 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs zwischen den ALS und den passiven latenten Steuern ("PLS")

zum 31. Dezember 2017 (verglichen mit EUR 4.248 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs den ALS und den PLS zum 31. Dezember 2016).

Zum 31. Dezember 2017 betragen die nicht konvertierbaren ALS für steuerliche Verluste EUR 733 Mio. (EUR 524 Mio. zum 31. Dezember 2016) und bezogen sich im Wesentlichen auf die deutsche Tochtergesellschaft, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB), in Höhe von EUR 384 Mio. (EUR 366 Mio. zum 31. Dezember 2016) und die UniCredit in Höhe von EUR 247 Mio. (EUR 90 Mio. zum 31. Dezember 2016) Bank. Entsprechend der Bilanzierungsregel IAS 12 wurden die ALS über die steuerlichen Verlustvorträge und die ACE-Überschüsse zusammen mit anderen ALS, die nach dem Gesetz 214/2011 nicht in Steuergutschriften umwandelbar sind, nach angemessener Überprüfung der Vorliegens des künftigen steuerpflichtigen Einkommens (wie aus dem Geschäftsplan hervor geht), das ausreichend ist, um ihren Ausgleich in den Folgejahren sicherzustellen (bekannt als der Wahrscheinlichkeits- und Tragfähigkeitstest), in dem konsolidierten Zwischenbericht 2017 (sowie in den konsolidierten Jahresabschlüssen für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr) erfasst.

Insbesondere im Hinblick auf die Entkonsolidierung des notleidenden Kreditportfolios sowie die Änderung der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei Krediten an Kunden (die nun im selben Jahr, in dem sie entstehen, vollständig steuerlich abzugsfähig sind), prognostizierte die Bank künftig ein geringeres zu versteuerndes Einkommen, was zu einer Verlängerung des Erstattungszeitraums der relevanten ALS führt. Dies wird sich nachträglich auf die Bewertung der bisher anerkannten nicht umwandelbaren ALS und auf die Anerkennung von ALS auf steuerliche Verluste auswirken, ungeachtet der Tatsache, dass das derzeitige IRES-Steuergesetz eine Erstattung etwaiger entstandener steuerlicher Verluste ohne zeitliche Begrenzung vorsieht.

Zum 31. Dezember 2017 wurde eine Tragfähigkeitsprüfung gemäß IAS 12 durchgeführt, um zu prüfen, ob das voraussichtliche künftige zu versteuernde Einkommen ausreicht, um die künftige Umwandlung der ALS in Bezug auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede zu kompensieren. Die Prüfung berücksichtigt die Höhe der steuerpflichtigen Erträge, die derzeit für zukünftige Jahre über einen Zeitraum von fünf Jahren vorhersehbar sind, sowie die prognostizierte ALS-Umwandlung gemäß Gesetz Nr. 214/2011. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung wurde für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein begrenzter Teil der ALS, der sich auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede bezieht, anerkannt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen am Kapital der Italienischen Zentralbank (Banca d'Italia)

Zum 31. Dezember 2017 hält UniCredit 14,2 % der Anteile der Italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*), mit einem Buchwert von EUR 1.062 Mio.

Die *Banca d'Italia* hat im Jahr 2013 eine Obergrenze von 3 Prozent bezüglich der Inhaberschaft an ihren Anteilen und den Verlust des Dividendenrechts für Anteile oberhalb dieser Grenze innerhalb eines Übergangszeitraums von 36 Monaten ab Dezember 2013 eingeführt, um die Neuverteilung ihrer Anteile zu fördern.

Während der letzten Jahre begannen Anteilsinhaber mit überschüssigen Anteilen, diese zu verkaufen, wodurch es zum Verkauf von ca. 25 % der Gesamtanteile kam. Der Buchwert zum 31. Dezember 2017, der auch mit der Zahl am Ende des letzten Zeitraums und dem Ergebnis der Bewertung durch das Komitee von hochrangigen Experten im Auftrag von *Banca d'Italia* zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung übereinstimmt, wird durch den Preis im Rahmen der im Jahr 2015 erfolgten Transaktion bestätigt.

Bezüglich der regulatorischen Behandlung (Auswirkungen auf die regulatorischen Eigenmittelerfordernisse und die Kapitalquoten) gilt:

- Dem Wert der Anteile, der in der Bilanz zu Verkehrswerten erfasst wird, wird mit einem Risiko von 100 % gewichtet (gemäß Art. 133 CRR - "Beteiligungsrisikoposition");
- die in der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2013 festgestellte Neubewertung wird nicht herausgefiltert.

Es werden Anstrengungen unternommen, die Anteile, die die 3 %-Grenze übersteigen, zu verkaufen. Es wird in naher Zukunft mit einem Abschluss gerechnet, der einen wichtigen Faktor für die Nachhaltigkeit des Wert darstellt.

Gegenparteirisiken im Derivate- und Repogeschäft

Die UniCredit Gruppe verhandelt Derivatverträge und Repos auf ein breites Spektrum von Produkten, wie z.B. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse/-indizes, Rohstoffe (Edelmetalle, Basismetalle, Öl und Energiewerkstoffe) und Kreditrechte sowie Repos, sowohl mit institutionellen Gegenparteien, einschließlich Maklern und Händlern, zentralen Gegenparteien, Zentralregierungen und -banken, Geschäftsbanken, Investmentbanken, Fonds und anderen institutionellen Kunden als auch mit nicht-institutionellen Gruppenkunden.

Diese Geschäfte setzen die UniCredit Gruppe dem Risiko aus, dass die Gegenpartei der Derivatverträge oder Repos ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder vor Fälligkeit des Vertrags insolvent wird, wenn dem Emittenten oder einer der anderen Gruppengesellschaften ein Kreditrecht gegen die Gegenpartei zusteht.

Dieses Risiko, das durch die Unbeständigkeit der Finanzmärkte erhöht wird, kann sich auch realisieren, wenn Nettingvereinbarungen und Sicherheiten bestehen, wenn die von der Gegenpartei zugunsten des Emittenten oder einer der anderen Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit dem Derivateengagement bestellten Sicherheiten nicht zu einem Wert realisiert oder liquidiert werden können, der ausreicht, um das Engagement in Bezug auf diese Gegenpartei abzusichern.

Das mit Derivaten und/oder Repogeschäften verbundene Gegenparteirisiko wird von der Gruppe durch Leitlinien und Vorschriften zur Steuerung, Bewertung und Kontrolle dieses Risikos überwacht. Insbesondere umfasst der gesamte Rahmen Regelungen über die Zulassung von Risikominderungsstechniken, wie z.B. Nettingvereinbarungen, die nur erfolgt, wenn ein eindeutig positives Rechtsgutachten für die Rechtsordnung, in der die Gegenpartei tätig ist, vorliegt und strenge Regelungen in Bezug auf die zulässigen Sicherheiten bestehen (Barsicherheiten in der Währung von Staaten mit geringem Risiko, Anforderungen in Bezug auf das Emittenten- und Länderrating, die Liquidität des Instruments und die Art des akzeptierten Instruments), um die Risiken im Einklang mit den bestehenden Regelungen zu reduzieren und innerhalb der definierten Risikobereitschaft zu agieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die die Gegenparteien unter dem mit dem Emittenten oder einer der anderen Gruppengesellschaften geschlossenen Derivatvertrag eingegangen sind, und/oder die Realisierung oder Liquidation der zugehörigen Sicherheiten, sofern vorhanden, zu einem nicht ausreichendem Wert erhebliche negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder die Gruppe haben kann.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit schließt die Gruppe auch Derivatverträge mit Zentralregierungen und -banken ab. Etwaige Änderungen der anwendbaren Vorschriften oder Leitlinien sowie die Einführung von Beschränkungen für diese Transaktionen können einen Einfluss (einschließlich eines möglichen rückwirkenden Einflusses) auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe mit diesen Gegenparteien haben. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Betriebsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder der Gruppe ergeben.

Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte (Goodwill) und diesbezügliche Wertverluste

Zum 31. März 2018 betragen die immateriellen Vermögenswerte der UniCredit-Gruppe EUR 3,34 Mrd. (davon EUR 1,48 Mrd., die sich auf Firmenwerte (*Goodwill*) bezogen), gleichbedeutend mit 6 % des konsolidierten Eigenkapitals der Gruppe und 0,4 % der konsolidierten Vermögenswerte.

Die Parameter und die Informationen, die für die Überprüfung der Tragfähigkeit des Firmenwerts herangezogen werden (speziell die verwendeten Finanzprognosen und Abzinsungssätze), sind stark beeinflusst von den makroökonomischen Entwicklungen und der Volatilität der Finanzmärkte, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des Firmenwerts unvorhersehbare Änderungen unterliegen können. Die Auswirkungen dieser Änderungen sowie Änderungen bei der Unternehmensstrategie können dazu führen, dass die Gruppe im Zusammenhang mit den zu erwartenden Zahlungsströmen bezüglich einzelner zahlungsmittelgenerierender Betriebsbereiche oder im Zusammenhang mit den Annahmen für die Berechnung solcher Schätzungen Anpassungen vornimmt. Dies kann wiederum einen erheblichen Einfluss auf die Prüfung der Werthaltigkeit, die Geschäfte sowie die Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Kooperationen und Joint Ventures

Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme hat die UniCredit Gruppe mehrere Allianzvereinbarungen und haben die UniCredit Gruppe und andere Parteien verschiedene Gesellschaftervereinbarungen im Zusammenhang mit Investitionsverträgen (beispielsweise zur Errichtung von Joint Ventures) abgeschlossen, die sich insbesondere auf den Versicherungssektor (Aviva S.p.A., CNP UniCredit Vita S.p.A., Creditras Assicurazioni S.p.A., Creditras Vita S.p.A. und Incontra Assicurazioni S.p.A.) beziehen und auch Vertriebsverträge umfassen.

Diese Verträge enthalten marktübliche Investitionsschutzbestimmungen, die es, abhängig vom Einzelfall, den jeweiligen Parteien im Falle eines Ausstiegs ermöglichen, ihre jeweilige Position unter der zugrundeliegenden Investition zu verhandeln, und zwar durch einen Kauf- und/oder Verkaufsmechanismus. Diese Bestimmungen finden in der Regel nach einem festgelegten Zeitraum und/oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses Anwendung und sind auch mit den zugrundeliegenden Vertriebsverträgen verknüpft.

Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme sind die zugrundeliegenden Annahmen, unter denen die oben erwähnten Investitionsschutzbestimmungen Anwendung finden, nicht eingetreten, so dass zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme der Emittent nicht zwingend verpflichtet ist, die Eigenkapitalbeteiligung einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben. Falls diese Annahmen eintreten sollten und der Emittent und/oder ein oder mehrere Unternehmen der UniCredit Gruppe verpflichtet wären, die Investitionen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben, könnten diese (möglicherweise erhebliche) Aufwendungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu tragen haben, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte, die Bilanz und/oder Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder der Gruppe haben

könnte.

Darüber hinaus könnte die UniCredit-Gruppe aufgrund dieser Käufe ihren eigenen Beteiligungsanteil an diesen Parteien steigern (und damit auch die Kontrolle übernehmen), was Auswirkungen auf die Berechnung von Abzügen im Hinblick auf Beteiligungen im Finanzsektor haben und/oder den Umgang mit Folgeinvestitionen erforderlich machen kann. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten der UniCredit Gruppe ergeben.

Im Rahmen des Verkaufs der Vermögenswerte von Pioneer Global Asset Management S.p.A. ("PGAM") an Amundi haben UniCredit, UCB AG und UniCredit Bank Austria AG ("UCB Austria") jeweils einzelne Vertriebsverträge mit mehreren Unternehmen der Gruppe, deren Muttergesellschaft PGAM ist (Pioneer-Gesellschaften), geschlossen. Diese Verträge beinhalten die Verpflichtung für UniCredit, UCB AG und UCB Austria, bestimmte Vertriebszielvorgaben in Bezug auf Amundi-Produkte zu erfüllen, deren Nichterreichung eine bestimmte Schadensersatzpflicht auslöst. Dies kann einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder der UniCredit Gruppe haben. Ähnlich könnte die Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch die Pioneer-Gesellschaften zu einer Verringerung der Verkaufsziele der Gesellschaften der UniCredit-Gruppe führen. Darüber hinaus könnte, wenn die Vertriebsvereinbarungen in bestimmten Situationen, wie sie im Master Sale and Purchase Agreement festgelegt sind, beendet werden, der Verkaufspreis des vorstehend genannten Verkaufs erhöht oder reduziert werden (das heißt, im Fall der Kündigung von Vertriebsvereinbarung infolge der Pflichtverletzung von UniCredit oder einer Tochtergesellschaft der UniCredit-Gruppe und/oder einer Intervention von Aufsichtsbehörden), der Mechanismus zur Kaufpreisreduktion könnte stellvertretend für den Käufer ausgelöst werden.

Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Immobilienmarktes

Die UniCredit Gruppe ist den Risiken des Immobilienmarktes ausgesetzt, sowohl infolge von direkten Investitionen in selbst gehaltene Immobilien (in Italien und im Ausland) als auch infolge von gewährten Krediten an Unternehmen, die im Immobiliensektor tätig sind, in dem der Cashflow vor allem durch die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien erzeugt wird (gewerbliche Immobilienwirtschaft), sowie aufgrund der Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient.

Jeder Rückgang auf dem Immobilienmarkt (wie durch einen Marktpreisverfall in den letzten Jahren zu beobachten) könnte dazu führen, dass die Gruppe Wertminderungen bei den vor ihr gehaltenen Immobilieninvestitionen zu einem Wert vornehmen muss, der höher ist als der realisierbare Wert, mit den hieraus folgenden erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder der Gruppe.

Bei den Immobilientransaktionen sind Gewerbeimmobilien der Sektor, der in den letzten Jahren einen stärkeren Rückgang der Marktpreise und der Anzahl der Transaktionen verzeichnet hat; infolgedessen mussten sich die in diesem Bereich tätigen Marktteilnehmer auf einen Rückgang bei den Transaktionsvolumina und den Margen, eine Erhöhung der Verpflichtungen infolge von Finanzaufwendungen sowie größere Schwierigkeiten bei der Refinanzierung einstellen. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Rentabilität ihrer Aktivitäten, was sich negativ auf die Fähigkeit, die von der Gruppe gewährten Kredite zurückzuzahlen, auswirken kann.

In Bezug auf gewerbliche Immobilientransaktionen und die Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient, ist zu beachten, dass jede Verschlechterung auf dem Immobilienmarkt dazu führen kann, dass die Gruppe Wertanpassungen für Kredite, die an in diesem Sektor tätige Unternehmen und/oder an Privatpersonen ausgegeben wurden oder

durch Immobilien besichert werden, vornehmen muss. Hieraus können (möglicherweise erhebliche) negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder der Gruppe erwachsen.

Unter diesen Umständen bleibt die Gruppe trotz der Tatsache, dass die Bereitstellung von Krediten in der Regel mit der Bestellung von Sicherheiten einhergeht und die Gruppe über Bewertungsverfahren zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie Verfahren für die Überwachung des Wertes der erhaltenen Sicherheiten verfügt, dem Risiko der Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt ausgesetzt.

Insbesondere das Anhalten der schlechten Marktbedingungen und/oder die langwierige Wirtschafts- und Finanzkrise im Allgemeinen könnte zu einem Wertverlust der Immobiliarsicherheiten sowie zu Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Sicherheiten im Rahmen der Vollstreckungsverfahren führen, mit möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Verwertungszeitpunkte und -erlöse sowie auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsleistungen

Die UniCredit Gruppe ist im Zusammenhang mit Verpflichtungen, Rentenleistungen an Arbeitnehmer nach der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zu zahlen, bestimmten Risiken ausgesetzt. Diese Risiken unterscheiden sich in Abhängigkeit von dem Charakter des betreffenden Pensionsplans.

Daher muss eine Abgrenzung vorgenommen werden zwischen (i) leistungsorientierten Plänen, welche Arbeitnehmern eine Reihe von Vorteilen garantieren, die abhängig sind von Faktoren wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Vergütungsansprüchen, und (ii) beitragsorientierten Plänen, bei denen die Gesellschaft einen bestimmten Beitrag zahlt und die Leistung auf einem angesparten Betrag beruht (bestehend aus den Beiträgen selbst und ihrer Rendite).

Insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen bezüglich der leistungsorientierten Pläne nimmt die UniCredit Gruppe sowohl das versicherungsmathematische Risiko als auch das Anlagerisiko an. Die angenommene Verpflichtung stellt eine Schätzung dar, die auf Basis von internationalen Rechnungslegungsstandards berechnet wird. Daher könnte die Summe der angenommenen Verpflichtung, abhängig von dem versicherungsmathematischen Risiko und dem Anlagerisiko sowie dem demographischen und dem Marktumfeld, niedriger sein als die Summe der Leistungen, die im Laufe der Zeit ausgezahlt werden müssen. Dies kann sich negativ auf die Tätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken.

Konkret bestehen zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme eine Reihe von leistungsorientierten Plänen innerhalb der UniCredit Gruppe, welche in Italien und im Ausland eingerichtet worden sind.

Die Pläne der Gruppe werden nicht durch Sondervermögen finanziert, mit Ausnahme (i) des leistungsorientierten Plans in Deutschland, des "Direct Pension Plan" (namentlich ein externer Fonds, der von einem unabhängigen Treuhänder verwaltet wird), des "HVB Trust Pensionfonds AG" und der "Pensionkasse der Hypovereinsbank WaG", die alle drei von der UCB AG gegründet worden sind und (ii) der von der UniCredit und der UCB AG eingerichteten leistungsorientierten Pläne im Vereinigten Königreich, in Italien und Luxemburg.

Die ab 1. Januar 2013 als Folge des Inkrafttretens der Änderungen bei den IAS 19 (IAS 19R)

geltende Beseitigung des Korridor-Ansatzes hatte durch die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten in der Bewertungsrücklage, die bisher nicht erfasst wurden, Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gruppe.

Zusätzlich hierzu wurde im Zusammenhang mit den Restrukturierungsmaßnahmen der UCB Austria eine Vereinbarung zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnet, welche den endgültigen Übergang der Arbeitnehmer der UCB Austria in das staatliche Rentensystem beinhaltet (zum Zeitpunkt der Vereinbarung bereits verrentete Arbeitnehmer werden hingegen nicht mit einbezogen). Das Österreichische Parlament hat ein neues Gesetz verabschiedet, das einen Rahmen zur Regelung des Übergangs von Rentenverpflichtungen bezüglich der Arbeitnehmer der UCB Austria von der Gesellschaft in das nationale Rentensystem beinhaltet; allerdings besteht ein Risiko, dass die Pensionäre die zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnete Vereinbarung ablehnen und dem Übergang auf das staatliche Rentensystem widersprechen. Dies hätte möglicherweise negative Auswirkungen, auch hinsichtlich der Reputation, auf die Aktivitäten und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit Methoden zur Risikoüberwachung und der Überprüfung solcher Methoden

Die UniCredit Gruppe verfügt über eine Organisationsstruktur, Unternehmensprozesse, Personalmanagement und Erfahrung, die sie nutzt, um unterschiedlichste Risiken zu erkennen, zu überwachen, zu kontrollieren und zu steuern, die ihr Geschäft charakterisieren und entwickelt zu diesen Zwecken spezifische Regelungen und Verfahren.

Die Abteilung Gruppenrisikomanagement überwacht und kontrolliert unterschiedlichste Risiken auf Gruppenebene und garantiert die strategische Planung und Definition der Risikomanagementmaßnahmen, welche lokal von den Risikomanagementstrukturen der Gruppengesellschaften umgesetzt werden. Einige der Methoden, welche zur Risikoüberwachung und -steuerung genutzt werden, beinhalten die Beobachtung historischer Markttrends und die Verwendung statistischer Modelle zur Identifizierung, Überwachung, Steuerung und Risikosteuerung.

Die Gruppe nutzt interne Modelle zur Messung von Kreditrisiken und Markt- und Geschäftsrisiken. Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme wurden diese Modelle, soweit sie zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendet wurden, von der Aufsichtsbehörde überprüft.

Allerdings könnten sich die oben genannten Methoden und Strategien als ungeeignet oder die Bewertungen und Annahmen, welchen diese Regelungen und Verfahren zugrunde liegen, als unrichtig erweisen. Dadurch könnte die Emittentin ggfs. unerwarteten Risiken oder Risiken, welche nicht genau beziffert wurden, ausgesetzt sein, so dass UniCredit und/oder die Gruppe, Verluste, sogar in erheblichem Umfang, erleiden könnte mit möglichen negativen Folgen auf die Geschäfts-, Bilanz- und/oder Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder ggfs. der Gruppe.

Daneben könnte, trotz Vorliegens der oben genannten internen Verfahren zur Risikoermittlung und -steuerung, das Eintreten bestimmter Ereignisse, die derzeit nicht budgetiert oder beurteilt werden können, sowie das Unvermögen der Strukturen und des Personals der Gruppe, Risiken bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen einzubeziehen, zukünftig zu Verlusten führen und damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder ggfs. der Gruppe haben.

Im Rahmen der laufenden Untersuchungen haben die EZB und die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten in den Unternehmensmodellen, insbesondere in den italienischen, identifiziert. Die Umsetzung dieser Verbesserungsmöglichkeiten, die einen größeren Eigenkapitalbedarf bei gleichbleibender Summe der Vermögenswerte beinhalten wird, spiegelt sich bereits im Strategieplan 2016-2019 wider. Ferner unterliegen diese Maßnahmen zur Anpassung der internen Modelle in jedem Fall der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Ihre Gesamtwirkungen in Bezug auf die Kapitalausstattung hängen daher von den regulatorischen Entwicklungen für die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Kapitalberechnung sowie von der Entwicklung des Volumens der Vermögenswerte ab und wie sich diese vom Strategieplan unterscheiden.

Es besteht die Möglichkeit, dass nach den Untersuchungen oder Prüfungen der Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die internen Modelle als nicht mehr ausreichend angesehen werden könnten, was möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen hätte.

Die EZB erkannte an, dass das interne Verfahren der UniCredit zur Bewertung der Eigenkapitalunterlegung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) alle Kategorien von maßgeblichem Risiko abdeckt, obwohl mehrere Bereiche identifiziert wurden, die der Aufmerksamkeit bedürfen, darunter Korrelationsmethoden und –annahmen, die Konzentration und Diversifizierung des Intra-risk im Rahmen des Kreditportfoliomodells. Demzufolge hat die EZB die UniCredit gebeten, die zugrundeliegenden Informationen zu verbessern, die die Zuverlässigkeit der Modellannahmen rechtfertigen.

Angesichts der regulatorischen Entwicklungen, welche die Annahme von internen Modellen beinhalten, wird es wahrscheinlich notwendig sein, einige Modelle zu überarbeiten um sicherzustellen, dass sie vollständig in Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sind. Für die einzelnen Bereiche, die derzeit durch interne Modelle verwaltet werden, kann es auch notwendig sein, die Nutzung des standardisierten Ansatzes einzuführen, was zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme überprüft wird. Die neuen regulatorischen Besonderheiten, die das gesamte Bankensystem betreffen, könnten daher Änderungen für Kapitalmaßnahmen beinhalten. Diese werden jedoch erst für den Zeitraum nach Ablauf des Strategieplans 2016-2019 Wirkung entfalten.

Risiken im Zusammenhang mit Nicht-Bankgeschäften

Die UniCredit Gruppe übt neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, weitere Tätigkeiten aus, die erweiterte Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen.

Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten solcher Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten von Wertpapierhandelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe gehalten werden, ihre Verpflichtungen möglicherweise aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel, Betriebsausfällen oder anderen Gründen nicht erfüllen. Der Ausfall von mehreren Kontrahenten aus einer Serie von Transaktionen oder eines oder mehrerer Kontrahenten einer Transaktion mit einem großen Volumen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe hat darüber hinaus eine bedeutende Anzahl von Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen, welche teilweise aus der Umwandlung von durch den Schuldner emittierte Instrumente in Eigenkapital im Rahmen von Restrukturierungs- und Umschuldungsmaßnahmen

resultieren. Jeglicher operative oder finanzielle Verlust und jedes diesbezügliche Risiko, dem Beteiligungsgesellschaften möglicherweise ausgesetzt sind, kann zunächst dazu führen, dass die Möglichkeiten der UniCredit Gruppe die vorgenannte Kapitalbeteiligung zu veräußern eingeschränkt sind und den Wert eines solchen Investments erheblich beeinträchtigen, mit möglicherweise schwerwiegenden, negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

Zudem hält die UniCredit Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Restrukturierungs- und Umschuldungsvereinbarungen und/oder der Teilnahme an Restrukturierungs- und Umschuldungsmaßnahmen, und könnte solche in Zukunft erwerben, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Energie-, Infrastruktur-, Logistik-, Telekommunikations-, IT-, oder Konsumgüterbranche.

Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerungsmaßnahmen gezwungen sein, solche Unternehmen zu verwalten und diese, abhängig von der Höhe des erworbenen Anteils, in ihren Konzernabschluss einzubeziehen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe sowohl Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der einzelnen Tochtergesellschaft als auch Risiken im Zusammenhang mit einer ineffizienten Unternehmensführung solcher Beteiligungen ausgesetzt, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, die Vermögens- und Finanzlage der, Emittentin und/oder der UniCredit Gruppe haben kann.

Risiken Im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen

Risiken im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren

Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme sind gerichtliche Verfahren (diese beinhaltenen Streitigkeiten handelsrechtlicher Art, Ermittlungen und andere strittige regulatorische Fragen) mit UniCredit und anderen der UniCredit Gruppe zugehörigen Unternehmen anhängig. Im Besonderen waren zum 31. Dezember 2017 circa 19.800 gerichtliche Verfahren (mit Ausnahme des Arbeitsrechts, der Steuer- und Forderungseintreibung, in deren Rahmen Gegenansprüche oder Einwände in Bezug auf Kreditforderungen von Gruppenunternehmen erhoben wurden) und 496 arbeitsrechtliche Verfahren in Bezug auf UniCredit anhängig. Gelegentlich sind darüber hinaus möglicherweise Geschäftsführer, Vertreter und Mitarbeiter, einschließlich Ehemalige, an Zivil- und/oder Strafverfahren beteiligt, dessen Einzelheiten der UniCredit Gruppe nicht bekannt sind oder nicht offengelegt werden dürfen. In vielen dieser Fälle gibt es erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf den möglichen Ausgang der Verfahren und den Umfang der erlittenen Verluste. Diese Verfahren beinhalten Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, die von Aufsichtsbehörden oder Ermittlungsbehörden vorgebracht wurden, und/oder Entscheidungen, für die der Schadensersatzanspruch und/oder mögliche Haftungsansprüche, für die die Gruppe einstehen muss, auf Grundlage des erhobenen Anspruch und/oder der Art des anhängigen Verfahren nicht bestimmt ist oder nicht bestimmt werden kann. In Fällen, in denen es unmöglich ist, den Verfahrensausgang zuverlässig vorherzusagen, werden keine Rückstellungen aufgelöst. Soweit der Umfang der erlittenen Verluste zuverlässig abzuschätzen und die Verlustrealisierung hinreichend wahrscheinlich ist, werden Rückstellungen in der Bilanz in einem unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit den *International Accounting Standards* (IAS) als angemessen angesehen Betrag aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2017 betragen die Rückstellungen der UniCredit Gruppe für Risiken und Aufwendungen zur Deckung der Verbindlichkeiten, die sich aus den anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben können, in denen die UniCredit Gruppe die Beklagten ist (ausgenommen sind solche des Arbeitsrechts, Steuerverfahren oder Verfahren über die Forderungseintreibung), rund EUR 1.294 Mio. Zum 31. Dezember 2017 betrug der Gesamtbetrag, der in Bezug auf Gerichtsverfahren ohne Arbeitsrecht, Steuerverfahren und Kreditsicherungsmaßnahmen erhoben wurde, EUR 10,6 Mrd. Dieser Wert spiegelt die gegensätzliche Art der anhängigen Streitigkeiten und die große Anzahl verschiedener Gerichtsbarkeiten sowie die Fälle, in denen die UniCredit Gruppe Gegenforderungen erhebt, wider. Im Hinblick auf die anhängigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Gruppe betrug die in den laufenden Verfahren geltend gemachte geforderte Summe am 31. Dezember 2017 EUR 472 Mio. und die damit zum selben Tag verbundenen Risikorückstellungen betragen EUR 15 Mio.

Die Angaben der oben genannten Verbindlichkeiten, mit denen voraussichtlich zu rechnen ist, sowie der Umfang der vorgenannten Rückstellungen basieren einerseits auf den zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses und des Zwischenabschlusses verfügbaren Informationen und andererseits, aufgrund der vielen Unwägbarkeiten, die sich aus Gerichtsverfahren ergeben, auf Schätzungen. Insbesondere ist es manchmal nicht möglich, zuverlässige Schätzungen abzugeben, wie beispielsweise in Fällen, in denen Verhandlungen noch nicht begonnen haben, oder in denen es rechtliche oder tatsächliche Unsicherheiten gibt, die eine Schätzung generell unzuverlässig machen würde. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige Rückstellungen nicht ausreichen könnten, Gebühren, Aufwendungen, Geldbußen und Schadensersatzansprüche und die Zahlung von Kosten, die mit ausstehenden Verfahren verbunden sind, vollständig zu decken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die UniCredit Gruppe künftig mit Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen oder Erstattungen, die nicht unter die Rückstellungen fallen, mit möglichen negativen Auswirkungen, einschließlich erheblicher, auf das Betriebsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder die UniCredit Gruppe, belastet würde. Jegliche für die UniCredit Gruppe ungünstigen Ergebnisse in Streitfällen, an denen sie beteiligt ist - insbesondere solche mit größeren Medienwirkungen - oder die Entstehung neuer Streitigkeiten können erhebliche Auswirkungen auf die Reputation der UniCredit Gruppe haben, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Fähigkeit zur Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen.

Außerdem ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe die verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder, wie z.B. die Regeln zu Interessenkonflikten, ethische Fragen, Geldwäsche, Kundenvermögen, Wettbewerbsregeln, Datenschutz und Sicherheit von Informationen und sonstigen Vorschriften in geeigneter Weise erfüllt. Trotz der Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme keine erheblichen negativen Konsequenzen aus erwiesenen oder vorgeworfenen Verstößen gegen diese Bestimmungen bestanden, besteht die Gefahr, dass es künftig zu Verstößen kommen könnte, welche erhebliche negative Folgen für die operativen Ergebnisse und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe haben könnten. Insbesondere könnte die tatsächliche oder mögliche Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu weiteren Streitigkeiten und Ermittlungen führen, welche die UniCredit Gruppe Schadensersatzansprüchen, von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen, sonstigen Sanktionen und/oder Reputationsschäden aussetzen könnte. Angesichts der Art der Gruppenaktivitäten und der Reorganisation, an der sie über einen gewissen Zeitraum beteiligt war, besteht ebenfalls die Gefahr, dass Anfragen oder Fragen, die anfangs nur eine der Gesellschaften betrafen, Auswirkungen auf andere Gruppengesellschaften haben könnten, mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

In Bezug auf strafrechtliche Verfahren ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe und ihre Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme an verschiedenen Strafverfahren beteiligt sind und/oder, soweit UniCredit bekannt ist, Gegenstand von Untersuchungen der zuständigen Behörden zur Prüfung der Haftung ihrer Vertreter in Bezug auf verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit Bankgeschäften sind (insbesondere Untersuchungen zur Prüfung der Haftung im Zusammenhang mit der Straftat nach Artikel 644 (Wucher) des Strafgesetzbuches in Italien). Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme hatten diese Strafverfahren keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe. Es besteht jedoch die Gefahr, dass für den Fall, dass die Emittentin und/oder andere UniCredit Gruppengesellschaften oder deren Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) nach einer festgestellten Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen verurteilt werden sollten, sich diese Situation auf die Reputation der Emittentin und und/oder der UniCredit Gruppe auswirken könnte.

Risiken in Verbindung mit Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Die normalen Geschäftsaktivitäten der UniCredit Gruppe unterliegen strukturierten Anforderungen und der Aufsicht verschiedener Aufsichtsbehörden in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

EZB, *Banca d'Italia*, CONSOB und weitere Aufsichtsbehörden ordnen im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte als Aufsichtsbehörde regelmäßige Untersuchungen der UniCredit Gruppe an. Aufgrund dieser Untersuchungen kann es zur Forderung von Maßnahmen kommen, die Auswirkungen auf die Organisation haben und darauf abzielen, durch verstärkte Sicherungsmaßnahmen eventuell entdeckte Defizite zu beheben. Dies wiederum kann negative Auswirkungen auf das betriebliche Ergebnis, das Eigenkapital und/oder die finanzielle Lage der Gruppe haben. Identifizierte Defizite können ebenfalls zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmensvertreter und/oder mit der Gruppe verbundene Unternehmen führen, was wiederum einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, Eigenkapital und/oder finanzielle Lage der Gruppe haben könnte.

Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme wird insbesondere auf folgende Untersuchungen verwiesen:

Untersuchungen der *Banca d'Italia*:

- (a) Im April 2016 hat die *Banca d'Italia* begonnen sich die "Vergütungsmethoden für Darlehen und Überziehungen" der UniCredit anzusehen. Die Untersuchungen wurden im Mai 2016 abgeschlossen. Nach Mitteilung der Ergebnisse hat die UniCredit am 15. Februar 2017 ihre Stellungnahme und einen Aktionsplan übermittelt, der berücksichtigt, dass die Behebung der Mängel bis Juni 2019 abgeschlossen sein soll.
- (b) Im Dezember 2016 hat die *Banca d'Italia* Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Transparenzpflichten" verschiedener Niederlassungen in UniCredits lokalem Netzwerk eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im April 2017 abgeschlossen und die endgültigen Ergebnisse wurden der UniCredit im August 2017 mitgeteilt. Die UniCredit hat am 27. Oktober 2017 eine Stellungnahme und einen Aktionsplan an die Aufsicht übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis Dezember 2018 abgeschlossen sein.
- (c) Im Februar 2017 hat die *Banca d'Italia* Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Unternehmenssteuerung, operative Risiken, Kapital und Geldwäscheprävention"

betreffend UniCredits Tochtergesellschaft Cordussio Fiduciaria S.p.A. eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im April 2017 abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse wurden im Juni 2017 mitgeteilt. Die UniCredit hat am 3. August 2017 ihre Stellungnahme und einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis Dezember 2018 abgeschlossen sein.

- (d) Im Juni 2017 hat die *Banca d'Italia* Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Verfahren zur Bestimmung und Verbesserung der Due Diligence betreffend politisch exponierte Personen (PEPs)" betreffend sämtliche italienischen Bankgesellschaften der Gruppe eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Juli 2017 abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse wurden UniCredit am 21. September 2017 mitgeteilt. Die UniCredit hat am 15. Dezember 2017 ihre Stellungnahme und einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis Dezember 2018 abgeschlossen sein.
- (e) Im November 2017 hat die *Banca d'Italia* Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Transparenz und Wucher" betreffend die UniCredit eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Februar 2018 abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse wurden UniCredit noch nicht mitgeteilt.

Untersuchungen der EZB:

- (a) Im Januar 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Genauigkeit der Berechnung von Kapitalpositionen" durch die Gruppe und im Hinblick auf das gruppenweite Modell eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2016 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt, woraufhin UniCredit im Dezember 2016 der EZB Maßnahmen zur Behebung der im Rahmen der Untersuchung aufgedeckten Probleme mitgeteilt und diese sowie mögliche Zeitpläne mit der EZB diskutiert hat, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren zur Berechnung des Kapitals und der risikogewichteten Aktiva (RWA). Im März 2017 hat UniCredit von der EZB die offizielle Mitteilung der Ergebnisse erhalten, wobei festzustellen ist, dass die Auswirkungen der Untersuchungsergebnisse bereits im 2016-2019 Strategieplan berücksichtigt wurden. Der daraus folgende Aktionsplan wurde der EZB April 2017 übermittelt. Die Behebung der Mängel wurde im März 2018 abgeschlossen.
- (b) Im Februar 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Verwaltung notleidender Vermögensgegenstände und fauler Kredite" im Hinblick auf Italien eingeleitet. Die Untersuchungen wurden bei UniCredit im Mai 2016 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im November 2016 mitgeteilt und auf die Verbesserungsmöglichkeit für bestimmte Bereiche hingewiesen (bezüglich Organisation, Einordnung, Überwachung, Wiederherstellung, Risikovorsorge und der Verwaltung von Garantien) sowie UniCredit die Empfehlung ausgesprochen, die Maßnahmen zur Behebung der von der EZB festgestellten Mängel weiter umzusetzen. Der daraus folgende Aktionsplan, der auch mit der EZB diskutiert wurde, wurde der EZB im Februar 2017 übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis Juni 2018 abgeschlossen sein.
- (c) Im Juni 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema Marktrisikomodelle eingeleitet. Die Untersuchungen wurden Ende Juli 2016 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im März 2017 mitgeteilt. Am 14. März 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis

Juni 2018 abgeschlossen sein.

- (d) Im September 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug das Thema "IRBB-Management und Risikokontrollsystem" eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2016 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Juni 2017 mitgeteilt. Am 12. September 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll bis März 2019 abgeschlossen sein.
- (e) Im September 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Steuerung und das Management von Risiken – Steuerungsstrukturen und Geschäftsorganisation der ausländischen Niederlassungen der UCB AG" eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2016 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Juli 2017 mitgeteilt. Am 11. August 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im Juni 2018 abgeschlossen sein.
- (f) Im November 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Steuerung und RAF" (*Risk Appetite Framework*) eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im Februar 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Juni 2017 mitgeteilt. Am 4. Juli 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im September 2018 abgeschlossen sein.
- (g) Im November 2016 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Geschäftsmodell und Profitabilität - Verrechnungspreismittel" eingeleitet. Die Untersuchungen wurden im März 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Oktober 2017 mitgeteilt. Am 3. November 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im Dezember 2018 abgeschlossen sein.

Zum Zeitpunkt des EMTN-Programms gab es keine Abweichungen von den Prognosen im Hinblick auf die Umsetzungen der Berichtigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem gegenwärtig umgesetzten Aktionsplan betreffend die Ergebnisse der Untersuchungen vor 2016. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig zu Abweichungen kommt im Zusammenhang mit dem Aktionsplan, den UniCredit in Bezug auf die oben genannten Untersuchungen vorstellen wird. Dies könnte weitere Interventionsmaßnahmen der zuständigen Behörden nach sich ziehen und/oder Disziplinarmaßnahmen gegen Vertreter der Gesellschaft und/oder Gruppengesellschaften auslösen, was mögliche negative Auswirkungen auf Betriebsergebnisse und die Kapital- und/oder Finanzlage der Gruppe haben kann.

- (h) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mitteilung "2017 Planned Supervisory Activities" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im März 2017 Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Sicherheiten, Vorsorge und Verbriefungen" betreffend die Gruppe angekündigt. Die Untersuchungen wurden im April 2017 eingeleitet und im Juli 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Dezember 2017 mitgeteilt. Am 24. Januar 2018 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im März 2019 abgeschlossen sein.
- (i) Im Mai 2017 hat die EZB der UniCredit die Ergebnisse der Thematischen Überprüfung (*Thematic Review*) in Bezug auf die effektive Aggregation von Risikodaten und die Anwendung der Risikoberichterstattung auf Grundlage der BCBS 239-Grundsätze

mitgeteilt. Die EZB hat diesbezüglich auf Ebene der UniCredit-Gruppe unter anderem Mängel in Bezug auf die Steuerung und den Abgleich von Daten festgestellt. Ende September 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan zur Behebung der Mängel der EZB übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im Juni 2019 abgeschlossen sein.

- (j) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im Mai 2017 Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Geschäftsmodell und Profitabilität" betreffend UniCredits Tochtergesellschaften UCB AG und UniCredit Luxembourg S.A. angekündigt. Die Untersuchungen wurden im Mai eingeleitet und im Juli 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das Ergebnis der Untersuchung im Dezember 2017 mitgeteilt. Am 13. März 2018 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Die Behebung der Mängel soll im März 2019 abgeschlossen sein.
- (k) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im Mai 2017 eine gezielte Überprüfung interner Modelle (*Targeted Review of Internal Models*) in Bezug auf das Thema "Kreditrisiko (PD, LGD, CCF/EAD)" insbesondere im Hinblick auf "Retail – besichert durch Grundbesitz, ohne kleine und mittlere Unternehmen (non-KMU)" angekündigt. Die Untersuchungen wurden im Juli 2017 eingeleitet und im September 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das endgültige Ergebnis der Untersuchung im Dezember 2017 mitgeteilt. Nach Erhalt des EZB-Empfehlungsschreibens wird UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermitteln.
- (l) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im Juni 2017 eine gezielte Überprüfung interner Modelle (*Targeted Review of Internal Models*) in Bezug auf das Thema "Marktrisiko (IRC, VaR, SVaR)" insbesondere im Hinblick auf "Rohstoffrisiken, Schuldtitel - allgemeine Risiken, Schuldtitel – Besondere Risiken, Wechselkursrisiken" angekündigt. Die Untersuchungen wurden im September 2017 eingeleitet und im Dezember 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das endgültige Ergebnis der Untersuchung im März 2018 mitgeteilt. Nach Erhalt des EZB-Empfehlungsschreibens wird UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermitteln.
- (m) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im Juli 2017 eine gezielte Überprüfung interner Modelle (*Targeted Review of Internal Models*) in Bezug auf das Thema "Kreditrisiko (PD, LGD)" insbesondere im Hinblick auf "Unternehmen – kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich der Bewertung einer Zustimmung von wesentlichen Änderungen im Hinblick auf PD und LGD für Unternehmen" angekündigt. Die Untersuchungen wurden im Oktober 2017 eingeleitet und im Februar 2018 abgeschlossen. Das endgültige Ergebnis der Untersuchung wurde noch nicht mitgeteilt.
- (n) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im August 2017 eine gezielte Überprüfung interner Modelle (*Targeted Review of Internal Models*) in Bezug auf das Thema "IT-Risiko" angekündigt. Die Untersuchungen wurden im Oktober 2017 eingeleitet und im Dezember 2017 abgeschlossen. Das endgültige Ergebnis der Untersuchung wurde im April 2018 mitgeteilt. Nach Erhalt des EZB-Empfehlungsschreibens wird UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermitteln.

UniCredit hat bereits einen Sanierungsplan begonnen.

- (o) Im August 2017 hat die EZB Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Geschäftsmodell und Profitabilität" betreffend die UniCredit Tochtergesellschaft UniCredit Bank Austria AG angekündigt. Die Untersuchungen wurden im Oktober 2017 eingeleitet und im Dezember 2017 abgeschlossen. Die Aufsicht hat UniCredit das endgültige Ergebnis der Untersuchung im April 2018 mitgeteilt. Am 11. August 2017 hat UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermittelt. Nach Erhalt des EZB-Empfehlungsschreibens wird UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermitteln.
- (p) Wie in der im Januar 2017 übermittelten EZB-Mittlung "2017 Planned Supervisory Activites" (für 2017 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im September 2017 eine gezielte Überprüfung interner Modelle (*Targeted Review of Internal Models*) in Bezug auf das Thema "Kreditrisiko (PD)" insbesondere im Hinblick auf "Retail – sonstige KMU einschließlich der Bewertung einer Zustimmung von wesentlichen Änderungen im Hinblick Kreditrisiken (PD) für Retail – sonstige KMU" angekündigt. Die Untersuchungen wurden im November 2017 eingeleitet und im März 2018 abgeschlossen. Nach Erhalt des EZB-Empfehlungsschreibens wird UniCredit der EZB einen Aktionsplan übermitteln.
- (q) Wie in der im Januar 2018 übermittelten EZB-Mittlung "2018 Planned Supervisory Activites" (für 2018 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im Februar 2018 Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Interne Steuerung – Compliance-Funktion" betreffend die UniCredit-Gruppe angekündigt. Die Untersuchungen haben im April 2018 begonnen.
- (r) Wie in der im Januar 2018 übermittelten EZB-Mittlung "2018 Planned Supervisory Activites" (für 2018 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im März 2018 Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Markrisiken Rahmenplan, Richtlinien und Verfahren" mit besonderem Bezug zu CEE-Ländern angekündigt. Die Untersuchungen haben im April 2018 begonnen.
- (s) Wie in der im Januar 2018 übermittelten EZB-Mittlung "2018 Planned Supervisory Activites" (für 2018 geplante Aufsichtsmaßnahmen) vorgesehen, hat die EZB im März 2018 Untersuchungen in Bezug auf das Thema "Überprüfung der Kreditqualität – Retail & KMU-Portfolien" betreffend UniCredit und die italienischen Tochtergesellschaften angekündigt. Die Untersuchungen beginnen im Juni 2018.

Im April 2016 benachrichtigte die italienische Kartellbehörde ("**AGCM**") die UniCredit (sowie zehn andere Banken) über die Ausweitung der I/794 ABI/SEDA Untersuchung, die im Januar 2016 bezüglich der Italian Banking Association ("**ABI**") eingeleitet wurde und darauf abzielt, etwaige Absprachen im Zusammenhang mit Sepa Compliant Electronic Database Alignment ("**SEDA**") zu untersuchen.

Am 28. April 2017 hat die AGCM ihre endgültige Mitteilung veröffentlicht, in der sie bestätigt hat, dass die von der ABI, UniCredit und den anderen Banken ausgeübte Praxis in Verbindung mit der Implementierung des SEDA Service-Vergütungsmodells eine Verletzung des Wettbewerbsrechts darstellt. In der Mitteilung wies die AGCM die Parteien an, die Verletzung abzustellen, der AGCM einen Bericht zu übermitteln, der die bis zum 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen nachweist, und künftig von der Ausübung einer ähnlichen Praxis Abstand zu nehmen. Aufgrund des Umstandes, dass die Verletzungen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben als geringfügig einzustufen sind, hat die AGCM davon abgesehen, Geld-

oder Verwaltungsstrafen zu verhängen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die ABIE und die Banken im Rahmen des Verfahrens ein überarbeitetes SEDA Service-Vergütungsmodell vorgeschlagen haben, welches bei korrekter Umsetzung durch die Banken erwartungsgemäß die SEDA-Kosten um die Hälfte verringern würde, wovon die Unternehmen, die die Dienstleistung nutzen und damit letztendlich der Endverbraucher profitieren würde.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen SEDA Service-Vergütungsmodell können zwei mögliche weitere Risikofaktoren eintreten: (a) das wirtschaftliche Risiko des geringeren Ertrags aus dem Service, da das neue Vergütungsmodell geringere Vergütungen vorsieht als das bestehende; (b) das wirtschaftliche Risiko in Bezug auf die Kosten, die für eine Strukturierung der IT-Verfahren für ein neues Vergütungsmodell aufgewendet werden müssten. Zudem besteht vor dem Hintergrund der endgültigen Mitteilung des AGCM das Risiko, dass Dritte, die durch den Verstoß gegen Wettbewerbsrecht Nachteile erlitten haben, die UniCredit bei den zuständigen Gerichten zivilrechtlich auf Schadensersatz verklagen. Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programms ist das beim Regionalgericht eingelegte Rechtsmittel noch anhängig.

Im April 2017 hat die AGCM das im Januar 2017 gegen die IDB S.p.A. und IDB Intermediazioni S.r.l. eröffnete Verfahren auf UniCredit (und eine andere Bank) erweitert. Im Oktober 2017 hat die AGCM bezüglich einer vermeintlich unlauteren Handelspraxis im Zusammenhang mit Investitionen in Diamanten verwaltungsrechtliche Geldstrafen gegen die Parteien verhängt (EUR 4 Mio. gegen UniCredit). UniCredit hat beschlossen, beim TAR Rechtsmittel gegen die Entscheidung der AGCM einzulegen. Gegenwärtig ist das beim TAR eingelegte Rechtsmittel noch anhängig.

Risiken aus Steuerstreitigkeiten

Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programms sind verschiedene Steuerverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, sowie mehrere Steuerprüfungen durch die zuständigen Behörden in den verschiedenen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, anhängig.

Konkret bestanden zum 31. Dezember 2017 492 Steuerstreitigkeiten, einschließlich Gegenforderungen, in Bezug auf die UniCredit und andere, zu dem "italienischen" Perimeter der UniCredit Gruppe gehörende Gesellschaften in einer Gesamthöhe von EUR 289,62 Mio., abzüglich beigelegter Streitigkeiten.

Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Rückstellungen für Steuerrisiken auf EUR 102,7 Mio. (einschließlich der Rückstellungen für Rechtskosten).

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit, die die Steuerverfahren ausmachen, in die die Gruppe involviert ist, besteht das Risiko, dass ein ungünstiges Ergebnis und/oder das Auftreten neuer Verfahren, zu einem Anstieg des steuerlichen Risikos für die UniCredit und/oder die Gruppe führen könnte, mit der Folge, dass weitere Rückstellungen und/oder Auslagen, mit negativen Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzposition der UniCredit und/oder der Gruppe notwendig sein könnten.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Nichteinhaltung von, oder eines vermeintlichen Verstoßes gegen geltendes Steuerrecht in den verschiedenen Ländern sich das steuerrechtliche Risiko der UniCredit Gruppe erhöhen könnte, was potentiell zu einem Anstieg der Steuerstreitigkeiten und möglichen Reputationsschäden führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen bezüglich sanktionierter Staaten und Untersuchungen und/oder Verfahren durch U.S. Behörden

UniCredit im Allgemeinen und die UniCredit Gruppe im Speziellen haben Kunden und Partner auf der ganzen Welt. Daher sind UniCredit und die Gruppe verpflichtet den Sanktionsregimen der Jurisdiktion in denen sie ihre Geschäfte betreiben zu entsprechen. Im Besonderen sind die UniCredit und die Gruppe verpflichtet, den wirtschaftlichen Sanktionen, die die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und die Vereinten Nationen bezogen auf bestimmte Staaten (sanktionierte Staaten) gemäß den vorstehend erwähnten Sanktionsregimen verhängt haben, jeweils zum relevanten Ausmaß zu entsprechen, wobei sich diese Regime unvorhergesehen ändern können.

Solche Sanktionen können die Fähigkeit der UniCredit und der UniCredit Gruppe ihre Transaktionen mit Kunden aufrechtzuerhalten oder wirtschaftliche Beziehungen zu sanktionierten Gegenparteien und/oder Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten zu unterhalten beeinträchtigen. Zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme unterhalten UniCredit und die UniCredit Gruppe beschränkte wirtschaftliche Beziehungen mit bestimmten Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten, jedoch werden diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Richtlinien unterhalten.

Zu beachten ist weiterhin, dass die UniCredit und die UniCredit Gruppe zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme bestimmten Verfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Bestimmte Unternehmen in der UniCredit Gruppe kooperieren mit verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden, einschließlich des Amts zur Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control*, "**OFAC**"), des US-Justizministeriums (US Department of Justice "**DOJ**"), des Bezirksstaatsanwalts von New York (*New York State District Attorney* "**NYDA**") und des *New York Department of Financial Services* "**DFS**"), bezogen auf mögliche Verstöße der U.S. Sanktionen betreffend U.S. Dollar Zahlungen und damit zusammenhängende Vorgänge. Im März 2011 erhielt die UCB AG einen Vorladungs- und Beweismittelvorlagebeschluss (*subpoena*) des NYDA in Bezug auf frühere Transaktionen unter Beteiligung bestimmter von der OFAC benannter iranischer Rechtsträger und diesen nahestehenden Unternehmen. Im Juni 2012 hat das DOJ eine Untersuchung eingeleitet, die im Zusammenhang mit OFAC Regeln die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die UCB AG und ihre Tochtergesellschaften im Allgemeinen zum Gegenstand hat.

In diesem Zusammenhang hat die UCB AG eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet. Im Zuge dieser Untersuchung sind bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert worden. Weiterhin hat UCB Austria unabhängig hiervon eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet und in ähnlicher Weise bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert. UniCredit hat ebenfalls eine freiwillige Untersuchung im Hinblick auf ihre bisherige Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen durchgeführt. Jedes dieser Unternehmen kooperiert mit den relevanten U.S. Aufsichtsbehörden und steht in enger Abstimmung mit ihnen in Bezug auf eine etwaige Beilegung von Vorgängen. Zudem wurden Abhilfemaßnahmen eingeleitet und dauern zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme an. Jedes Unternehmen der UniCredit Gruppe, das Gegenstand der Untersuchungen ist, hält ihre Aufsichtsbehörden in angemessener Weise über den Stand der Untersuchungen informiert.

Es ist auch möglich, dass die Untersuchungen bezüglich der vergangenen Compliance-

Aktivitäten auf andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe ausgeweitet oder dass diese Verfahren bezogen auf die Emittentin und/oder die Gruppe eröffnet werden.

Jüngste Verstöße gegen U.S. Sanktionen und bestimmte U.S. Dollar Zahlungsvorgänge durch andere Europäische Finanzinstitute haben zum Abschluss von Vergleichen und zur Zahlung erheblicher Bußgelder und Strafen an verschiedene U.S. Behörden geführt. Diese Untersuchungen und/oder Verfahren bezogen auf bestimmte Unternehmen der Gruppe könnten zur Zahlung von Ordnungsgeldern in signifikanter Höhe verpflichten und/oder zu straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen führen (wobei diese zurzeit nicht beziffert werden können). Der jeweilige Emittent bzw. der Garantiegeber, die UniCredit Bank AG und die UniCredit Bank Austria AG verhandeln mit den zuständigen US-Behörden weiter über Vereinbarungen zur Beilegung dieser Angelegenheiten. Dabei werden weitere Gespräche geführt und die Konzerngesellschaften haben mit den betreffenden Behörden bisher noch keine Vereinbarungen geschlossen. Deshalb ist es auch nicht möglich zu bestimmen, wann und zu welchen Bedingungen die Angelegenheiten mit den zuständigen US-Behörden beigelegt werden können und welche Kosten dabei insgesamt entstehen, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich sein werden und zu welchen Inanspruchnahmen aufgrund zivil- oder strafrechtlicher Haftung es im Zusammenhang mit einer abschließenden Beilegung der Angelegenheiten kommen wird.

Obwohl der zeitliche Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen US-Behörden derzeit noch nicht abzuschätzen ist, sieht es danach aus, dass die mit den betroffenen Konzernunternehmen über Vergleichsvereinbarungen geführten Verhandlungen bis zum Ende des ersten Quartals 2019 zum Abschluss gebracht werden können.

Die Kosten der Untersuchungen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen und/oder Zahlungen oder sonstige Inanspruchnahmen aufgrund gesetzlicher Haftung im Zusammenhang mit den Verfahren könnten zu Liquiditätsabflüssen führen, die sich möglicherweise negativ auf das Nettovermögen und Bilanzergebnis der UniCredit und auf eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnten. Falls sich die Verdachtsfälle, aufgrund derer die Untersuchungen durchgeführt werden, sich gegenüber einer oder mehreren Konzerngesellschaften bestätigen, könnte dies dem Ruf der UniCredit großen Schaden zufügen und auch das Geschäftsergebnis und die Finanzsituation des Konzerns erheblich beeinträchtigen.

Risiken verbunden mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß Rechtsverordnung 231/2001 und dem Rechnungslegungsverwaltungsmodell gemäß Gesetz 262/2005

Am 13. Oktober 2016 und am 16. Mai 2017 wurde der UniCredit in ihrer Rolle als verantwortliche Partei für die verwaltungsrechtlichen Verstöße gemäß Art. 24-ter der Rechtsverordnung 231/2001, die von den ehemaligen Vertretern der Banca del Mezzogiorno – MedioCredito Centrale S.p.A. ("MCC") bestritten wurden, der Abschluss der vorläufigen Untersuchungen durch zwei Mitteilungen gemäß Art. 415-bis der ital. Zivilprozessordnung durch den Staatsanwalt (*Public Prosecutor*) am Gericht Tempio Pausania bekanntgegeben. Die MCC wurde später in "Capitalia Merchant S.p.A.", danach in "UniCredit Merchant S.p.A." umbenannt und zum Zeitpunkt des EMTN-Programme durch Eingliederung in die UniCredit mit dieser fusioniert, gleichermaßen wie die Sofipa SGR S.p.A. und die Capitalia S.p.A. (zum Zeitpunkt des EMTN-Programme Fusion durch Eingliederung in die UniCredit). Dies betrifft einen komplexen Fall bezüglich der Nachfolge von MCC durch UniCredit bezogen auf Aktienanteile im Besitz der oben erwähnten MCC, die sich auf eine Gruppe beziehen, deren Muttergesellschaft Colony Sardegna S.à r.l. ist. Die Vorstände dieser Gesellschaft sind angeklagt mit Blick auf Finanztransaktionen, die zu Kapitalerträgen bei Drittunternehmen zum Nachteil der durch sie verwalteten Gesellschaft geführt haben und die nicht erfolgte Offenlegung von IRES-

Einkommen. Die UniCredit betreffenden Anklagepunkte beziehen sich auf die Jahre 2003/2011 (UniCredit Merchant S.p.A. veräußerte ihre Aktienanteile im Mai 2011).

Im Mai 2004 führte UniCredit das Organisations- und Managementmodell der Rechtsverordnung 231/2001 zur Umsetzung eines Systems von Regeln ein, das nicht-gesetzeskonformes Verhalten durch Top-Management, Vorstände und Mitarbeiter verhindern soll. Am 10. November 2016 hat der UniCredit Vorstand die neue Version des Organisations- und Managementmodells, das zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme in Kraft ist, angenommen. Das Modell der Rechtsverordnung 231/2001 findet sowohl Anwendung auf italienische Unternehmen, die direkt oder indirekt von UniCredit kontrolliert werden, als auch auf Organisationen, die in Italien durch ausländische Unternehmen, die direkt oder indirekt durch UniCredit kontrolliert werden, Geschäfte betreiben.

Jedoch ist es möglich, dass das von UniCredit übernommene Modell durch Justizbehörden, die die Fälle behandeln, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden, als unangemessen eingestuft wird.

Sollte dies der Fall sein und sollte UniCredit nicht von seiner Verpflichtung gemäß der Bestimmungen dieser erwähnten Rechtsverordnung befreit sein, könnten UniCredit finanzielle Strafen auferlegt werden und, in schwereren Fällen, könnte UniCredit von einem möglichen Verbot betroffen sein, wie beispielsweise einer Geschäftsuntersagung, einer Aussetzung oder einem Widerruf von Erlaubnissen, Lizenzen oder Konzessionen, einem Verbot bestimmte Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen oder einem Verbot Güter und Dienstleistungen öffentlich in Verkehr zu bringen, wobei diese Ereignisse negative Auswirkungen, auch mit Blick auf die Reputation, auf die operativen Erträge und die Kapital- und Finanzposition der Emittentin und/oder der Gruppe haben würden.

Unbeschadet dessen und unter Beachtung, dass sich die Verfahren in einem vorläufigen Stadium befinden, sind die UniCredit und/oder ihre Tochtergesellschaften die zur UniCredit Gruppe gehören, in keine gerichtlichen Verfahren gemäß der Rechtsverordnung 231/2001 involviert und ist von keiner der maßgeblichen Bestimmungen betroffen. Der von der UniCredit Gruppe gewählte Ansatz, um dem Gesetz Nr. 262/05 (sog. "*Legge sulla tutela del risparmio*") gerecht zu werden, steht im Einklang mit dem "Internal Control – Integrated Framework (CoSO)" und dem "Control Objective for IT and Related Technologies" (Cobit), die jeweils Leistungsstandards für die Bewertung des internen Kontrollsystems und die finanzielle Berichterstattung im Speziellen darstellen und allgemein international akzeptiert sind.

Dieses interne Kontrollsystem wird kontinuierlich aktualisiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass neue Kontrollmechanismen und Zertifizierungen für andere Prozesse eingeführt werden, die derzeit nicht erfasst werden.

Risiken im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft im Banken- und Finanzsektor

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den jeweiligen Geschäftsbereichen in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, sowohl in Italien als auch im Ausland (insbesondere in den Märkten Deutschlands, Österreich, Polens und der CEE-Länder).

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt und, trotz geografischer Diversifizierung, ist Italien der wichtigste Markt, in dem die UniCredit Gruppe tätig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bankensektor in Italien und in Europa aufgrund der folgenden Umstände eine Konsolidierungsphase mit starkem Wettbewerb durchläuft: (i) die Einführung von EU-Richtlinien zur Liberalisierung der Bankensektors der Europäischen Union; (ii) die Deregulierung des Bankensektors und die damit verbundene Entstehung eines "Schattenbankensystems" in der gesamten Europäischen Union und insbesondere in Italien, durch das der Wettbewerb im traditionellen Bankensektor verstärkt und die Spanne zwischen Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme schrittweise gesenkt wurde; (iii) das Verhalten der Konkurrenten (auch in Folge der Änderungen durch das "Gesetz Nr. 33" vom 24. März 2015 welches des Gesetzesdekret Nr. 3 vom 24. Januar 2015 über "Volksbanken" umsetzte und die darauffolgenden oder darauf möglicherweise folgenden Konsolidierungsprozesse); (iv) Verbraucherbedarf; (v) die Entwicklung in der italienischen Bankenbranche, sich auf Einnahmen aus Gebühren zu konzentrieren, die zu einem verstärkten Wettbewerb im Bereich der Vermögensverwaltung und des Investmentbankings führen; (vi) die Änderung mehreren italienischen Steuer- und Bankgesetze; (vii) der Aufstieg von Dienstleistungen mit einem starken Element technologischer Innovation, wie Internet-Banking und Mobile-Banking und (viii) der Zustrom von neuen Wettbewerbern und anderer Faktoren, die nicht unbedingt unter der Kontrolle der Gruppe stehen. Darüber hinaus könnte eine Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen zu einem größeren Wettbewerbsdruck führen, der auf Faktoren wie erhöhten Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina zurückzuführen ist.

Darüber hinaus könnte dieser Wettbewerbsdruck infolge verschiedener Faktoren steigen, die nicht zwangsläufig von der Gruppe kontrolliert werden, einschließlich der Konsolidierungsprozesse sowohl in Italien (insbesondere nach bzw. im Zusammenhang mit der Umwandlung von "Volksbanken" in Aktiengesellschaften), als auch in Europa, die dazu führen, dass große, mit der UniCredit Gruppe vergleichbare, Gruppen zunehmend umfassendere Skaleneffekten anwenden.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem steigenden Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren, mit sich daraus ergebenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und / oder der Gruppe.

Der Banken- und Finanzsektor wird durch die Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtsituation der Finanzmärkte beeinflusst. Ungeachtet der verschiedenen, auf europäischer Ebene verabschiedeten, Maßnahmen verzeichnen die internationalen Finanzmärkte weiterhin ein hohes Maß an Volatilität und eine generelle Verringerung der Markttiefe. Eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder ein Wiederaufleben der Spannungen über europäische Staatsschulden könnte daher sowohl für die Werthaltigkeit als auch die Bewertung von gehaltenen Schuldverschreibungen haben und die Liquidität der Kunden der Gruppe, die diese Wertpapiere halten, belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und / oder der Gruppe haben.

Sollte sich darüber hinaus das Niedrigzinsumfeld in der Eurozone fortsetzen, kann dies negative Auswirkungen auf die Profitabilität des Bankensektors und damit auf die UniCredit-Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zu den im Rahmen der Bankenkrise festgelegten Regelungen

Nach der Krise, die viele Finanzinstitute ab 2008 betraf, wurden verschiedene risikomindernde Maßnahmen eingeführt, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene einzelner Mitgliedsstaaten. Ihre Umsetzung beinhaltet erhebliche Aufwendungen durch einzelne Finanzinstitute zur Unterstützung des Bankensystems.

Einlagensicherungssystem und einheitlicher Abwicklungsfonds

Infolge (i) der Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (die "**DGSD**")) vom 16. April 2014, (ii) der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (die "**BRRD**") und (iii) der Verordnung für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die "**SRM**"), welche den Vorgänger des derzeitigen einheitlichen Abwicklungsfonds begründete (der "**einheitliche Abwicklungsfonds**" oder "**SRF**"), welcher seit dem 1. Januar 2016 nationale Abteilungen beinhaltet, auf die die durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch ihre Nationalen Abwicklungsfonds ("**Nationaler Abwicklungsfonds**" oder "**NRF**") erhobenen Beitragszahlungen verteilt werden, ist UniCredit verpflichtet, die für die Finanzierung der DGS und der SRF notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Diese Beitragspflichten könnten sich erheblich auf die Finanz- und Kapitallage der UniCredit auswirken. UniCredit kann die Mehrjahreskosten der außerordentlichen Beitragskomponenten, die für die Bewältigung künftiger Banken Krisen notwendig sein könnten, derzeit nicht vorhersagen.

In Bezug auf die unten beschriebenen Beitragspflichten haben diese Systeme während dieser Periode zu Ausgaben geführt und werden auch in zukünftigen Perioden in Form von ordentlichen und potentiell außerordentlichen Beiträgen zu Ausgaben führen:

- Mit der Einführung der BRRD, legte der SRM einen Rahmen für die Sanierung und Lösung von Krisen in Kreditinstituten durch Einrichtung eines einzigen Abwicklungsausschusses und eines einheitlichen Abwicklungsfonds für Banken (Single Resolution Fund, SRF) fest. Die Richtlinie sieht die Einführung eines Pflichtbeitragsmechanismus vor, der bis zum 31. Dezember 2023 von allen im europäischen Hoheitsgebiet tätigen zugelassenen Instituten die Erhebung von Mitteln in Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen vorsieht. Die Aufbauperiode kann um weitere vier Jahre verlängert werden, wenn die Finanzierungsmechanismen kumulierte Auszahlungen von mehr als 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen vorgenommen haben. Liegen die verfügbaren Finanzmittel nach der Aufbauperiode unterhalb des Zielniveaus, wird der Einzug von Beiträgen bis zur Wiederherstellung wiederaufgenommen. Darüber hinaus werden nach dem erstmaligen Erreichen des Zielniveaus, und wenn die vorhandenen Finanzmittel unter zwei Drittel des Zielniveaus fallen, diese Beiträge auf einem Niveau festgelegt, das es ermöglicht, das Zielniveau innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zu erreichen.

Der Beitragsmechanismus sieht ordentliche jährliche Beiträge vor, mit dem Ziel, die Kosten für die beitragenden Banken im Zeitverlauf gleichmäßig zu verteilen. Darüber hinaus sind auch außerordentliche Beiträge in Höhe von bis zu dem dreifachen der erwarteten jährlichen Beiträge vorgesehen, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die Verluste und Kosten der Interventionen zu decken. Ein Übergangsstadium der Beiträge an die nationalen Abteilungen des SRF ist ebenso geplant wie ihre sukzessive Vergemeinschaftung.

- Die Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 in Bezug auf das Einlagensicherungssystem zielt darauf ab, den Schutz der Einleger durch die Harmonisierung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften zu verbessern. Die Richtlinie sieht die Einführung eines obligatorischen nationalen Beitragsmechanismus vor, der ein Zielniveau von 0,8 Prozent ermöglicht, gedeckt durch die Höhe der Einlagen seiner Mitglieder, die bis zum 3. Juli 2024 eingezogen werden müssen. Der Beitrag wird wieder aufgenommen, wenn die Finanzierungskapazität mindestens bis zum Erreichen des Zielniveaus unter dem Zielwert liegt. Wenn die verfügbaren Finanzmittel nach dem ersten Erreichen des Zielniveaus auf weniger als zwei Drittel des Zielniveaus reduziert wurden, wird der reguläre Beitrag auf einem Niveau festgesetzt, das es ermöglicht, das Zielniveau innerhalb von sechs Jahren zu erreichen.

Der Beitragsmechanismus sieht ordentliche jährliche Beitragsraten vor, mit dem Ziel, die Kosten für die beitragenden Banken im Zeitverlauf gleichmäßig aufzuteilen. Darüber hinaus sind auch außerordentliche Beiträge vorgesehen, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel eines Einlagensicherungssystems nicht ausreichen, um die Einleger auszuzahlen. Die außerordentlichen Beiträge dürfen 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen pro Kalenderjahr nicht übersteigen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann das DGS jedoch höhere Beiträge fordern.

In den Richtlinien Nr. 49 und Nr. 59 wird die Möglichkeit der Einführung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen als Alternative zur Einziehung von Fondsbeiträgen in bar bis zu einem Höchstsatz von 30 Prozent festgelegt.

In Bezug auf die Richtlinie Nr. 59 (SRF-Beiträge) wurde das Instrument der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen von der UniCredit S.p.A. und von der deutschen Tochtergesellschaft UniCredit Bank AG in Höhe von 15 Prozent der im Mai 2016 voll gezahlten Beiträge verwendet, was zur Zahlung von Bürgschaften in Form von Barmitteln in Höhe von EUR 16 Mio. bzw. EUR 12 Mio. führte. Bezogen auf die regulären Beiträge für das Geschäftsjahr 2017 hat nur die UniCredit Bank AG von dieser Möglichkeit in Höhe von EUR 14 Mio. Gebrauch gemacht. Die Barsicherheiten wurden in der Bilanz als Vermögenswert erfasst und ihre vertraglichen Merkmale wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Im Jahr 2017 beliefen sich die Beiträge zu den Abwicklungs- und Garantiefonds (SRF), harmonisiert und nicht harmonisiert (DGS), auf EUR 305 Mio. bzw. EUR 208 Mio.

Für die Geschäfte in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 belief sich der ordentliche Beitrag zum SRF für die UniCredit auf EUR 73 Mio. bzw. EUR 107 Mio. In ihrer Eigenschaft als nationale Abwicklungsbehörde (National Resolution Authority, NRA) hat die Bank von Italien (*Banca d'Italia*) mit ihren Bestimmungen vom 21. November 2015, die am 22. November 2015 vom italienischen Wirtschafts- und Finanzminister genehmigt wurden, die Einleitung eines Abwicklungsprogramms angeordnet (für die Banca delle Marche, Banca Popolare dell'Etruria und del Lazio, Cassa di Risparmio di Ferrara, Cassa di Risparmio della Provincia di Chieti). Dies betraf insbesondere einen Umstrukturierungsprozess, der dazu führte, dass die notleidenden Vermögenswerte der vier betroffenen Banken, die in eine "Bad Bank" flossen, von den übrigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in vier neue "Brückenbanken" flossen, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auf dem Markt verkauft werden sollten, getrennt wurden. Als Ergebnis dieser Intervention führten die oben genannten ministeriellen Maßnahmen zu einer Aufforderung zur Zahlung außerordentlicher Beiträge für das Jahr 2015 gemäß der Richtlinie 59, der mit dem Höchstsatz des dreifachen ordentlichen Beitrags für 2015 festgesetzt wurde. Daher hat die UniCredit einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von EUR 219 Mio. geleistet

(entsprechend dem Dreifachen des ordentlichen jährlichen Beitrags, der 2015 für den einheitlichen Abwicklungsfonds fällig wurde).

Die zur Finanzierung dieser Intervention benötigte Liquidität wurde durch ein Darlehen zur Verfügung gestellt, an dem die UniCredit beteiligt war. Insbesondere hat die Intervention von UniCredit folgendes impliziert:

- die Bereitstellung eines Darlehens zugunsten des Nationalen Abwicklungsfonds für rund EUR 783 Mio. (Teil eines Gesamtdarlehens in Höhe von EUR 2.350 Mio. zusammen mit anderen Banken), das am 21. Dezember 2015 durch Liquiditätszuflüsse aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln von 2015 vollständig zurückgezahlt wurde;
- die Bereitstellung einer weiteren Tranche des Darlehens zugunsten des Nationalen Abwicklungsfonds in Höhe von EUR 516 Mio. (Teil eines Gesamtdarlehens in Höhe von EUR 1.550 Mio. zusammen mit anderen Banken) und die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Nationalen Abwicklungsfonds über einen Betrag von EUR 33 Mio. (Teil einer Gesamtverpflichtung von EUR 100 Mio. für eine weitere Tranche des Darlehens zusammen mit anderen Banken); beide wurden im Juni 2017 geschlossen;
- die Bereitstellung eines Darlehens zugunsten des Nationalen Abwicklungsfonds für rund EUR 210 Mio. (Teil eines Gesamtdarlehens in Höhe von EUR 1.240 Mio., das zusammen mit anderen Banken ausgezahlt wurde).

In Bezug auf das Darlehen und die Verpflichtung hat die Cassa Depositi e Prestiti eine finanzielle Unterstützung zugunsten des Nationalen Abwicklungsfonds im Falle einer unzureichenden Liquidität bis zum Fälligkeitstermin des Darlehens zugesagt, bis der Nationale Abwicklungsfonds die erforderlichen Mittel durch ordentliche und / oder außerordentliche Beiträge erhält.

In Bezug auf die Finanzierung der oben genannten vier Banken hat das italienische Gesetzesdekret Nr. 183/2015 (umgesetzt in das Gesetz 208/2015) für 2016 zugunsten des Nationalen Abwicklungsfonds eine zusätzliche Verpflichtung, zur Zahlung von Beiträgen bis zum Doppelten der ordentlichen Beitragsquoten an den Einheitlichen Abwicklungsfonds eingeführt, die aktiviert werden könnte, wenn die dem Nationalen Abwicklungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Rückflüsse aus den vom Fonds getätigten Veräußerungsgeschäften aus den Vermögenswerten der vier oben genannten Banken nicht ausreichen würden, um die vom Fonds zu zahlenden Anleihen, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit den in den Gründungsbeschlüssen vorgesehenen Maßnahmen abzudecken.

In Anwendung dieses Mechanismus wurden im Dezember 2016 zusätzliche EUR 214 Mio. (das Doppelte des ordentlichen Beitrags) von der Bank von Italien (*Banca d'Italia*) eingefordert und in die Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit gebucht und anschließend im Laufe des Jahres 2017 gezahlt.

Freiwilliges Programm (Voluntary Scheme)

Die UniCredit Gruppe und ihr Tochterunternehmen FinecoBank sind dem freiwilligen Programm (das "**Freiwillige Programm**") beigetreten, das von der *Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi* (FITD) im November 2015 durch eine Änderung ihrer Satzung eingeführt wurde.

Das Freiwillige Programm stellt ein wichtiges Instrument zur Lösung von Bankenkrisen durch Vereinbarungen dar, die die Banken, die dem Programm angehören, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen, die in den Regelungen festgelegt sind, unterstützen. Das Freiwillige

Programm hat eine unabhängige finanzielle Ausstattung und die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, Ressourcen bereitzustellen, wenn diese zur Durchführung der Interventionen angefordert werden.

Das Freiwillige Programm, in ihrer Eigenschaft als privatrechtlicher Rechtsträger, intervenierte im April 2016 zugunsten der Restrukturierung der von der FITD im Juli 2014 für die *Banca Tercas* aufgelegten Unterstützungsmaßnahmen, ohne weitere Kosten für die teilnehmenden Banken zu verursachen.

Später wurde die Rückstellung des Freiwilligen Programms auf EUR 700 Mio. (der Gesamtanteil der UniCredit Gruppe betrug ungefähr EUR 125 Mio.) erhöht. In diesem Zusammenhang genehmigte das Freiwillige Programm im Juni 2016 eine Maßnahme zugunsten der *Cassa di Risparmio di Cesena*, bezogen auf eine Kapitalerhöhung um EUR 280 Mio. (die Verpflichtungen der UniCredit Gruppe in diesem Zusammenhang belaufen sich auf EUR 51 Mio.), die von derselben Bank am 8. Juni 2016 genehmigt wurde. Diese Verpflichtung wurde zum 30. September 2016 in eine Geldzahlung umgewandelt, die zu einer Anerkennung von als "zum Verkauf verfügbar" klassifizierten Kapitalinstrumenten im Volumen von EUR 51 Mio. geführt hat (übereinstimmend mit der Geldzahlung).

Eine Aktualisierung der Bewertung der Instrumente zum Dezember 2016 durch ein internes Bewertungsmodell, das auf dem Vielfachen eines Bankkorbes basiert, der sich aus Schätzungen über das Kreditportfolio der *Cassa di Risparmio di Cesena* und dem damit verbundenen Eigen-/Kapitalbedarf zusammensetzt, führte zu einer vollständigen Wertminderung der Position.

Im September 2017 hat der Fonds sein Kapital auf EUR 795 Mio. aufgestockt (Anteil der UniCredit Gruppe an der Gesamtinvestition von rund EUR 146 Mio.), um die Intervention von *Credit Agricole CariParma* zugunsten von CariCesena, Carim und Carismi (basierend auf einer Kapitalerhöhung um EUR 464 Mio. und Zeichnung von Anleihen aus NPL-Verbriefungen dieser Banken für EUR 170 Mio.) zu bewältigen. Des Weiteren hat die UniCredit-Gruppe im selben Monat EUR 10 Mio. an den Fonds für den Teil der Intervention im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung von Carim und Carismi gezahlt. Im Dezember zahlte die UniCredit-Gruppe die verbleibenden EUR 85 Mio. (EUR 52 Mio. für die Kapitalerhöhung der Banken und EUR 33 Mio. für die Zeichnung von Verbriefungsschuldverschreibungen). Nach diesen Ereignissen liegt die Restverpflichtung der UniCredit-Gruppe gegenüber dem Freiwilligen Programm bei null.

Alle Zahlungen, die sich auf Kapitalerhöhungen der Banken beziehen, führten zur Anerkennung von "zum Verkauf verfügbar" klassifizierten Kapitalinstrumenten in Höhe von EUR 63 Mio., die aufgrund des Verkaufs der Banken an Credit Agricole CariParma zu einem symbolischen Preis vollständig aufgelöst wurden.

In Bezug auf den Teil der Investition, der auf die Zeichnung von Junior- und Mezzanine-Quotes der Verbriefung durch das Freiwillige Programm Bezug nimmt, wurde der anfängliche Wert (EUR 33 Mio.) korrigiert, um die durch das Programm erklärte Fair-Value-Bewertung (EUR 5 Mio.) widerzuspiegeln, die Berater, die für die Bewertung der zugrundeliegenden Kredite zuständig waren, nach einem Discounted-Cashflow-Modell durchgeführt haben, das auf Sanierungsplänen basiert, die vom SPV-Special-Servicer erstellt wurden.

Sonstige Kosten für Systemrisiken

Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Kosten für Systemrisiken zusätzlich zu den oben für den Einheitlichen Abwicklungsfonds und das Einlagensicherungssystem angegebenen Kosten auf

73 Mio. Euro, die sich auf Bankenabgaben (Kosten, die auf nationaler Ebene den Finanzinstituten auferlegt wurden, basierend auf Bilanzdaten oder einem Teil davon) und die DBA-Garantiegebühr (eingeführt mit Art. 11 des DL 3. Mai 2016 Nr. 59, so genannte "Bankverordnung", umgesetzt in das Gesetz vom 30. Juni 2016 Nr. 119, das die Erfüllung bestimmter Bedingungen vorsieht, das Recht, bestimmte latente Steueransprüche in Steuergutschriften umzuwandeln, sofern diese Option gegen Zahlung einer Jahresgebühr unwiderruflich ausgeübt wird) beziehen.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten regulären Beitragsverpflichtungen tragen zur Verringerung der Rentabilität bei und wirken sich negativ auf die Kapitalausstattung der Gruppe aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der von den Konzernbanken verlangten ordentlichen Beiträge, in Bezug auf die Entwicklung gesicherter Einlagen und/oder dem Risiko hinsichtlich von Konzernbanken im Vergleich zur Gesamtzahl der Banken, die sich verpflichtet haben Beiträge zu zahlen, in Zukunft steigen werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der FITD, die NRF und / oder der SRF auch in Zukunft nicht in eine Situation kommen werden, in der sie aufgrund von Ereignissen, die nicht kontrolliert oder vorherbestimmt werden können, neue außerordentliche Beiträge einfordern müssen. Das würde bedeuten, dass weitere außerordentliche Aufwendungen erfasst werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage von UniCredit und / oder der Gruppe hätten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechnungslegungsgrundsätze und Änderungen bestehender Rechnungslegungsgrundsätze

Die UniCredit Gruppe ist, wie andere im Bankensektor tätige Parteien, den Auswirkungen des Inkrafttretens und der nachfolgenden Anwendung neuer Rechnungslegungsgrundsätze oder -standards und / oder -änderungen (einschließlich derjenigen, die sich aus IFRS ergeben und in europäisches Recht übernommen wurden) ausgesetzt. Konkret muss die UniCredit-Gruppe in Zukunft möglicherweise die Bilanzierung und aufsichtsrechtliche Behandlung einiger bestehender Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Transaktionen (und der damit verbundenen Erträge und Aufwendungen) mit möglichen negativen Auswirkungen, einschließlich signifikanter Auswirkungen auf die Schätzungen in Finanzplänen für zukünftige Jahre, überarbeiten. Dies könnte dazu führen, dass die Gruppe die zuvor veröffentlichten Finanzdaten neu formulieren muss.

In diesem Zusammenhang wurde am 1. Januar 2018 infolge des Inkrafttretens von IFRS 9 "Finanzinstrumente" eine wichtige Änderung vorgenommen. Im Hinblick auf das verpflichtende Inkrafttreten am 1. Januar 2018 sollte darauf hingewiesen werden, dass der neue Rechnungslegungsstandard:

- zu wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu IAS 39 bei der Klassifizierung und Bewertung von Krediten und Schuldtiteln auf der Grundlage des "Geschäftsmodells" und der Merkmale der Cashflows des Finanzinstruments (SPPI - Kriterien für die alleinige Zahlung von Kapital) führt;
- die Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) entweder erfolgswirksam oder im "sonstigen Ergebnis" verlangt. Im zweiten Fall hat IFRS 9 (im Gegensatz zu den früheren Vorschriften für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte gemäß IAS 39) die Anforderung der Erfassung von Wertminderungsverlusten gestrichen und sieht vor, dass im Falle der Veräußerung der Instrumente die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung in andere

Eigenkapitalrücklagen und nicht in Gewinn- und Verlustrechnungen umgegliedert werden.

- ein neues Wertminderungsmodell einführt, das auf erwartete Verluste abstellt und den früheren Ansatz auf der Grundlage der eingetretenen Verluste ersetzt;
- neue Regelungen zum Hedge Accounting mit dem Ziel eine engere Verzahnung mit dem Risikomanagement des bilanzierenden Unternehmens zu erreichen beinhaltet. Als weitere Neuerung wird in IFRS 9 der Umfang der erforderlichen Effektivitätsmessungen reduziert. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist demnach nur noch prospektiv anhand qualitativer Kriterien zu beurteilen. Es ist zu beachten, dass der Grundsatz es dem Unternehmen ermöglicht, IAS 39 Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen weiterhin anzuwenden, bis der IASB das Projekt zur Definition von Makrosicherungsregeln abgeschlossen hat.⁷
- Leitlinien eingeführt hat, die klarstellen, wann Finanzinstrumente abgeschrieben werden müssen, indem angegeben wird, dass die Abschreibung ein Ereignis der buchhalterischen Ausbuchung darstellt; und
- die Bilanzierung des "eigenen Kreditrisikos" ändert, d.h. Änderungen des fairen Werts (*fair value*) von ausgegebenen Verbindlichkeiten, die aufgrund von Änderungen des eigenen Kreditpreises zum Fair Value bewertet werden. Der neue Rechnungslegungsstandard verlangt, dass diese Änderungen gemäß IAS 39 in einer spezifischen Eigenkapitalrücklage und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, wodurch eine Volatilitätsquelle aus den wirtschaftlichen Ergebnissen entfernt wird.

Die Anwendung von IFRS 9 hat zum 1. Januar 2018 zu folgendem geführt:

- insgesamt negative Auswirkungen auf das Konzerneigenkapital in Höhe von TEUR - 3.535.207 nach Steuern (TEUR -3.708.885 vor Steuern);
- einer insgesamt negativen Auswirkung auf die CET1-Kapitalquote⁸, voll ausgelastet, gleich -99⁹ Basispunkte (-104¹⁰ Basispunkte vor Steuern);
- dem Anstieg der Risikovorsorge in Höhe von TEUR 31.002.599.

Es sei darauf hinzuweisen, dass sich diese endgültigen Auswirkungen von den in den konsolidierten Berichten zum 31. Dezember 2017 offengelegten Auswirkungen hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass

- die Beobachtung von Markttransaktionen in Bezug auf eine bestimmte Assetklasse von NPL-Krediten erfolgte, die in der NPL-Strategie der Gruppe enthalten sind und eine

⁷ Die Gruppe hat von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die bestehenden Hedge-Accounting-Anforderungen des IAS39 für alle Sicherungsbeziehungen weiterhin anzuwenden, bis das IASB das Projekt zur Bilanzierung von Makro-Hedging abgeschlossen hat.

⁸ Die UniCredit Gruppe hat entschieden, den IFRS9-Übergangskurs gemäß Artikel 473a der CRR nicht anzuwenden. Daher spiegelt die Berechnung der Eigenmittel, der Kapitalabsorption, der Kapitalquoten und der Verschuldung die Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9-Prinzips vollständig wider.

⁹ Berücksichtigung von steuerlichen Konsequenzen, Auswirkungen der Erstanpassung (FTA) auf Kredite und latente Steueransprüche risikogewichteter Aktiva.

¹⁰ Berücksichtigung von FTA-bezogenen Auswirkungen auf Kredite risikogewichteter Aktiva.

Überarbeitung der Preise erforderten. Dies erfolgte durch eine Schätzung mit internen Modellen, die im Rahmen des Verkaufsszenarios für die Bewertung notleidender Forderungen berücksichtigt werden. Diese Preisanpassungen haben einen negativen First-Time-Adoption (FTA) -Effekt von TEUR 270.675, vor Steuern, ergeben.

- Abschreibungen auf ein bestimmtes wertgemindertes Kreditportfolio unter Berücksichtigung von:
 - der Konzernstrategie für das Management notleidender Kreditportfolios, die dem Schuldenabbau eines solchen Portfolios Vorrang einräumt, wie im Mehrjahresplan (MYP), der dem Markt im Dezember 2017 mitgeteilt wurde, dargestellt wird;
 - der Einführung spezifischer Leitlinien zur Abschreibung durch IFRS 9
- erfolgten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gruppe spezifische Richtlinien für die Abschreibung entwickelt hat, die darauf abzielen, die vollständige Einhaltung von IFRS 9 und des Dokuments "Leitlinien für notleidende Kredite" der EZB zu gewährleisten. Abschreibungen haben einen negativen FTA-Effekt von TEUR 802.763 vor Steuern ergeben.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen zu IFRS 9 werden die *International Accounting Standards* IFRS 15 "Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden" und IFRS 16 "Leasingverhältnisse" ausgewiesen.

Der IFRS 15, der ab dem 1. Januar 2018 gilt, wurde von der Europäischen Union mit der Verordnung EU 2016/1905 vom 22. September 2016 (veröffentlicht am 29. Oktober 2016) bestätigt und ändert die derzeit geltenden internationalen Rechnungslegungsgrundsätze und -auslegungen zur Umsatzrealisierung und insbesondere IAS 18.

IFRS 15 sieht vor:

- zwei Ansätze für die Umsatzrealisierung ("zum Zeitpunkt" oder "im Zeitverlauf");
- ein neues Modell für die Analyse der Transaktionen ("Fünf-Schritte-Modell") mit Schwerpunkt auf die Übertragung von Kontrolle
- Anforderung detaillierterer Angaben in den Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Die Verabschiedung des neuen Rechnungslegungsstandards bestimmt

- (i) die Umgliederung zwischen Zeilen der Gewinn- und Verlustrechnung, die zur Darstellung der Einnahmen verwendet wurden,
- (ii) die Änderung der zeitlichen Erfassung solcher Einnahmen, wenn der Vertrag mit dem Kunden mehrere Leistungsverpflichtungen enthält, die getrennt nach dem Rechnungslegungsstandard zu bilanzieren sind,
- (iii) eine unterschiedliche Behandlung der Einnahmen, um ihre Variabilität widerzuspiegeln.

IFRS 16, gültig ab 1. Januar 2019, wurde von der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) 2017/1986 vom 31. Oktober 2017 (veröffentlicht am 9. November 2017) bestätigt, modifiziert die aktuellen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze und -auslegungen zu Leasingverhältnissen und insbesondere IAS 17.

IFRS 16 führt eine neue Definition für Leasingverhältnisse ein und bestätigt die derzeitige Unterscheidung zwischen zwei Arten von Leasingverhältnissen (Betrieb und Finanzen) in Bezug auf die vom Leasinggeber anzuwendende Bilanzierung. In Bezug auf die vom Leasingnehmer anzuwendende Bilanzierung legt der neue Rechnungslegungsstandard für alle Leasingarten die Bilanzierung als einen Vermögenswert fest, der das Nutzungsrecht des zugrunde liegenden Vermögenswerts darstellt, und gleichzeitig eine Verbindlichkeit, die die zukünftigen Zahlungen des Leasingvertrags widerspiegelt.

Bei der erstmaligen Erfassung wird der Vermögenswert auf der Grundlage der Leasingvertrags-Cashflows bewertet, die neben dem Barwert der Leasingzahlungen auch die dem Leasingvertrag zurechenbaren anfänglichen direkten Kosten und alle anderen Kosten umfassen, die für die Entfernung des Vermögenswerts am Ende des Vertrags relevant sind.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird das Nutzungsrecht auf Basis der für Sachanlagen geltenden Wertansätze unter Anwendung des Anschaffungskostenmodells abzüglich kumulierter Abschreibungen und allfälliger kumulierter Wertminderungsaufwendungen, des Neubewertungsmodells oder des Fair-Value-Modells nach IAS 16 oder nach IAS 40 bewertet.

Maßnahmen zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einführung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze sowie Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung werden derzeit durchgeführt.

Aufgrund regulatorischer und / oder technologischer Entwicklungen und / oder des Geschäftskontextes ist es auch möglich, dass die Gruppe in Zukunft die operativen Methoden zur Anwendung der IFRS weiter überarbeiten könnte, mit möglichen negativen, auch wesentlichen Auswirkungen auf das operative Geschäft und die Kapital- und Finanzlage der jeweiligen Emittentin und / oder anderer Gruppenunternehmen.

Risiken im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen der Mitglieder der EU und der Eurozone sowie dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)

Am 23. Juni 2016 votierte das Vereinigte Königreich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit). Am 29. März 2017 hat der britische Premierminister dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union die Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten, und damit die zweijährige Ausstiegsfrist ausgelöst.

Der Verhandlungsprozess wird die künftigen Bedingungen der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union ("EU") bestimmen. Je nach den Ergebnissen der Brexit-Verhandlungen könnte das Vereinigte Königreich auch den Zugang zum EU-Binnenmarkt und zu den von der EU im Namen seiner Mitglieder ausgehandelten Freihandelsabkommen verlieren. Da es sich um einen noch beispiellosen Prozess in der Geschichte der Europäischen Union handelt, sind Zeitpunkt, Bedingungen und Auswirkungen des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs sehr schwer vorhersehbar.

Unabhängig vom Zeitpunkt und der Dauer des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat das Ergebnis des Referendums im Juni 2016 erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Perspektiven des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union hervorgerufen.

Der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union; der mögliche Austritt Schottlands aus dem Vereinigten Königreich; die Möglichkeit, dass andere Länder der Europäischen Union ähnliche Referenden wie das im Vereinigten Königreich abhalten und/oder ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union in Frage stellen könnten; sowie die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder, die den Euro als ihre nationale Währung angenommen haben, langfristig entscheiden könnten, eine alternative Währung anzunehmen oder sich über diesen Umstand unsicher sind, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die internationalen Märkte haben. Dies könnte zu weiteren Rückgängen der Börsenindizes, einer Wertminderung des Britischen Pfunds und/oder einer größeren Volatilität der Märkte im Allgemeinen aufgrund der gestiegenen Unsicherheit führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Zusätzlich zu den oben genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme kein Rechtsverfahren oder keine bereits praktizierte Maßnahme zur Erleichterung des Austritts eines Mitgliedstaats aus dem Euro besteht, werden die Konsequenzen einer solchen Entscheidung durch die Unsicherheit hinsichtlich der Methoden, mit denen ein Mitgliedstaat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Euro und den Wechselkurs zwischen der neu festgesetzten Währung und dem Euro verwalten könnte, verschärft. Ein Zusammenbruch der Eurozone könnte von der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Europäischen Union begleitet werden und einen erheblichen negativen Einfluss auf den gesamten Finanzsektor haben, wodurch neue Schwierigkeiten bei der Ausgabe von Staatsanleihen und Darlehen an Unternehmen entstehen könnten und mit erheblichen Änderungen der Finanztätigkeiten sowohl auf dem Markt- als auch auf dem Einzelhandelsniveau einhergehen könnten. Diese Situation könnte daher erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe haben.

Basel III und CRD IV

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking*, "**BCBS**") hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ("**Basel III**") für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität gebilligt, die u.a. Vorgaben für höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, festlegen. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel-III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt. Die vollständige Durchsetzung erfolgt ab dem Jahr 2019.

Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine vollständige Einführung im Jahr 2019 sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (*high quality liquid assets*) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und hypothekenbesicherte Wertpapiere (*Residential Mortgage Backed Securities*, "**RMBS**") mit niedrigerer Qualität aufzunehmen. In

Bezug auf das weitere Liquiditätskriterium, die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*, "NSFR"), hat der BCBS die finalen Regelungen im Oktober 2014 veröffentlicht, welche vom 1. Januar 2018, Anwendung finden sollen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**CRD IV-Richtlinie**") und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die "**CRR-Verordnung**" und zusammen mit der CRD IV-Richtlinie, das "**CRD IV-Paket**"). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2024 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Paket vorgesehenen Zeitpunkt einführen. Einzelstaatliche Optionen und Ermessensspielräume, die bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden, werden in der gesamten Bankenunion in weitgehend harmonisierter Form durch den SSM (wie unten definiert) ausgeübt werden. Diesbezüglich erließ die EZB am 14. März 2016 die Verordnung (EU) 2016/445 über die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen. Je nachdem, in welcher Art und Weise diese Optionen/Ermessensspielräume bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden und in welcher Art und Weise diese künftig vom SSM ausgeübt werden, können sich zusätzliche/geringere Kapitalanforderungen ergeben.

In Italien stimmte die Regierung am 12. Mai 2015 dem Gesetzesdekret (Dekret 72/2015) zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie zu. Das Dekret 72/2015 trat am 27. Juni 2015 in Kraft. Es hat u. a. Auswirkungen auf:

- Interessierte Erwerber von Beteiligungen an Kreditinstituten, Anforderungen in Bezug auf Anteilseigner und Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 23 und 91 der CRD IV-Richtlinie);
- Befugnisse der zuständigen Behörden zum Eingreifen in Krisenmanagementfällen (Artikel 64, 65, 102 und 104 der CRD IV-Richtlinie);
- Meldung drohender oder tatsächlicher Verstößen gegen die nationalen Vorschriften (sog. Whistleblowing, Artikel 71 der CRD IV-Richtlinie);
- Verwaltungssanktionen und -maßnahmen (Artikel 65 der CRD IV-Richtlinie).

Die Bank von Italien (*Banca d'Italia*) hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013, in seiner jeweils von der Bank von Italien von Zeit zu Zeit geänderten Fassung, (das "**Rundschreiben Nr. 285**"), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt. Gemäß Artikel 92 der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) müssen Institute zu jedem Zeitpunkt folgende Eigenmittelanforderungen erfüllen: (i) eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %, (ii) eine Kernkapitalquote von 6 % und (iii) eine Gesamtkapitalquote von 8 %. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital (hartes Kernkapital) gedeckt werden müssen:

- *Kapitalerhaltungspuffer*: Der Kapitalerhaltungspuffer war gemäß Artikel 129 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285 seit dem 1. Januar 2014 auf die UniCredit anwendbar. Gemäß der 18. Ergänzung des Rundschreibens Nr. 285, die am 4. Oktober 2016 veröffentlicht wurde, schreiben neue Übergangsregeln von 2018 an einen Kapitalerhaltungspuffer von 1,875 % der Risikoaktiva vor. Dieser steigt ab 2019 auf 1 2,5 % der Risikoaktiva.
- *Antizyklischer Kapitalpuffer*: Der antizyklische Kapitalpuffer findet ab dem 1. Januar 2016 Anwendung. Gemäß Artikel 160 der CRD-IV-Richtlinie und der von der Bank von Italien gewährten Übergangsregelung besteht der spezifische antizyklische Kapitalpuffer der Institute aus einem harten Kernkapital, das auf 1,875 % begrenzt ist für 2018. Darüber hinaus beschloss die Bank von Italien am 23. März 2018, den antizyklischen Kapitalpuffer für Kreditforderungen in Italien für das zweite Quartal 2018 bei 0 % zu belassen (Prozentsätze werden vierteljährlich überarbeitet).

Stand 31. März 2018:

- Die spezifische antizyklische Kapitalpufferquote der UniCredit-Gruppe beträgt 0,03 %.
- Das Niveau für antizyklische Kapitalpuffer wurde im Allgemeinen mit 0 % festgesetzt, mit Ausnahme der folgenden Länder: Tschechien (0,5 %), Hong Kong (1,875 %), Island (1,25 %), Norwegen (2 %), Schweden (2 %), und Slowakei (0,5 %).
- In Bezug auf Forderungen gegenüber italienischen Kontrahenten hat die Bank von Italien den Satz auf 0 Prozent festgelegt.
- *Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute ("G-SIIs")*: Dieser ist ein "zusätzlicher Verlustausgleichspuffer" (mit einer Bandbreite von 1,0 % bis 3,5 % in Bezug auf das erforderliche zusätzliche Eigenkapitalverlustabsorptionsvermögen als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva) der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (z.B. Größe, Vernetzung, Komplexität). Er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV des Rundschreibens Nr. 285) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Basierend auf der kürzlichen Aktualisierung der Liste der GSIIIs, veröffentlicht durch das *Financial Stability Board* ("**FSB**") im November 2018 (die Liste wird jährlich aktualisiert), ist die UniCredit Gruppe ein global systemrelevantes Institut (G-SII) der Kategorie 1 (mit einer Rangfolge von 1 bis 5, wobei 5 die höchste ist) und unterliegt folglich einem Verlustausgleichspuffer von 1 % für 2019 (0,75 % für 2018).
- *Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute ("O-SIIs")*: Für O-SIIs, die von der Bank von Italien als O-SII identifiziert wurden und in Italien tätig sein dürfen, muss UniCredit einen Kapitalpuffer von 1 Prozent des Gesamtrisikos vorhalten, das nach folgender Übergangszeit zu erreichen ist: 0,25 % für 2018 und dann um 0,25 % auf jährlicher Basis ansteigend, um nach vollständiger Umsetzung ab Januar 2021 1 % zu erreichen. Gemäß Artikel 131 (14) der CRD IV-Richtlinie gilt jedoch der höhere des G-SII oder des O-SII-Puffers: Daher unterliegt die UniCredit-Gruppe dem G-SII-Puffer (0,75 % für 2018).

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital für die Finanzbranche

oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche einführen, um nicht von der CRR-Verordnung erfasste langfristige nicht-zyklische Systemrisiken oder Makroaufsichtsriskiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem spezifischen Mitgliedsstaate zu vermeiden und zu mindern. Aktuell ist keine Regelung zum Systemrisikopuffer in Italien vorgesehen.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen.

Darüber hinaus ist UniCredit von den Säule 2-Anforderungen für Banken betroffen, die sich aus dem CRD IV-Paket ergeben, das fortlaufend durch den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, "SREP") beeinflusst werden wird. Das SREP soll sicherstellen, dass Institute angemessene Vorkehrungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zum Erhalt der Beträge, der Typen und der Verteilung von internem Kapital gemäß ihrem Risikoprofil, sowie eine robuste Verwaltung und interne Kontrollmaßnahmen aufgestellt haben. Das Hauptziel von SREP ist sicherzustellen, dass Institute angemessene Vorkehrungen getroffen haben und ihnen Kapital und Liquidität zur Verfügung steht, um den Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich solcher Risiken, die im Zuge der Stresstests aufgedeckt wurden, als auch solcher Risiken, die das Institut für das Finanzsystem darstellen könnte, solide begegnen und decken zu können.

Während des Jahres 2017 wurde die UniCredit im Wege von SREP bewertet, was im Ergebnis zu einer Säule-2-Anforderung von 2 % für 2018 führte. Eine Tabelle mit den Übergangskapitalanforderungen und -puffern der UniCredit-Gruppe - die auch die TSCR (Gesamt-SREP-Kapitalanforderung) und OCR (Gesamtkapitalanforderung) angibt - wird im Folgenden dargestellt (auf zwei Dezimalstellen gerundet):

Anforderungen 2018		CET1	T1	Gesamtkapital
A)	Säule 1 Anforderungen	4,50 %	6,00 %	8,00 %
B)	Säule 2-Anforderungen	2,00 %	2,00 %	2,00 %
C)	TSCR (A+B)	6,50 %	8,00 %	10,00 %
D)	Kombinierte Kapitalpufferanforderung, davon:	2,65 %	2,65 %	2,65 %
	1. Kapitalerhaltungspuffer	1,875 %	1,875 %	1,875 %
	2. Kapitalpuffer global systemrelevanter Institute	0,75 %	0,75 %	0,75 %
	3. Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (ab 31. März 2018)	0,03 %	0,03 %	0,03 %
E)	OCR (C+D)	9,15 %	10,65 %	12,65 %

Die tatsächlichen Kapitalquoten der UniCredit Gruppe zum 31. März 2018 stellen sich wie folgt dar:

CET1	T1	Gesamtkapital
13,13 %	14,71 %	17,13 %

Der Umfang einer Säule-2-Anforderung, der einer Bank auferlegt wird, die Art von Kapital, die für die Erfüllung dieser Kapitalanforderungen verwendet werden muss, und ob die Säule-2-Anforderung unter die Kapitalpuffer "geschichtet" wird (d.h. die Kapitalausstattung der Bank muss zuerst angewendet werden, um die Anforderungen der Säule 2 vollständig zu erfüllen, bevor Kapital zur Erfüllung der Kapitalpuffer verwendet werden kann) oder über den Kapitalpuffern "geschichtet" werden kann (d.h. die Kapitalressourcen der Bank können vorrangig für die Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen der Säule 2 verwendet werden) beeinflusst die Fähigkeit einer Bank, die kombinierte Kapitalpufferanforderung zu erfüllen.

Wie in der am 16. Dezember 2015 veröffentlichten "Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zum Zusammenspiel der Säule 1, der Säule 2 und der kombinierten Kapitalpufferanforderungen und Ausschüttungsbeschränkungen" dargelegt, sollten die zuständigen Behörden nach Ansicht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, "**EBA**") sicherstellen, dass das harte Kernkapital, das bei der Bestimmung des verfügbaren harten Kernkapitals zu berücksichtigen ist, um die kombinierten Kapitalpufferanforderung zu erfüllen, auf den Betrag begrenzt ist, der nicht zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen der Säule 1 und der Säule 2 des Instituts verwendet wird. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Eigenkapitalanforderungen der Säule 2 unterhalb der Kapitalpuffer "geschichtet" würden und somit die CET1-Ressourcen eines Unternehmens nur dann eingesetzt würden, wenn die Kapitalanforderungen für Säule 1 und Säule 2 vollständig erfüllt sind.

In jüngerer Zeit scheinen die EBA und die Europäische Zentralbank ("**EZB**") jedoch einen flexibleren Ansatz für Säule 2 eingeschlagen zu haben. In ihrer Veröffentlichung der EU-weiten Stresstestergebnisse 2016 am 29. Juli 2016 hat die EBA eine Unterscheidung zwischen "Säule-2-Anforderungen" (geschichtet unterhalb der Kapitalpuffer) und "Säule-2-Empfehlungen" (geschichtet über den Kapitalpuffern) anerkannt. Im Hinblick auf die "Säule-2-Empfehlungen" wurde in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden als Reaktion auf die Stresstestergebnisse (unter anderem) die Möglichkeit haben "Kapital-Empfehlungen" festzulegen, die über der kombinierten Kapitalpufferanforderung liegen. Die zuständigen Behörden verfügen über Abhilfemaßnahmen, wenn ein Institut sich weigert diesen Empfehlungen zu folgen. Die EZB veröffentlichte eine Reihe von "Häufig gestellten Fragen zum EU-weiten Stresstest 2016", in denen diese Unterscheidung zwischen "Säule-2-Anforderungen" und "Säule-2-Empfehlungen" bestätigt wird. Von Verlusten betroffene Banken erfüllen gemäß der "Reihenfolge der Schichtung" zuerst nicht mehr die Vorgaben der "Säule-2-Empfehlungen". Bei weiteren Verlusten würden sie als nächstes die kombinierten Kapitalpuffer nicht mehr erfüllen, dann die Säule-2-Anforderungen und zuletzt die Säule-1-Anforderungen.

Das CRD-Reformpaket enthält einen Gesetzesvorschlag zur Unterscheidung zwischen "Säule-2-Anforderungen" und "Säule-2-Empfehlungen". Die "Säule-2-Anforderungen" sind verbindlich, um Risiken abzudecken, die nicht durch die Säule 1 und die Kapitalpufferanforderungen abgedeckt sind. "Säule-2-Empfehlungen" sind nicht unmittelbar verbindlich. Sie bieten den zuständigen Behörden damit die Möglichkeit einem Institut ihre Erwartungen mitzuteilen, dass

eine Eigenkapitalausstattung über den Eigenkapitalanforderungen (Säule 1 und Säule 2) und den kombinierten Kapitalpufferanforderungen vorzuhalten ist, um zukunftsgerichtete und nicht vorhersehbare Situationen bewältigen zu können. Gemäß den Vorschlägen des CRD-Reformpakets (und wie oben beschrieben) sind nur die "Säule-2-Anforderungen" und nicht die "Säule-2-Empfehlungen" relevant, um festzustellen, ob ein Institut seine kombinierte Kapitalpufferanforderung erfüllt.

Der SREP Brief von 2017 führt ebenfalls "Säule-2-Empfehlungen" ein, die vollständig mit CET1 Kapital zu erfüllen sind.

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10 % reduziert.

Das CRD IV-Paket führt auch eine neue Verschuldungsquote ein, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen. Die delegierte Verordnung in Bezug auf die Verschuldungsquote (EU) 2015/62 wurde am 10. Oktober 2014 verabschiedet und im Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht; sie ändert die Berechnung der Verschuldungsquote im Vergleich zu dem aktuellen Text der CRR-Verordnung. Institute sind seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, ihre Verschuldungsquote offenzulegen. Die vollständige Umsetzung der Verschuldungsquote als eine Säule 1 Maßnahme ist im Rahmen des CRD-Reformpakets (wie unten definiert) derzeit in der Konsultation. Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquiditätsverschuldungsquote und Mindestliquiditätsquote zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern.

Während des Zeitraums des Strategieplans hängt die Einhaltung der durch aufsichtsrechtliche Regeln und/oder durch Aufsichtsbehörden (z. B. im Kontext von SREP) vorgeschriebenen anwendbaren Mindestkapitalquoten und das Erreichen der Prognosen regulatorischer Natur von der Umsetzung strategischer Maßnahmen ab, die einen positiven Effekt auf die Kapitalquoten haben könnten. Aus diesem Grund können sich signifikante Abweichungen von den Planzielen ergeben, falls solche strategischen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden oder wenn diese Ergebnisse erzielen, die von denen im 2016-2019 Strategieplan abweichen oder niedriger ausfallen. Die Ergebnisse können sich auch negativ auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe ihre anwendbaren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und/oder Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden zu erfüllen auswirken oder die wirtschaftliche Situation der Vermögenswerte der Gruppe selbst negativ beeinflussen.

Sollte UniCredit nicht in der Lage sein, den Ansatz in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen umzusetzen, den sie zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen des CRD IV-Pakets für optimal hält, kann es erforderlich sein, das Kapital zu halten, das möglicherweise ihre Kreditratings und Finanzierungsbedingungen beeinflussen und die Wachstumschancen der UniCredit einschränken könnten.

Künftige regulatorische Änderungen

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, die seit dem 3. Januar 2018 Anwendung finden. Der BCBS hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Am 9. November 2015 hat der Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*, "**FSB**") seine endgültigen Prinzipien und ein Term Sheet zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity*, "**TLAC**") veröffentlicht, in dem es für globale systemrelevante Banken ("**G-SIBs**") vorschlägt, signifikante Mindestbeträge an nachrangigen (gesetzlich, vertraglich oder strukturell) Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten vorzuhalten, die von der Verlustabsorptionsfähigkeit ausgeschlossen sind, wie garantierte Einlagen, Derivate etc. und somit einen neuen Standard für G-SIBs bildet. Die TLAC Prinzipien und das Term Sheet beinhalten (i) eine Liste von Prinzipien bezüglich der Fähigkeit von G-SIBs, die sich in der Abwicklung befinden, Verluste zu erleiden und sich entsprechend zu rekapitalisieren und (ii) ein Term Sheet für die Umsetzung dieser Prinzipien in einem international anerkannten Standard. Der FSB wird die technische Umsetzung der TLAC Prinzipien und des Term Sheets zum Ende des Jahres 2019 überprüfen. Die TLAC Prinzipien und das Term Sheet verpflichten jeden G-SIB zu einer Mindestabsorptionsfähigkeit von Verlusten in Höhe des Größeren aus (a) 16 % der risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets*, "**RWA**") zum 1. Januar 2019 und 18 % zum 1. Januar 2022 und (b) 6 % der Basel III Tier 1 Verschuldungsquotenanforderung (*leverage ratio requirement*) zum 1. Januar 2019 und 6,75 % zum 1. Januar 2022. Für die UniCredit beträgt die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die voraussichtlich ab Januar 2019 gilt, 3,57 %, unter Annahme eines antizyklischen Kapitalpuffers von 0,07 %, eines G-SIB Kapitalpuffers von 1 % und dem Aufbau eines Kapitalerhaltungspuffers von 2,5 %, was zu einer TLAC Anforderung der RWA von 19,57 % bzw. 21,57 % führt, jeweils zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2022.

Die Umsetzung des TLAC-Standards in der EU erfolgt über Änderungen der CRR, die in der CRR II Verordnung vorgesehen sind, die jedoch immer noch ein Gesetzesvorschlag ist (COM(2016) 850 final). Insbesondere wird die EU die TLAC-Standards nur auf G-SII anwenden und die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagene Überarbeitung der CRR betrifft unter anderem den externen TLAC, die TLAC-Mindestanforderung (die größere der zuvor genannten Anforderungen basiert auf (i) dem RWA und (ii) der Verschuldungsquote (*Leverage Ratio Exposure*), den internen TLAC und die zulässigen oder ausgeschlossenen Verbindlichkeiten. Gemäß der zuletzt aktualisierten FSB-Liste der G-SIBs, die im November 2018 veröffentlicht wurde (und jährlich zu aktualisieren ist), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIB in Stufe 1 (Bucket 1) und wird daher den TLAC-Anforderungen unterliegen, sobald und soweit sie in geltendes Recht umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die UniCredit Gruppe zu diesem Zeitpunkt noch auf der Liste der G-SIBs steht.

Am 23. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Anpassungsvorschlägen der Eigenkapitalrichtlinie ("**CRD IV**") und der Kapitaladäquanzverordnung ("**CRR**") (das "**CRD Reformpaket**") sowie ein Paket zur BRRD und SRM-Verordnung (das "**Maßnahmenpaket zur Risikoreduzierung**") das voraussichtlich von Beginn 2019 an Anwendung finden sollte (wobei dies von dem Prozess und dem Ergebnis

der Diskussion im Europäischen Parlament und dem Rat abhängt). Neben anderen Sachverhalten zielen diese Vorschläge darauf ab diverse Baselstandards (wie die Verschuldungsquote ("**LCR**"), die strukturelle Liquiditätskennzahl ("**NSFR**"), Regeln zum Marktrisiko und der Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**")) umzusetzen und die TLAC-Vorschläge der FSB Empfehlungen einzuführen. Sobald diese Vorschläge finalisiert wurden, finden Änderungen an der CRR unmittelbar für die UniCredit Gruppe Anwendung. Allerdings müssen die Änderungen an der CRD IV zunächst in italienisches Recht umgesetzt werden, bevor sie Anwendung finden können. Siehe untenstehenden Abschnitt *"Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hat zum Ziel eine Reihe von Maßnahmen zu ermöglichen, die bezogen auf Kreditinstitute oder Wertpapierinvestmentfirmen, die möglicherweise ausfallen könnten, ergriffen werden können. Jede solche Maßnahme (oder die Vorstellung, dass eine solche Maßnahme ergriffen werden könnte) könnte eine wesentlich negative Auswirkung auf die Wertpapiere und/oder Rechte der Wertpapierinhaber haben."* für weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung der Verlustabsorptionsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EEA**") durch Änderungen an der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**").

Eine Analyse der Europäischen Kommission zur Bewertung der Auswirkungen des CRD-Reform-Pakets betont, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen sicherstellen würden, dass EU-Institutionen (i) besser kapitalisiert werden, (ii) über stabilere Finanzierungsquellen verfügen, (iii) nicht übermäßig fremdfinanziert sind und (iv) effektiver aufgelöst werden können. Das CRD-Reformpaket wird derzeit von der Europäischen Kommission einer Untersuchung unterzogen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kreditinstitute im Rahmen der vorgesehenen neuen Anforderungen zusätzliche Mittel aufnehmen müssen, um ihr Risikopotenzial zu reduzieren, zusätzliche stabile Finanzierungen aufzubringen oder die Fälligkeitsstruktur ihrer Vermögenswerte zu ändern. Änderungen der Anforderungen könnten auch zu einmaligen Kosten aufgrund von Änderungen der Berichtssysteme führen.

Darüber hinaus hat sich die BCBS einer sehr strikten Agenda zur unterschiedlichen Zusammensetzung von RWA verschrieben. Dies umfasst die umfassende Prüfung ihres Handelsbuchs, überarbeitete Standardvorgänge (bezüglich Kreditvergabe, Kredite an/von Gegenparteien, Markt, operationelles Risiko), Beschränkungen beim Umgang mit internen Modellen und die Einführung einer Kapitaluntergrenze. Das Hauptaugenmerk der Aufsicht liegt auf der Reduzierung von unbegründeten Unterschieden der risikogewichteten Aktiva, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit aller Banken zu verbessern. Dieses neue Rahmenwerk wurde mit Blick auf das Marktrisiko im Jahr 2016 abgeschlossen und im Hinblick auf Kreditrisiken und das operationelle Risiko im Dezember 2017 abgeschlossen (wobei eine Reihe von Elementen der Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften, *Fundamental Review of the Trading Book* ("**FRTB**") immer noch zur Diskussion stehen). Es soll die Robustheit und Risikosensitivität des Standardansatzes verbessern, die Verwendung von intern modellierten Ansätzen einschränken und die risikogewichtete Eigenkapitalquote durch eine finalisierte Verschuldungsquote (einschließlich einer zusätzlichen G-SIB-Pufferanforderung) und einen überarbeiteten und robusten Kapitalstock ergänzen. Bedingt durch die tiefgreifende Überarbeitung durch globale und Europäische Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden werden die internen Modelle sich wahrscheinlich ändern oder durch andere neue standardisierte Ansätze ersetzt werden, die wiederum geprüft werden. Die regulatorischen Änderungen werden das gesamte Banksystem beeinflussen und werden daher zu Änderungen in der Kapitalbewertung führen (obwohl diese erst nach Umsetzung des Strategischen Plans ab 2022 in Kraft treten würden). Im Jahr 2016 hat die EZB ein neues internes Ratingmodell für die Berechnung von Kapital angenommen (die Modelle zur gezielten Prüfung interner Modelle, sog. "**TRIM**") mit dem Ziel, die Adäquanz und Vergleichbarkeit dieser Modelle im Lichte der starken Fragmentierung der in Banken

verwendeten internen rating-basierten Systeme ("**IRB-Modelle**") und die entsprechend unterschiedlichen Ansätze zur Bewertung von Kapital sicherzustellen. Die Prüfung umfasst Kredit-, Gegenpartei- und Marktrisiken. Das TRIM wird während 2018 durchgeführt und teilt sich in zwei Schritte, wobei eine institutsspezifische Prüfung bereits in 2016 begonnen hat und eine modellbezogene Prüfung in 2017 und 2018/2019 erfolgen wird. Im ersten Schritt, der bereits zu dem Zeitpunkt des EMTN-Programme begonnen hat, prüft die EZB den Umgang der UniCredit mit ihren IRB-Modellen und die Ergebnisse des Modells basierend auf einer Probe bestehend aus fünf Portfolios mit einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit (*high default portfolios*). Die UniCredit ist an Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit der zweiten Stufe des TRIM beteiligt. Diese zweite Stufe konzentriert sich auf hohe Ausfallwahrscheinlichkeit-Portfoliomodelle in 2017 und niedrige Ausfallwahrscheinlichkeit-Portfoliomodelle in 2018/2019.

Im März 2015 übernahm die EBA die Überarbeitung einiger spezifischer Aspekte der internen Modelle der RWA, was zu einer größeren Konvergenz der europäischen Bankenaufsichtspraktiken führte. Die EBA hat die aufsichtsrechtlichen Standards für die auf internen Ratings basierende Methode und die Leitlinien für die neue Definition des Ausfalls endgültig festgelegt, während die endgültigen Leitlinien für die Ausfallwahrscheinlichkeit und die Ausfallannullierung und -behandlung ausgefallener Vermögenswerte im November 2017 veröffentlicht wurden. Auf der Grundlage des Vorschlags der EBA würden die Regeln für die interne Schätzung der LGD deutlich enger werden. Die Umsetzung aller vorgeschlagenen Änderungen wird bis Januar 2021 oder früher im Ermessen der zuständigen Behörden erwartet. Die UniCredit hat einen Teil dieser EBA-Leitlinien in einer Überarbeitung ihrer internen Modelle vor allem für Italien vorweggenommen, deren Auswirkungen für 2018 erwartet werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der neuen oben beschriebenen Standards an Kapitalanforderungen und Empfehlungen dazu führen werden, dass (i) UniCredit weitere als regulatorisches Kapital qualifizierende Wertpapiere ausgeben wird, (ii) Vermögen veräußern muss, (iii) Geschäfte streichen muss, oder (iv) andere Maßnahmen ergreifen muss, wobei jede dieser Auswirkungen einen negativen Effekt auf das Geschäft, die Finanzlage und Geschäftserträge haben kann. Weiterhin können erhöhte Kapitalanforderungen die Eigenkapitalrendite und andere Finanzleistungskennzahlen der UniCredit negativ beeinflussen.

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB

Im Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – "SSM"*) für alle Banken im Euroraum erlassen, die der EZB, zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten in der Bankenunion, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone sowie über deren Tochtergesellschaften in teilnehmenden Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Euroraums ist, übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und trat im Mai 2014 in Kraft. Zu den direkt von der EZB überwachten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als EUR 30 Mrd. besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat.

Die EZB ist darüber hinaus alleinverantwortlich für zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute; dies umfasst unter anderem die Befugnis, (i) allen Kreditinstituten in der Eurozone die Zulassung zu erteilen und zu entziehen, (ii) den Erwerb und

die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Banken zu bewerten, (iii) die Erfüllung aller in allgemeinen EU-Regelungen für Banken festgelegten Aufsichtsanforderungen sicherzustellen, (iv) erforderlichenfalls höhere Aufsichtsanforderungen an bestimmte Banken zu stellen, um in dem durch das EU-Recht vorgegebenen Rahmen die Finanzstabilität zu gewährleisten, (v) die Einhaltung solider Corporate-Governance-Praktiken und interner Kontrollen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sicherzustellen und (vi) in Abstimmung mit den entsprechenden Abwicklungsbehörden frühzeitig einzuschreiten, wenn die Existenzfähigkeit einer Bank bedroht ist. Die EZB hat auch das Recht, finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Neben der Unterstützung der EZB bei der laufenden Beaufsichtigung sind die zuständigen nationalen Behörden weiterhin für aufsichtsrechtliche Belange verantwortlich, die nicht an die EZB übertragen wurden, wie z. B. Verbraucherschutz, Geldwäsche, Zahlungsdienste und Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken. Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, hat die EBA ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedstaaten entwickelt (das "**einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA**"). Das einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA zielt darauf ab, ein einheitliches Set harmonisierter aufsichtrechtlicher Regeln bereitzustellen, die Institute innerhalb der EU befolgen müssen.

Die EZB hat ihre neue aufsichtsrechtliche Verantwortung gegenüber der UniCredit und der UniCredit Gruppe vollständig übernommen. Die EZB ist gemäß der SSM Verordnung verpflichtet einen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – "**SREP**") mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Weiterhin hat die Europäische Bankenaufsicht ("**EBA**") am 19. Dezember 2014 ihre endgültigen Leitlinien für allgemeine Verfahren und Methoden bezüglich SREP (die "**EBA SREP Leitlinien**") veröffentlicht. In diesen Leitlinien sind die von der EBA vorgeschlagenen Leitlinien bezüglich eines gemeinsamen Ansatzes zur Bestimmung der zusätzlichen Säule 2 Eigenmittelanforderungen, die bis 1. Januar 2016 umgesetzt werden mussten, enthalten. Gemäß diesen Leitlinien sollten nationale Aufsichtsbehörden eine Anforderung formulieren, nach der die "Säule-2-Anforderungen" bestimmte Risiken von bis zu mindestens 56 % CET1 Kapital und mindestens 75 % Tier 1 Kapital auffangen sollen. Diese Leitlinien bestimmen auch, dass nationale Aufsichtsbehörden weder weitere Anforderungen auf Makroebene, noch Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Risiken aufstellen sollten, die bereits von der kombinierten Pufferanforderung (wie oben beschrieben) umfasst sind. Daher wird die zusätzliche Säule 2 Eigenmittelanforderung, die durch die EZB von der UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe abverlangt werden könnte, dazu führen, dass UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe Kapitalniveaus einhalten muss, die über die Säule 1 Mindestkapitalanforderung hinausgehen.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie oder "**BRRD**") in Kraft. Hierin enthalten sind eine Vielzahl von Vorgaben für die Mitgliedsstaaten, die diese umzusetzen haben. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag einer überarbeiteten Fassung der Richtlinie veröffentlicht ("**BRRD Reform**"). Der Vorschlag schließt eine Erweiterung des Artikels 108 BRRD ein, die eine Harmonisierung der Bank-Kreditgeberhierarchie in der Insolvenz in Bezug auf die vorrangige Behandlung von Inhabern vorrangig unbesicherter Bankschuldtitle zur Folge haben soll. Die Einführung einer neuen Kategorie sogenannter "vorrangig nicht bevorrechtigter

Schuldtitle" wurde vorgeschlagen, die den Mindestanforderungen für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-absorbing Capacity*, "TLAC") und einer Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, "MREL") entspricht. Die neue Kategorie ist im Insolvenzrang gegenüber nachrangigen Schuldtiteln vorrangig, aber und steht gegenüber unbesicherten vorrangigen Forderungen im Rang nach. Die Änderungen der BRRD sollten sich nicht auf bestehende Bestände der Bankschuldtitle und ihren gesetzlichen Rang in der Insolvenz gemäß den jeweiligen Gesetzen des Mitgliedstaats, in der die Bank ihren Sitz hat, auswirken.

Die BRRD stellt den zuständigen Aufsichtsbehörden umfassende Mittel bereit, um von einem Ausfall betroffenen Banken auf nationaler Ebene zu beugen und bei grenzüberschreitenden Bankausfällen Kooperationsvereinbarungen schließen zu können.

Die BRRD enthält Regeln für die Abwicklung von Banken und großen Wertpapierinvestmentfirmen in allen EU Mitgliedstaaten. Banken müssen Sanierungspläne aufstellen, um einen finanziellen Krisenfall überwinden zu können. Aufsichtsbehörden werden auch verschiedene Möglichkeiten gegeben in die operativen Geschäfte von Banken einzugreifen, um ihren Ausfall zu verhindern. Falls Banken vor einem Ausfall stehen, sind Aufsichtsbehörden mit umfassenden Kompetenzen und einer Reihe von Maßnahmen in der Lage, diese neu zu strukturieren und Verluste auf Anteilseigner und Kreditgeber nach einer vorgegebenen Hierarchie umzuschichten. Abwicklungsbehörden können Pläne für die Abwicklung ausfallender Banken aufstellen, so dass diese ihre wichtigsten Funktionen aufrechterhalten können und eine staatliche Beteiligung für den Steuerzahler verhindert werden kann.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination (mit Ausnahme des Instruments für die Ausgliederung von Vermögenswerten) verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils seines Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden (einschließlich nachrangige und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen) in Anteile oder andere Eigentumstitel (d. h. andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel verbriefen) umzuwandeln (das "**allgemeine Bail-In Instrument**"). Solche Anteile und andere Eigentumsrechte können auch von einer späteren Anwendung der BRRD betroffen sein. Weitere Informationen zur Umsetzung in Italien sind unten enthalten.

Unter der Kontrolle des Einheitlichen Bankenabwicklungsrats ("**SRB**") wurde ein Einheitlicher Bankenabwicklungsfonds ("**SRF**") eingerichtet. Dieser soll den Zugang zu finanzieller Unterstützung für Banken während der Abwicklung sicherstellen. Der SRF wird durch Beteiligung des Bankensektors finanziert. Der SRF kann sich an einer Abwicklung nur beteiligen, wenn mindestens 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten der Bank von einem Bail-In Instrument betroffen wurden.

Unter der BRRD sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet einen nationalen, vorabfinanzierten Abwicklungsfonds aufzustellen, der mindestens 1 % der gedeckten Einlagen bis 31. Dezember 2024 deckt. Der italienische Nationale Abwicklungsfonds wurde im November 2015 aufgestellt und wurde durch sowohl ordentliche als auch außerordentliche Beitragszahlungen italienischer Banken und Wertpapierinvestmentfirmen, einschließlich der Emittentin, finanziert. In der Bankenunion wurden die Nationalen Abwicklungsfonds durch den Einheitlichen Abwicklungsfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ersetzt und diese Fonds werden stückweise zusammengeführt. Daher berechnet das SRB in Übereinstimmung mit einem Durchführungsrechtsakt des Rates seit 2016 die jährliche Beteiligung aller Institute, die sich in Mitgliedstaaten befinden, die sich an dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus ("**SSM**") und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**") beteiligen. Der SRF wird vom europäischen Bankensektor finanziert. Der Gesamtumfang des Fonds wird 1 % der gedeckten Einlagen aller Banken in den Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, betragen. Der SRF ist über acht Jahre hinweg aufzubauen, beginnend in 2016 mit einem Zielniveau von EUR 55 Mrd. (die Grundlage bilden 1 % der gedeckten Einlagen von Finanzinstituten der Bankenunion). Wenn dieses Niveau erreicht ist, werden die Banken im Grundsatz nur noch an dem SRF leisten müssen, wenn der SRF aufgrund der Beteiligung an Abwicklungen anderer Institute erschöpft ist.

Gemäß der BRRD wird das Zielniveau der Nationalen Abwicklungsfonds auf nationaler Ebene festgelegt und auf der Grundlage der durch Einlagensicherungseinrichtungen gedeckten Einlagen berechnet. Gemäß des SRM ist das Zielniveau des SRF europäisch und ergibt sich als Summe der gedeckten Einlagen aller Institute, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Dies führt zu wesentlich unterschiedlichen Beiträgen der Banken unter dem SRM im Vergleich zur BRRD. Dieser Unterschied führt dazu, wenn Beiträge auf Basis eines gemeinsamen Zielniveaus von 2016 gezahlt werden, dass Beiträge von Banken mit Sitz in Mitgliedstaaten mit einem höheren Deckungsbeitrag an gedeckten Einlagen unplanmäßig niedriger ausfallen, wobei Beiträge von Mitgliedstaaten, die weniger gedeckte Einlagen aufweisen, unplanmäßig ansteigen können. Um solche abrupten Änderungen zu vermeiden, enthält der Entwurfsvorschlag der Europäischen Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates einen Anpassungsmechanismus, um diesen Verzerrungen während der Übergangsphase mit einer schrittweisen Einführung der SRM Funktionsweise zu begegnen.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedstaat nach bestmöglicher Prüfung und Anwendung der oben genannten Abwicklungsinstrumente (einschließlich des allgemeinen Bail-In Instruments) unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, soweit wie möglich eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren. Diese umfassen auch die Instrumente der staatlichen Eigenkapitalunterstützung und der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Jede dieser außerordentlichen Finanzhilfen muss entsprechend den Lastenverteilungserfordernissen gemäß dem EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen und der BRRD gewährt werden.

Als Ausnahme von diesen Grundsätzen erlaubt die BRRD drei Arten von außerordentlicher öffentlicher Unterstützung für ein solventes Institut, ohne eine Abwicklung auszulösen: 1) eine

staatliche Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken, 2) eine staatliche Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten; oder (3) eine Zuführung von Eigenmitteln in Form einer vorsorglichen Rekapitalisierung. Im Falle einer vorsorglichen Rekapitalisierung kann eine staatliche Beihilfe nur unter Beteiligung von Aktionären und Anleihegläubigern gewährt werden.

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument und anderen Abwicklungsinstrumenten sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen (mit Verlusten in Übereinstimmung mit der Rangfolge der Forderungen unter dem regulären Insolvenzrecht) in Eigenkapital umzuwandeln ("**Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit**"). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der künftigen Anwendung der BRRD sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut (oder unter bestimmten Umständen auch dessen Gruppe) ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden muss und die zuständige Behörde feststellt, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut (oder unter Umständen auch die Gruppe) nicht mehr existenzfähig wäre.

Im Zusammenhang mit diesen Abwicklungsinstrumenten verfügen die Abwicklungsbehörden über die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen bestimmten Schuldtitel (wie nachrangige oder nicht-nachrangige Schuldverschreibungen) oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen können von einer Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder ein Vorschlag oder durchgeführter Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Hinzutretend zu den Kapitalanforderungen durch CRD IV führt die BRRD eine institutsspezifische Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**") ein, die Banken jederzeit vorhalten müssen. Das Ziel ist, dass diese Mindestbeträge bezogen auf die jeweilige Kategorie von Bank und das Risiko oder die Zusammensetzung ihrer Finanzierungsquellen angemessen sind und angepasst werden können. Der finale Entwurf der von der EBA im Juli 2015 veröffentlichten technischen Regulierungsstandards beschreibt die Beurteilungskriterien, die Abwicklungsbehörden für die Bestimmung der MREL einzelner Unternehmen anwenden sollten.

Die Europäische Kommission hat am 23. Mai 2016 ihre Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 zur Ergänzung der BRRD angenommen, welche die Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der MREL, wie in Artikel 45 (6) BRRD beschrieben, für Abwicklungsbehörden/SRB präzisiert. Artikel 8 der vorgenannten Verordnung sieht vor, dass die Abwicklungsbehörden bis zur Erreichung der endgültigen MREL, einen angemessenen Übergangszeitraum festlegen können.

Die BRRD sieht keine absolute Untergrenze für MREL Beträge vor und überlässt die Kompetenz einen Mindestbetrag für Banken individuell festzulegen den nationalen Abwicklungsbehörden (für Banken die nicht der Aufsicht der EZB unterliegen) oder dem Einheitlichen Abwicklungsrat ("**SRB**") für Banken die der direkten Aufsicht der EZB unterstehen. Seit dem 1. Januar 2016 untersteht UniCredit der Abwicklungsbehörde SRB und wird der Aufsicht der SRB auch mit Blick auf die Berechnung der MREL Anforderung unterstehen. Der SRB hat seine Absicht angedeutet, die Kernmerkmale des TLAC Standards in ihren MREL Entscheidungen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen und sich auch Entscheidungen bezüglich der Qualität (insbesondere eine Anordnung von Nachrangigkeit) für alle Teile von MREL vorbehalten. Der SRB hatte die Berechnung verbindlicher MREL Ziele zum Ende des Jahres 2017 auf konsolidierter Basis für alle ihm unterstehende Bankengruppen beabsichtigt. Im Mai 2018 wurde eine MREL-Anforderung, die ab März 2020 bindend ist, vom SRB und der Bank von Italien in Höhe von 11,74 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF), was einem Prozentsatz von 26.03 der risikogewichteten Aktiva (RWA) ab dem 31. Dezember 2016 entspricht, veröffentlicht. Die Anforderung wurde in Übereinstimmung mit der SRB-MREL-Policy für 2017 auf der Grundlage von Zahlen zum 31. Dezember 2016 und unter Anwendung der SREP-Säule-2-Kapitalanforderungen 2016 von 2,5 % ermittelt. Diese Anforderung, bereinigt um die Reduzierung der Eigenkapitalanforderung für Säule 2 von 2,5 % auf 2 % gemäß dem letzten SREP (2017), ist bereits im Rahmen des Mehrjahresfinanzierungsplans der Gruppe 2017-19 berücksichtigt.

MREL Entscheidungen für Tochtergesellschaften werden in einem zweiten Schritt ergehen, der von den einzelnen Merkmalen und dem konsolidierten Niveau, das für die Gruppe festgelegt wurde, abhängt. Zeitgleich mit der Veröffentlichung des CRD Reformpakets hat die Europäische Kommission die BRRD Reformen veröffentlicht. Diese Vorschläge sollen TLAC umsetzen und, wo angemessen, Konsistenz von MREL mit TLAC sicherstellen. Diese Vorschläge führen eine mindestharmonisierte MREL Anforderung ein (auch als "**Säule 1 MREL Anforderung**" bekannt), die nur für G-SIIs gilt (wie die UniCredit). Zusätzlich werden Abwicklungsbehörden von G-SIIs auf der Basis einer bankspezifischen Analyse verlangen können, ihre ergänzende MREL Anforderung zu erfüllen (eine "**Säule 2 MREL Anforderung**"). Banken werden bestimmte zusätzliche Arten von stark verlustabsorbierenden Verbindlichkeiten für die Einhaltung der Säule 2 MREL Anforderung halten dürfen. Um sicherzustellen, dass die MREL Anforderungen eingehalten werden können, und in Übereinstimmung mit dem FSB Standard bezüglich TLAC, sehen die BRRD Reformen vor, dass für den Fall, dass die Bank nicht genügend anerkennungsfähige Verbindlichkeiten aufbringen kann, um ihre MREL Quote einzuhalten, der entsprechende Differenzbetrag automatisch mit CET1 Kapital, das sonst für die kombinierte Kapitalpufferanforderung anerkannt werden würde, aufgefüllt wird. Allerdings sehen die BRRD Reformen eine sechsmonatige Nachfrist vor, bevor im Falle eines Bruchs der kombinierten Kapitalpufferanforderung Einschränkungen auf individuelle Zahlungen an Inhaber von regulatorischen Kapitalinstrumenten und Mitarbeitern Anwendung finden.

Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie in Italien

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie oder "**BRRD**") in Kraft. Hierin enthalten sind eine Vielzahl von Vorgaben für die Mitgliedsstaaten, die diese umzusetzen haben. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag einer überarbeiteten Fassung der Richtlinie veröffentlicht ("**BRRD Reform**"). Der Vorschlag schließt eine Änderung des Artikels 108 BRRD ein, der eine Harmonisierung der Bank-Kreditgeberhierarchie in der Insolvenz in Bezug auf die vorrangige Behandlung von Inhabern vorrangig unbesicherter Bankschuldtitel zur Folge haben soll. Die Einführung einer neuen Kategorie sogenannter "vorrangig nicht-bevorrechtigter Schuldtitel" wurde vorgeschlagen, die den TLAC und MREL entspricht. Die neue Kategorie ist im Insolvenzrang gegenüber nachrangigen Schuldtiteln vorrangig, aber steht gegenüber unbesicherten vorrangigen Forderungen im Rang nach. Die Anerkennung dieser neuen Kategorie sogenannter "vorrangig nicht bevorrechtigter Schuldtitel" wurde in der EU durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der BRRD im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge umgesetzt. Die Änderungen der BRRD sollten sich nicht auf bestehende Bestände der Bankschuldtitel und ihren gesetzlichen Rang in der Insolvenz gemäß den jeweiligen Gesetzen des Mitgliedstaats, in der die Bank ihren Sitz hat, auswirken.

Es ist wichtig zu beachten, dass gemäß Artikel 49 der Rechtsverordnung Nr. 180/2015 Abwicklungsbehörden ihre Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nicht auf besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich Pfandbriefe (*covered bonds*) oder ihre entsprechenden Absicherungsvereinbarungen anwenden können, wobei allerdings gilt, dass diese Befugnisse auf den Teil einer besicherten Verbindlichkeit (einschließlich Pfandbriefe und ihre Absicherungsvereinbarungen) angewendet werden können, der den Wert der Aktiva, des Pfand- oder Sicherungsrechts oder der Sicherheit durch die dieser Teil besichert wird, übersteigt.

Darüber hinaus sieht die BRRD ausdrücklich vor, dass gleichrangige Verbindlichkeiten ungleich behandelt werden können, da (i) gemäß Artikel 44 Absatz 2 der BRRD bestimmte Verbindlichkeiten von der Anwendbarkeit des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind und (ii) Artikel 44 Absatz 3 der BRRD vorsieht, dass die Abwicklungsbehörde in bestimmten Ausnahmefällen bestimmte weitere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des allgemeinen Bail-In-Instruments herausnehmen kann. Entsprechend unterliegen Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einer Serie bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments möglicherweise einer Abschreibung/Umwandlung, während andere Serien erstrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Schuldverschreibungen (bzw. jeweils andere gleichrangige Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise von dieser Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind. Darüber hinaus sieht Artikel 75 der BRRD ungeachtet der in der BRRD vorgesehenen Schutzvorkehrung in Bezug auf Anteilseigner und Gläubiger bei Anwendung von Abwicklungsinstrumenten vor, dass diese Schutzvorkehrung auf Fälle beschränkt ist, in denen Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des jeweiligen Instruments größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Somit ist es nicht nur möglich, dass die Forderungen anderer Gläubiger in Bezug auf nachrangige oder gleichrangige Verbindlichkeiten möglicherweise von der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen wurden, und die Gläubiger dieser Forderungen daher vorteilhafter behandelt werden als Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldverschreibungen, sondern auch dass die oben beschriebene Schutzvorkehrung nicht zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung

(oder besseren Behandlung) im Vergleich zu den Gläubigern dieser ganz oder teilweise ausgeschlossenen Forderungen angewendet wird, da mit dieser Schutzvorkehrung nicht dieser möglichen Ungleichbehandlung begegnet, sondern eher gewährleistet werden soll, dass Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des Bail-In-Instruments (oder eines anderen Abwicklungsinstruments) größere Verluste entstehen, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären.

Auch ist es im Hinblick auf erstrangige Schuldverschreibungen gemäß Artikel 108 der BRRD erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Insolvenzrecht dahingehend ändern, dass der Teil der Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie (*Directive on Deposit Guarantee Schemes*, "DGSD") festgelegte Deckungssumme überschreitet, in regulären Insolvenzverfahren einen Rang hat, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern wie beispielsweise Inhabern von erstrangigen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es gemäß der BRRD den Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, auch möglich, ihr nationales Insolvenzrecht so abzuändern, dass es weitere Arten von Gläubigern vorsieht, die im Insolvenzfall einen Rang haben, welcher höher ist als der von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Gesetzesdekret Nr. 181/2015 enthält eine Änderung der Rangordnung der Gläubiger im Falle einer Zulassung italienischer Banken und Wertpapierfirmen zum Liquidationsverfahren (und damit die Rangordnung, die im Rahmen der Bewertung von Verbindlichkeiten gemäß der Schutzvorkehrung nach Artikel 75 der BRRD (wie oben beschrieben) anwendbar ist) und sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 alle Einlagen außer den durch ein Einlagensicherungssystem gesicherten Einlagen und überschüssigen Einlagen von natürlichen Personen und KMU (die gemäß Artikel 108 der BRRD mit höchster Priorität behandelt werden) von einer Begünstigung in Bezug auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten profitieren, wenngleich mit einer Nachrangigkeit gegenüber dem Teil von Einlagen von natürlichen Personen/KMU, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen festgelegte Deckungssumme überschreitet. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2019 Verbindlichkeiten in Form von hohen Firmenkunden- und Interbanken-Einlagen, die im Rahmen der derzeit in Italien anwendbaren Insolvenzvorschriften gleichrangig zu erstrangigen Schuldverschreibungen sind, in regulären Insolvenzverfahren gegenüber erstrangigen Schuldverschreibungen vorrangig sein werden, und somit dass bei einer Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments die Forderungen dieser Gläubiger erst nach erstrangigen Schuldverschreibungen abgeschrieben/in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden. Daher würde die (oben beschriebene) in Artikel 75 der BRRD vorgesehene Schutzvorkehrung keinen Schutz gegen dieses Ergebnis bieten, da, wie oben bereits angemerkt, durch Artikel 75 der BRRD nur ein Ausgleich für Gläubigern entstandene Verluste erreicht werden soll, welche größer als die Verluste sind, die bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären.

Im Rahmen von Gesetzesdekret Nr. 181/2015 wurde auch die Ausübung der gesetzlichen Aufrechnungsrechte, die normalerweise im Rahmen des italienischen Insolvenzrechts bestehen, stark eingeschränkt, wodurch faktisch eine Aufrechnung durch einen Gläubiger bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung verboten ist. Da jeder Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen und (falls in den Endgültigen Bedingungen ein solcher Verzicht vorgesehen ist) jeder Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen ausdrücklich auf Rechte auf Aufrechnung, Gegenforderungen, Nachlässe und ähnliche Rechtsbehelfe, die ihnen ansonsten gemäß dem Recht einer Rechtsordnung zustünden, verzichtet haben wird, ist klar, dass das gesetzliche Aufrechnungsrecht gemäß italienischem Insolvenzrecht ebenfalls keine Anwendung finden wird.

Da die BRRD erst vor kurzem in Italien und andern Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, besteht Unsicherheit in Bezug auf Folgen deren Anwendung in der Praxis.

Seit 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Im Juli 2014 trat die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die "**SRM-Verordnung**") in Kraft. Der SRM findet seit dem 1. Januar 2016 vollständige Anwendung. Dennoch sind bereits zum 1. Januar 2015 bestimmte Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich vorbereitender Abwicklungsfunktionen, Pläne und Bestimmungen in Bezug auf die Kooperation des einheitlichen Abwicklungsgremiums (der "**Rat**"), in Kraft getreten.

Am 23. November 2016 hat die EU-Kommission ihre Entwürfe zur Überarbeitung der SRM-Verordnung veröffentlicht. Ziel ist insbesondere die Umsetzung einer neuen Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "**TLAC**") und die Harmonisierung der TLAC mit den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* – "**MREL**").

Der SRM, der den SSM der EZB ergänzt, gilt für alle Banken unter der Aufsicht des SSM gelten. Er besteht hauptsächlich aus dem Rat und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (der "**Fonds**"). Weitere Details siehe auch Risikofaktoren zu *"Risiken im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zu den im Rahmen der Bankenkrise festgelegten Regelungen"* und *"Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen."*

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Die Einführung des SRM soll sicherstellen, dass in Ländern, die an der Bankenüberwachung des SSM der EZB teilnehmen, sowohl die Überwachung als auch die Abwicklung auf demselben Niveau erfolgt.

Vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer (FTT)

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (*Financial Transaction Tax*, "**FTT**") für Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien; die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**"). Jedoch hat Estland seitdem mitgeteilt, dass es nicht teilnehmen wird.

Die vorgeschlagene FTT hat einen großen Anwendungsbereich und könnte unter bestimmten Umständen, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission der Schuldverschreibungen am Primärmarkt sollte jedoch gemäß Artikel 5(c) der Verordnung (EU) Nr. 1287/2006 nicht der FTT unterfallen.

Im Rahmen des Kommissionsvorschlags könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Im Allgemeinen würde es für bestimmte Geschäfte in den Schuldverschreibungen gelten, wenn mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist. Ein Finanzinstitut kann in einem breiten Spektrum von Umständen als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "niedergelassen" angesehen werden, einschließlich (a) durch die Abwicklung von Geschäften mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Person oder (b) wenn das jeweilige Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurde.

Der Vorschlag für eine FTT bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Daher kann diese vor ihrer Einführung noch geändert werden. Zusätzliche EU-Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entscheiden. Potenziellen Anlegern wird geraten, bezüglich der FTT ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

Ratings

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. ("**Fitch**"), von der Moody's Italia S.r.l. ("**Moody's**") und von der S & P Global Ratings Europe Limited ("**Standard & Poor's**") bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "**CRA-Verordnung**") registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für die Kreditwürdigkeit der UniCredit, einschließlich (aber nicht ausschließlich) des Ergebnisses der UniCredit Gruppe, die Profitabilität und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde wahrscheinlich die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

B. RISIKEN IM HINBLICK AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen, zum Nachteil des Investors, erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen, die dem Vertriebspartner von der Emittentin alternativ auch in Form eines angemessenen Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen, u. a. durch Ausübung von Ermessens in Übereinstimmung mit der relevanten Marktpraxis und in gutem Glauben. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Geschäftsbank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

1. MARKTBEZOGENE RISIKEN

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Angebotsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der

Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiko in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte zu tätigen, kann sich die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte hinsichtlich der Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko (wie unter *A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN* beschrieben). Eine Absicherung gegen

dieses Risiko durch gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und

die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Die Europäische Union hat als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können.

Zur Anwendung der Abwicklungs-Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), siehe vorstehend die Beschreibung unter A. *RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN*.

Im Rahmen der Abwicklungs-Richtlinie und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln und welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Der Umfang, in dem Ansprüche aus den Wertpapieren aufgrund des "bail-in"-Instruments verloren gehen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin möglicherweise keinen Einfluss hat.

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde alternativ zur Abwicklung eine Übertragung anweisen, aufgrund dessen die Emittentin gezwungen wäre, ihre Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auf eine so genannte Brückenbank (*bridge bank*) oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (*asset management company*) zu übertragen. Im Rahmen einer Übertragungsanweisung könnte die Emittentin als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der über eine wesentlich andere Risikotragfähigkeit oder Bonität als die Emittentin verfügt) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben,

wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Die vorgenannten Maßnahmen können einen Ausfall aller Forderungen aus den Wertpapieren und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Auch vor einer Ausübung dieser Rechte könnte der Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigt werden. Weiterhin könnten die Vermögenswerte der Emittentin durch diese Maßnahmen abgezogen werden, was die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinträchtigt.

Weitere Beeinträchtigungen können aus europäischen Gesetzgebungsaktivitäten hinsichtlich der Verbesserung der Belastbarkeit von EU Kreditinstituten resultieren (wie vorstehend unter A. *RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN* beschrieben).

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung in Übereinstimmung mit der Marktpraxis und in gutem Glauben treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere und/oder die Auszahlungen nachteilig beeinträchtigen.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite von einer Anlage in die Wertpapiere reduziert wird, null entspricht oder sogar negativ sein kann aufgrund einer künftigen Entwertung des Geldes (Inflation). Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potenziellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie ihren steuerlichen Sitz haben, in das die Wertpapiere transferiert, in dem sie gehalten werden oder in denen die Zahlstelle ihren Sitz hat, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Übersicht steuerlicher Vorschriften zu

vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Risiken im Zusammenhang mit U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag ("**Rückzahlungsbetrag**"). Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag zusammen mit etwaigen Zahlungen des Bedingten Zusätzlichen Betrags (k) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Es werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder andere laufende Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. RISIKEN HINSICHTLICH BASISWERTBEZOGENER WERTPAPIERE

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Marktwert der Wertpapiere je nach Volatilität des Basiswerts sehr volatil sein kann.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts, an den die Wertpapiere gebunden sind, beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorauszusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts in Zukunft entwickeln wird.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Wert des Basiswerts gebunden ist und negativ von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und zu disproportionalen Änderungen führt. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts steigt. Insbesondere bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge deutlich niedriger ausfallen als der Wert des Basiswerts es vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Bewertung des Basiswerts an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungstag berechnet werden und die Kursentwicklung des Basiswerts vor diesem Beobachtungstag unberücksichtigt lassen. Selbst wenn eine positive Kursentwicklung des Basiswerts im Zeitraum bis zum Beobachtungstag zu verzeichnen war und wenn der Wert des Basiswerts lediglich an diesem Beobachtungstag gefallen ist, erfolgt die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge allein auf der Grundlage des Werts des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die auszahlenden Beträge deutlich niedriger ausfallen als der Wert des Basiswerts es am Beobachtungstag erwarten ließ. In Fällen, in denen der Basiswert mehr als einen Bestandteil umfasst, kann die positive Kursentwicklung eines Bestandteils oder mehrerer Bestandteile des Basiswerts von einer negativen Kursentwicklung eines anderen Bestandteils aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken trotz Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Der Mindestbetrag (*Minimum Amount*) kann niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren.**

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis

nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 im Falle einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts und in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktor nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt sein. Bei einem Partizipationsfaktor größer als 1 kann der Wertpapierinhaber im Falle einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts ein im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert erhöhtes Risiko tragen, das investierte Kapital zu verlieren.

Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level und/oder einen Basispreis

Die bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags zu berücksichtigenden Faktoren "Floor Level", "Strike Level" und "Basispreis" können die Beteiligung der Wertpapierinhaber an einer positiven Kursentwicklung im Vergleich zu einem Direktinvestment in den Basiswert oder die Korbbestandteile verringern:

Bei einem Strike Level bzw. Basispreis größer als 100% (des Referenzpreises des Basiswerts am Anfänglichen Beobachtungstag) ist der Anleger an einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts erst ab dem Basispreis beteiligt, d.h., die positive Kursentwicklung in Höhe der Differenz zwischen dem Strike Level bzw. Basispreis und 100% (des Referenzpreises am Anfänglichen Beobachtungstag) bleibt unberücksichtigt.

Liegt das Floor Level unter dem Strike Level bzw. Basispreis, kann dies wiederum dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts in einem geringeren Umfang beteiligt ist, als bei einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert oder die Korbbestandteile.

Die negativen Wirkungen dieser Faktoren können sich zwar ganz oder teilweise kompensieren, aber auch gegenseitig verstärken. Anleger, die die mathematische Funktion des Rückzahlungsprofils nicht verstanden haben, sollten sich vor einem Kauf der Wertpapiere diesbezüglich beraten lassen.

Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen in ihrem Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich tatsächlich negativ auf den Wert oder die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinnten Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber einen **teilweisen Verlust seiner Anlage** erleiden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Tritt ein Marktstörungsereignis ("**Marktstörungsereignis**"), wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ein, kann die Berechnungsstelle die Bewertung des Basiswertes oder seiner Bestandteile (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) verschieben, und nach einer gewissen Zeit die Bewertung im eigenen Ermessen vornehmen. Diese

Bewertungen können zum Nachteil des Anlegers erheblich von dem aktuellen Preis des Basiswertes oder seiner Bestandteile abweichen. Grundsätzlich führt ein Marktstörungsereignis zu Zahlungsverzögerungen unter den Wertpapieren. In einem solchen Fall, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen aufgrund der Zahlungsverzögerung zu verlangen.

4. RISIKEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (FONDS)

a) Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil eines Basiswerts

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert oder an seinen Bestandteilen

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle, Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch Fondsanteile oder sonstige Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens.

b) Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fondsanteils haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Zudem können bestimmte Formen von AIF, die sich ausschließlich an sog. professionelle und semi-professionelle Anleger richten (sog. Spezial-AIF), hinsichtlich ihrer zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Bewertungsvorgaben, Fremdfinanzierung, Verwahrung, Transparenz- und sonstigen Anforderungen einer geringeren Regulierung unterliegen. Bei Spezial-AIF besteht zudem ein nochmals gesteigertes Risiko, dass Anteilsrückgaben einen Liquiditätsengpass des Fonds herbeiführen. All dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den Wertpapieren auswirkt.

Der Vertrieb von Fondsanteilen kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von Wertpapieren mit Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, eine Lieferung von Fondsanteilen (als Basiswert) am Rückzahlungstermin der Wertpapiere unzulässig sind oder dass die Investition in das Wertpapier insgesamt rückabgewickelt werden muss. Wertpapierinhaber können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des Basiswerts, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar (Performancegebühr) oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder an Personen in entsprechender Position über eine generelle vermögensabhängige Managementgebühr hinaus vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den Wertpapieren haben.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Fusion

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen Fondsanteile den Basiswert bilden, vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag

veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die Investmentvermögen, die Basiswert der Wertpapiere bzw. dessen Bestandteile sind, als Verwahrstelle[, als Anlageberater, Portfoliomanager] oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der

Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der jeweiligen Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der jeweiligen Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die jeweilige Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapierinhaber zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fondsanteils und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Politische/regulatorische Risiken

In bestimmten Staaten und Sektoren können Anlagen und Investitionen einer erheblichen Regulierung seitens staatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Regierungsbehörden unterliegen (unter anderem in Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen). Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich, einschließlich zivilrechtlicher Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln können künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen und Investitionen in diesen Staaten und Sektoren beeinflussen. Aufsichtsbehörden und Börsen sind in der Regel berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkung auf Anlagen und Investitionen nicht vorhersehbar ist.

Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

Bewertungsrisiken

Nicht alle Investmentvermögen führen eine regelmäßige Bewertung in bestimmten Intervallen durch. Ohne eine verlässliche Bewertung des Fondsanteils kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich später als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses

Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Länder- und Transferrisiken

Die Anlagen eines Investmentvermögens können insbesondere Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsunfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des Fondsanteils aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

c) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert

Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des

Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

Kontrahentenrisiko

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

Abrechnungsrisiken

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheit führt.

Konzentrationsrisiko

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen

Wertpapier-, Devisen und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

d) Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert

Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien

Vergütet ein Investmentvermögen seinem Fondsmanagement oder einem Anlageberater neben einem allgemeinen Beratungsgrundhonorar eine Erfolgsprovision oder Ergebnisbeteiligung, kann dies für die Empfänger einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes für das Investmentvermögen. Außerdem können die Vergütungen, die das Fondsmanagement eines Investmentvermögens erhält, unter Umständen einem Drittvergleich nicht standhalten und gegebenenfalls höher als die Gebühren sein, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

Risiken aufgrund von „Soft-Dollar“-Leistungen

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche „Soft-Dollar“-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw.

Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbieten.

Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens bzw. die für ihn handelnden Personen können aus verschiedenen Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit für das Investmentvermögen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können sich z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat. Des Weiteren kann das Fondsmanagement unter Umständen andere Beratungsmandate haben und daher vor dem Problem stehen, Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle betreuten Mandate zu verteilen. Auch kann ein Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Vermögenswerte eines von ihm verwalteten Investmentvermögens anderer seiner Kunden verkaufen bzw. von einem Kunden kaufen oder in einen Interessenkonflikt geraten, weil sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Schließlich kann das Fondsmanagement eines Investmentvermögens Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an bestimmten externen Vermögensverwaltern des von ihnen verwalteten Investmentvermögens erwerben und hierdurch einen Interessenkonflikt ausgesetzt sein.

e) Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert

Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber

hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigeren Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds

zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Portfolioverwalter des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abzuziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzuziehen, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

f) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert

Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert

einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und -programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Portfolioverwalters abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102% des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und zu einem Kapitalverlust bei den Anlegern des Investmentvermögens führen.

Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Anlagen in so genannten Schwellenländern (*Emerging Markets*) sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkswirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d.h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.